


KIRCHLICHES AMTSBLATT
für die Diözese Mainz

147. Jahrgang
2005

Seite		Seite	
A			
Ablass, Portiunkula	13	Bistums -KODA:	
Adveniat	147, 161	Beschlüsse	20, 30, 31, 32, 64, 153
Adventskalender	66, 144	Bonifatius -Stiftung	55
Afrikatag und Afrikakollekte	159	Satzung der Bonifatius-Stiftung ..	55, 56, 57, 58, 59
Afrikakollekte 2006	159	Vorstand und Kuratorium der	
Altersteilzeit	41	Bonifatius-Stiftung	59
Änderung der Verordnung zur Altersteilzeit	41	Buchsonntag	145, 146
Altersversorgung durch Entgeldumwandlung	30		
Angebote	18, 27, 35, 49, 138, 162, 179	C	
Anträge		Cäcilien-Verband ..	163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170
Antragsverfahren für Baumaßnahmen im		Caritaskalender	145
Bistum Mainz	9, 10	Caritas Sonntag 2005	105
Antrag auf Bewilligung einer			
Baumaßnahme	10, 11	D	
Antragsfrist zur Bewilligung von		Dekret der Deutschen Bischofskonf. über die Erricht-	
Baumaßnahmen.....	44	ung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs ...	95, 96
Arbeitsrechtliche Kommission, Beschlüsse		Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-	
.....	61, 62, 63, 64	Verbandes	163
Arbeitssicherheitsseminare	34	Diakonat	
Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich.....	30, 31, 32	Vertreter für das Ständige Diakonat.....	131
Ausbildung:		Diakone	
die liturgie-musikalische Ausbildung der		Aushilfsvergütung f. Diakone im Ruhestand ..	10
pastoralen Berufe.....	11	Diaspora-Sonntag	139, 140, 141
Aushilfsvergütung für Diakone im Ruhestand	109	DJK	67
AVO / Arbeitsvertragsordnung für das Bistum		Diözesan-Kirchensteuerrat:	
Mainz	153, 154	Vollversammlung des Diözesan-	
AVR	20, 81	Kirchensteuerrates	81, 174
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		Beschlüsse	2, 3, 130, 131
.....	20, 61, 62, 63, 64	Kirchen -Steuerbeschluß Hess. Anteil	3
AVR -Schlichtungsstelle	81	Kirchen-Steuerbeschluß Rhld.-Pfälz .Anteil.....	2
B		Diözesantag für Kommunionhelfer	111
Beauftragungen zum Kommunionhelfer	16	Diözesantag der Küster	35
Belegungswünsche im Erbacher Hof	82	Disziplinarordnung für das Bistum Mainz	
Betriebliche -Altersversorgung	30	124, 125, 126, 127
Biblische Figuren	161	Dreikönigssingen, Aktion 2005/2006	153
Bischöfe, Deutsche:		Druckschriften Bestellungen	
Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren		18, 25, 32, 67, 112, 138, 145
in der Katholischen Theologie.....	79, 80		
Aufruf zum Diaspora-Sonntag.....	139	E	
Aufruf zum Sonntag der Weltmission	124	Ehevorbereitungsprotokoll	114
Aufruf zur Aktion ADVENIAT	147, 161	Ehevorbereitungsprotokoll/Vordruck	
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2005	153	115, 116, 117, 118
Aufruf zur Aktion RENOVABIS	29	Anmerkungstafel/Ehevorbereitungsprotokoll	
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im		119, 120, 121, 122, 123, 124
Heiligen Land	29	Erbacher Hof	
Gemeinsames Wort z. Woche der ausländ.		Belegungswünsche	82
Mitbürger.....	106, 107	Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik	44
Wort zum Caritas-Sonntag.....	105	Ernennungen	24
Brief der deutschen Bischöfe an Papst Benedikt XVI.		Erstkommunionkinder, Gabe 2006	159
.....	52	Erwachsenenfirmung 2005	7
Bischofswort zur Wahl von Papst Benedikt XVI.	52, 53	Erwachsenenfirmung 2006	176
Bischöfliches Priesterseminar	111	Erwachsenentaufe, Feier der Zulassung.....	5, 176

Seite		Seite
Erwachsenenkatechese	151	
Exerzitien:.....	17, 34, 48, 49, 82, 138, 161, 176	
F		
Firm spendung und Visitation	5, 6, 7, 107, 108	
Firmgabe 2006.....	158	
Firmung, Erwachsene 2006.....	176	
Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden,		
Punkquote	155	
Flutkatastrophe und Seelsorge.....	32	
Fortbildungsangebote/Veranstaltungen		
..... 16, 26, 32, 138, 146, 178		
Fortbildungsveranstaltung Liturgie.....	111	
Fortbildungsveranstaltung / Ökumene	16	
Freistellungen	24	
Frieden, Welttag	175	
G		
Gabe der Erstkommunionkinder 2006.....	159	
Gabe der Gefirmten 2006	158	
Gemeindeberatung	13	
Geistlicher Tag der pastoralen Berufsgruppen.....	176	
GEMA Vergütungssätze	22, 23	
Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz		
Can455 § 1 CIC		
..... 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95		
H		
Handreichung zur Unterstützung der Angehörigen von Vermissten	32	
Haushälterinnen, Beschäftigung und Vergütung		
..... 172, 173, 174		
Haushaltsplan 2005 (Kurzfassung)	3, 4	
Haushaltspläne/Kirchengemeinden.....	11	
Haushaltspläne für das Jahr 2006	155	
I		
Interkulturelle Woche 2005.....	106, 107	
J		
Jahresrechnung, Abschluß und Einsendung der Kirchenrechnung 2005.....	155	
Juniorprofessuren	79, 80	
K		
Kalender 2006	145	
KAGO		
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)		
.. 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96		
KAGO-Anpassungsgesetz		
..... 96, 97, 98, 99, 100, 101		
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier		
..... 147, 148, 153, 154		
Kardinal – Volk – Haus	18	
Kardinal-Bertram-Stipendium	160	
Kardinal-Volk-Haus	18	
Kar- und Ostertage		
Gestaltung der Kar -und Ostertage	145	
Kath.-Krankenhausseelsorge.....	108, 109	
Kirchen und Altarkonsekrationen.....	7	
Kirchenrechnung 2005, Abschluss u. Einsendung ...	155	
Kirchensteuerrat Vollversammlung	81, 130	
Kirchlicher Arbeitsgerichtshof	95	
Kirchliches Arbeitsgericht für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier	102, 103, 109	
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen – Arbeitsgerichtes.....	102	
Kirchliches Meldewesen	171 ,172	
KODA Bistum:		
Beschlüsse.....	13, 20, 30, 31, 32, 153	
Kollekten:		
Kollekte für den Weltjugendtag	19	
Palmsonntagskollekte	29	
Renovabis - Kollekte	29, 148	
Kommunionhelfer Beauftragung.....	16	
Kommunionhelfer Diözesantag	111	
Kontoänderungen	17	
Kreuzweg / Kinder-Kreuzwegheft	25	
Krippenfiguren.....	161	
Krippenopfer	176	
Kurse des TPI.....	32, 33, 34, 48, 49, 151	
KZVK		
Versorgungsordnung.....	20, 21, 22	
L		
Lehramt /Kath .Religion		
..... 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78		
Liturgie		
die liturgie-musikalische Ausbildung der pastoralen Berufe.....	11, 12	
Liturgische Fortbildung	111	
Lourdes Wallfahrt	161	

Seite	Seite
	Seite
M	
Mitarbeitervertretung :	
Neuwahl	110
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.....	149
MAVO:	
Besetzung der MAVO Einigungsstelle Bistum Mainz	148
Gesetz zur Änderung § 25 MAVO	127, 128, 129, 130
Mitteilungen:	
Mitteilung über Kontoänderungen	17
N	
O	
Ökumene, Fortbildung	16, 178, 179
Ökumene, Informationen des Referates	179
Ökumene, Termine	16
Ökumenischer Weihnachtsservice.....	177
Orden:	
Gestaltungsgelder für Ordensangehörige	148
Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich.....	30, 31, 32
Orgelregister	27
P	
Papst:	
Nachruf für Papst Johannes Paul II.	37
Verordnungen aus Anlass des Heimganges unsers Hl.Vaters Johannes Paul II.	38, 39
Hinweise für Gottesdienste zum Tode Papst Johannes Paul II.	38
Papstwahl:	
Bekanntgabe der Wahl eines neuen Papstes	51
Brief der deutschen Bischöfe an Papst Benedikt	XVI. 52
Bischofswort zur Wahl von Papst Benedikt XVI.	52, 53
Anordnung im Blick auf die Papstwahl und Amtsübernahme zum Beginn eines neuen Pontifikats.....	53
Partikularnormen.....	113
Pastorale Berufe:	
die liturgie-musikalische Ausbildung der pastoralen Berufe.....	11
Pastorale Berufe, Geistlicher Tag der	177
PAX -Gästehäuser.....	145
Personalchronik	
	Geistliche
	Admissio.....
	15
	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden
	135, 141
	Beauftragungen
	15
	Beurlaubungen
	65, 143, 150, 157
	Ernennungen.....
	14, 15, 24, 32, 44, 65, 81, 82, 110, 133, 134, 141, 142, 149, 156, 157, 175
	Entpflichtungen.....
	15, 24 , 134 , 142, 143 , 175
	Freistellungen
	24, 143, 150, 157
	Inkardinationen
	45
	Ordinationen
	5, 15, 45, 65, 66, 134
	Ruhestandsversetzungen
	15, 24, 110, 135, 143
	Sterbefälle
	15, 24, 45, 66, 135, 143, 150, 157, 175
	Versetzungen
	15, 45, 110, 134, 142, 149, 157
	Dekan/stellv. Dekan:
	Ernennungen.....
	32, 81, 133, 175
	Franziskanerkloster Bensheim
	Ernennungen.....
	141
	Rumänische Kath.-Mission, Byzantinischer Ritus
	149
	Laien:
	<i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen:</i>
	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden
	150
	Beurlaubungen
	25, 45, 82, 136, 157
	Ernennungen.....
	66, 135, 143, 150, 157, 175
	Freistellungen
	136
	Namensänderung durch Eheschließung
	66
	Versetzungen
	16, 25, 45, 111, 135, 136, 143, 157
	<i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen:</i>
	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden
	25, 111, 150, 175
	Beurlaubungen
	25, 45, 66, 82, 137, 144, 150, 157, 175
	Ernennungen.....
	25, 32, 66, 136, 137, 143
	Namensänderung durch Eheschließung 111, 150
	Ruhestandsversetzungen
	16
	Versetzungen
	32, 136, 150, 157
	Weiterbeschäftigung.....
	137, 150
	Personenstandsreferat
	Veränderungen, des
	110
	Pontifikalhandlungen 2004.....
	5, 6, 7
	Portiunkula Ablass.....
	13
	Priesterseminar/Bischöfliches
	111
	Professuren:
	Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Kath .-Theologie
	79, 80
	R
	Redaktionelle Änderungen.....
	161
	Rendanturen:
	<i>Errichtung von Rendanturen</i>
	Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim
	41
	Dekanat Darmstadt/Dieburg
	42
	Dekanat Mainz-Süd
	41

Seite	Seite		
Dekanat Bergstraße-Mitte	42	Stellenausschreibung KLJB.....	47, 48
Dekanat Bergstraße-West	42	Stellenausschreibung MISSIO	133
Dekanat Bergstraße-Ost	42	Stiftungsbeauftragter des Bistums Mainz	13
Dekanat Dreieich/Rüsselsheim	141	Studiengänge:	
Dekanat Gießen	43	Kirchliche Anforderungen an die Magister- und	
Dekanat Wetterau-West	43	BA/MA-Studiengänge für Kath. Religion	
Dekanat Worms	4369, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78	
RENOVABIS-Kollekte, Aufruf	29	Studentagung für Seelsorger/innen in JVA.....	137, 138
RENOVABIS-Kollekte, Anweisung zur Durchführung	46, 47	Suchanzeigen	49, 67, 162, 179
S			
Satzung des Cäcilien-Verbandes	164, 165	Taufe für Erwachsene	176
.....	166, 167, 168, 169, 170	Theologisches Symposium	151
Schllichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen ...	13, 132	U	
Schönstatt-Priesterbund.....	26	Urlaubsseelsorge	17, 177
Schwesternexerzitien	82	Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	
Seminare:		18, 161, 177
Arbeitssicherheitsseminare.....	34, 35	Urlaubsvertretungen	7, 8, 9, 26, 66
Sendungsfeiern.....	5	V	
Sportwerkwoche	67	Veranstaltungen:	
Statistik Kirchl.- Erhebungsbogen	44	Diözesantag der Küster	35
Stellenausschreibungen:		Verleihung der MISSIO CANONICA	5
<i>Diakone/Ständige</i>		Vermögenswirksame Leistungen	22
Dekanat Bergstraße-Mitte	23	Vernehmungsrichter/Ernennung.....	150
Dekanat Bingen	24	Verordnungen:	
<i>Priester:</i>		Verordnungen über die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzuwendungen für Beamten des	
Bingen	23	Bistums Mainz	1
Gießen	65	Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung	
Mainz-Stadt.....	23	durch freie Tage für Beamten des	
Mainz-Süd	23	Bistums Mainz	1
Offenbach	65	Verordnung über die Fälligkeit der Dienstbezüge für die Beamten im Bistum Mainz	2
Wetterau-West.....	23, 65	GEMA Vergütungssätze	22
<i>Ständige Diakone:</i>		Verordnung aus Anlass des Heimganges unseres Hl. Vaters Johannes Paul II.	38
Bergstraße-Mitte	23	Änderung der Verordnung zur Altersteilzeit	
Bingen	24	und zur Versetzung in den Ruhestand von	
<i>Pastoralreferenten/-innen:</i>		Beamten des Bistums Mainz.....	41
Darmstadt.....	81, 133, 174	Verordnung über die Errichtung von	
Dieburg	44	Rendanturen	41, 42, 43
Gießen	174	Verordnungen zur Papstwahl	53
Mainz-Stadt.....	14, 44, 149	Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Kath.-	
Rüsselsheim.....	14	Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz	108, 109
<i>Gemeindereferenten/-innen:</i>		Visitation und Firmenspendung 2006.....	107, 108
Alsfeld	13		
Alzey- Gau -Bickelheim.....	13		
Bergstraße-Mitte	13		
Bergstraße-Ost	13		
Bingen	23		
Dieburg	13		
Gießen	13		
Mainz Stadt	13, 23		
Mainz-Süd	14		
Rodgau.....	14		
Rüsselsheim.....	14		
Wetterau-West.....	14, 23		

	Seite		Seite
	W		Z
Wallfahrt Lourdes	161	Zählungen der Sonntägl. Gottesdienstteilnehmer	12, 148
Warnungen.....	12, 64, 110		
Weihetermine.....	45		
Weltjugendtag 2005			
Datenschutzrechtlicher Hinweis.....	64, 65		
Weltjugendtagslotterie, Verlängerung	47		
Weltmissionssonntagtag	124, 131, 132, 176		
Woche für das Leben 2006	160		



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 17. Januar

Nr. 1

Inhalt: Verordnung über die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzuwendung für die Beamten des Bistums Mainz. — Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage für die Beamten des Bistums Mainz. — Verordnung über die Fälligkeit der Dienstbezüge für die Beamten des Bistums Mainz. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. — Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. — Haushaltsplan 2005 der Diözese Mainz (Kurzfassung). — Pontifikalhandlungen 2004. — Erwachsenenfirmung 2005. — Urlaubsvertretungen. — Antragsverfahren für Baumaßnahmen im Bistum Mainz. — Haushaltspläne für das Jahr 2005. — Die liturgie-musikalische Ausbildung der pastoralen Berufe. — Warnung. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. — Portiunkula-Ablass. — Stiftungsbeauftragter des Bistums Mainz. — Gemeindeberatung. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Beauftragung zum Kommunionhelfer. — Fortbildungsveranstaltung Ökumene. — Mitteilung. — Priesterexerzitien. — Deutsche Exerzitien in Lisieux. — Urlaubsseelsorge. — Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. — Kardinal-Volk-Haus. — Bestellung von Druckschriften. — Angebot.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

1. Verordnung über die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzuwendung für die Beamten des Bistums Mainz

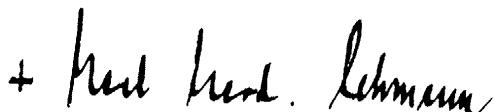
§ 1

Die Verordnung über die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzuwendung für die Beamten des Bistums Mainz vom 28.9.1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1996, Nr. 13, Ziff. 126, S. 91) tritt rückwirkend zum 31.12.2003 außer Kraft.

§ 2

§ 18 Nr. 2 Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz vom 14.2.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 3, Ziff. 39, S. 17 ff) tritt rückwirkend zum 31.12.2003 außer Kraft.

Mainz, den 18.12.2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

2. Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage für die Beamten des Bistums Mainz

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage für die Beamtinnen und Beamten des Bistums Mainz vom 10.3.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 4, Ziff. 64, S. 27) ist aufgrund § 3 dieser Verordnung i. V. m. dem Beschluss der Bistums-KODA vom 1.4.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, nr. 6, Ziff. 53, S. 51 f) zum 1.1.2003 außer Kraft getreten.

§ 2

§ 18 Nr. 3 Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz vom 14.2.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 3, Ziff. 39, S. 17 ff) tritt rückwirkend zum 1.1.2003 außer Kraft.

Mainz, den 18.12.2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

3. Verordnung über die Fälligkeit der Dienstbezüge für die Beamten des Bistums Mainz

§ 1

Die Verordnung über die Fälligkeit der Dienstbezüge für die Beamten des Bistums Mainz vom 22.2.1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1996, Nr. 3, Ziff. 34, S. 18) tritt mit Wirkung zum 30.6.2004 außer Kraft.

§ 2

§ 18 Nr. 1 Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz vom 14.2.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 3, Ziff. 39, S. 17 ff) tritt mit Wirkung zum 30.6.2004 außer Kraft.

Mainz, den 18.12.2004

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

4. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2005

"Der Haushaltsplan 2005 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 269.872.000 Euro und Gesamtausgaben von 269.872.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt."

II. Zum Stellenplan 2005

"Der Stellenplan 2005 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen."

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

"Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsordnung) für 2005 wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt."

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2004

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2004 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.10.1999, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2005 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19.05. 1999 (S 2447 A-99-001-02-443) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.06.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2004

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2004 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 10.10. 2001, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2005 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 19.05.1999 (S 2444 A -7- II B 2a) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 12.06.2001 bzw. 16.10.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2004

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Haushaltsplan 2005 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN

Staatsleistungen und Erstattungen 1,21% 3.258.780 €

AUSGABEN	
Personalausgaben	14.334.600 €
Sachkosten,	
Instandhaltungen	6.894.150 €
Zuweisungen, Zuschüsse	668.990 €
Rücklagenzuführung	164.810 €
Invest.Zuschüsse,	
Ausstattungen,	
Baumaßnahmen	1.455.330 €

	8,71% 23.517.880 €

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	5.310.560 €
Vermögenserträge	1.444.960 €
Erstattungen, Kolleken	12.254.660 €
Darlehensrückflüsse,	
Verk.erl.Pfarrbesold.Kap.	230.880 €

	7,13% 19.241.060 €

AUSGABEN	
Personalausgaben	43.793.010 €
Sachkosten,	
Instandhaltungen	13.493.890 €
Zuweisungen, Zuschüsse	18.346.760 €
Invest.Zuschüsse,	
Baumaßnahmen	1.173.650 €
Rücklagenzuführung	64.750 €

	28,48% 76.872.060 €

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN	
Erstattungen, Kolleken	
usw.	0,61% 1.653.170 €

AUSGABEN	
Personalausgaben	13.679.200 €
Sachkosten,	
Instandhaltungen	1.583.870 €
Zuweisungen, Zuschüsse	2.354.800 €
Invest.Zuschüsse,	
Baumaßnahmen	788.050 €

	6,82% 18.405.920 €

<i>3 Schule, Bildung</i>		AUSGABEN	
EINNAHMEN		Personalausgaben	513.400 €
Staatl. Zuschüsse	26.146.450 €	Sachkosten	31.070 €
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	19.238.260 €	Weiterleitung der Kollekteten, Beiträge, Spenden	4.088.310 €
Vermögenserträge, Kollekteten usw.	<u>461.800 €</u>	Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora	12.141.830 €
	16,99%	Darlehensgewährung und -tilgung	<u>985.150 €</u>
	16,99%		6,58% 17.759.760 €
<i>AUSGABEN</i>			
Personalausgaben	57.467.130 €		
Sachausgaben, Instandhaltungen	3.662.450 €	<i>6 Finanzen, Versorgung</i>	
Zuweisungen, Zuschüsse	3.560.960 €	EINNAHMEN	
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen	1.444.520 €	Kirchensteuer	154.745.160 €
Darlehenstilgung, Rücklagen	<u>85.000 €</u>	Vermögenserträge	15.678.320 €
	24,54%	Versorgungsbeiträge, Erstattungen	7.839.500 €
	24,54%	Darlehensrückflüsse, Verk.erl.Grundvermögen	1.259.570 €
		Rücklagenentnahmen, Rückflüsse Kapitalanlagen	<u>7.910.190 €</u>
<i>4 Soziale Dienste</i>			69,45% 187.432.740 €
EINNAHMEN			
Staatl. Zuschüsse	1.366.190 €	AUSGABEN	
Vermögenserträge	1.356.430 €	Versorgungsleistungen	12.325.000 €
Erstattungen, Beiträge	5.397.350 €	Sachkosten,	
Darlehensrückflüsse, Rücklagenentnahmen	<u>84.180 €</u>	Instandhaltungen	1.265.470 €
	3,04%	Hebegebühren	
	3,04%	Kirchensteuer	3.750.190 €
		Invest. Zuschüsse, Grund- erwerb, Baumaßnahmen	1.500.000 €
<i>AUSGABEN</i>		Bauerhaltungsrücklage, Versorgungsrücklagen	12.120.000 €
Personalausgaben, Renten	8.393.300 €	Darlehensgewährung und -tilgung	<u>333.650 €</u>
Sachkosten, Instandhaltungen	1.442.670 €		11,60% 31.294.310 €
Zuweisungen, Zuschüsse	24.059.670 €		
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen	1.898.990 €	Gesamteinnahmen	100,00% 269.872.000 €
Z. Marthafonds, GSW, Tilgungen	<u>7.380 €</u>	Gesamtausgaben	100,00% 269.872.000 €
	13,27%		

5 Gesamtkirchliche Aufgaben

EINNAHMEN	
Kollekteten, Beiträge, Spenden	1,57% 4.235.590 €

8. Pontifikalhandlungen 2004

I. ORDINATIONEN

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann

10.07.2004 im Dom zu Mainz, fünf Diakonen aus dem Priesterseminar in Mainz

Weihbischof Dr. Werner Guballa

05.06.2004 in Mainz, St. Bonifaz, ein Frater der Dominikaner

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

24.04.2004 im Dom zu Mainz, drei Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

Weihbischof Dr. Werner Guballa

25.04.2004 in Mainz, Seminarkirche, vier Priesteramtskandidaten der Gesellschaft Jesu (SJ)

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann

29.05.2004 im Dom zu Mainz, fünf Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihe sakrament

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

11.01.2004 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: vier Herren

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann

27.11.2004 in der Seminarkirche in Mainz
Institutio: zwei Herren
Admissio: ein Herr

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Aussendung der hl. Eucharistie) -Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes) -Institutio-

II. SENDUNGSFEIERN

Bischof Karl Kardinal Lehmann

17.07.2004 im Dom zu Mainz sieben Gemeinderreferentinnen und Gemeindereferenten

III. VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA

Bischof Karl Kardinal Lehmann

08.06.2004 in der Ostkrypta des Mainzer Domes 43 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

02.12.2004 in der Ostkrypta des Mainzer Domes 25 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

IV. FEIER DER ZULASSUNG ZUR ERWACHSENENTAUFE

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

13.03.2004 im Dom zu Mainz

V. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG WURDE GESPENDET DURCH

- verbunden mit der Visitation -

Bischof Karl Kardinal Lehmann

Im Dekanat Alsfeld: in den Pfarreien Alsfeld, Christkönig; Grebenhain, M. Himmelfahrt; Grebenau, Heilig Kreuz; Herbstein, St. Jakobus und Johannes d. Täufer; Homberg, St. Matthias; Lauterbach, St. Michael und St. Bonifatius; Romrod, St. Joh. Baptist mit Brauerschwend, St. Elisabeth; Ruhlkirchen, St. Michael; Schlitz, Christkönig

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz-Gonsenheim, St. Johannes Evangelist, St. Canisius; Mainz-Mombach, Heilig Geist, Herz Jesu und St. Nikolaus;

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Bischofsheim, Christkönig; Büttelborn, St. Nikolaus von der Flüe; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Ginsheim, St. Marien; Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga und Italienische Kath. Gemeinde; Gustavsburg, Herz Jesu; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden, St. Marien; Nauheim, St. Jakobus; Raunheim, St.

Bonifatius und Heilig Geist; Rüsselsheim, St. Georg , St. Christophorus, St. Josef; Rüsselsheim-Haßloch, Auferstehung Christi; Rüsselsheim-Königstädten, Johannes XXIII; Walldorf, Christkönig

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in den Pfarreien Birkenau, Maria Himmelfahrt mit Nieder-Liebersbach, St. Wendelinus und St. Johannes Baptist; Fürth, St. Johannes d. Täufer; Hammelbach, Hl. Familie und Hl. Walburga; Hirschhorn, Unbefleckte Empfängnis Mariens; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Neckarsteinach, Herz Jesu; Ober-Absteinach, St. Bonifatius mit Lörrbach; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus; Wald-Michelbach, St. Laurentius mit Aschbach und Unter-Schönmattenwag; Weiher, Herz Jesu

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus; Bingen, St. Martin; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Dietersheim, St. Gordianus und Epimachus; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus; Bingen-Gaulsheim, St. Pankratius und Bonifatius; Bingen-Kempten, Hl. Dreikönige; Hackenheim, St Michael; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Ingelheim, St. Remigius, mit St. Michael; Ingelheim-Nord, St. Michael; Ober-Hilbersheim, St. Josef; Ockenheim, St. Peter und Paul; Sprendlingen, St. Michael, mit Badenheim, St. Philippus und Jakobus und Gensingen, St. Martinus; Schwabenheim, St. Bartholomäus, in Groß-Winternheim, St. Johannes Evangelist;

Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Höchst, Christ-König; Michelstadt, St. Sebastian; Neustadt, St. Karl Borromäus; Seckmauern, St. Margareta mit Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius;

- ohne Visitation -

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz, Liebfrauen, St. Alban, St. Albertus (KHG), St. Josef und Italienische Kath. Gemeinde; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Kastel, St. Georg; Mainz-Kostheim, St. Kilian und Maria Hilf; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt;

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

06.03.2004 Erwachsenen im Dom zu Mainz

Im Dekanat Mainz-Stadt: in der Pfarrei Mainz, St. Bonifaz für die Kroatische Kath. Gemeinde

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

Im Dekanat Bergstraße-West: in den Pfarreien Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt, St. Michael, St. Peter; Groß-Rohrheim; Hofheim; Hüttenfeld, Herz Jesu; Lampertheim, St. Andreas, Mariä Verkündigung; Viernheim, St. Marien; Wattenheim, St. Christophorus

Im Dekanat Darmstadt: in den Pfarreien Darmstadt, St. Fidelis, St. Elisabeth, Italienische Kath. Gemeinde; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Darmstadt-Eberstadt, St. Josef; Griesheim, St. Stephan; Kranichstein, St. Jakobus; Messel, St. Bonifatius; Nieder-Ramstadt, St. Michael; Ober-Modau, St. Pankratius; Ober-Ramstadt, Liebfrauen; Pfungstadt, St. Antonius von Padua; Roßdorf, Verklärung Christi; Seeheim-Jugenheim, Heilig Geist

Im Dekanat Dreieich: in der Pfarrei Dreieich, Italienische Kath. Gemeinde

Im Dekanat Gießen: in der Pfarrei Gießen, St. Albertus

Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena; Echzell, Heilig Kreuz; Hirzenhain; Nidda, Liebfrauen; Ranstadt, St. Anna; Schotten, Herz Jesu; Stockheim, St. Judas Thaddäus; Wickstadt, St. Nikolaus; Wölfersheim, Christkönig

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Seligenstadt: in den Pfarreien Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Peter und Paul; Mainhausen, St. Kilian; Seligenstadt, St. Marien, St. Marzellinus; Klein-Welzheim, St. Cyriakus

Im Dekanat Rodgau: in den Pfarreien Nieder-Roden, St. Matthias; Ober-Roden, St. Nazarius;

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien Bensheim, St. Laurentius; Hambach, St. Michael; Heppenheim, Erscheinung des Herrn; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Lorsch, St. Nazarius;

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Babenhausen, St. Josef, auch für die Portugiesische Kath. Gemeinde; Dieburg, St. Peter und Paul; Groß-Bieberau, St. Andreas, Corpus Christi und St. Pius X; Groß-Umstadt, St. Gallus, auch für die Portugiesische Kath. Gemeinde Darmstadt; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Münster, St. Michael

Im Dekanat Mainz-Stadt: in der Pfarrei Mainz-Ebersheim, St. Laurentius

Im Dekanat Offenbach: in den Pfarreien Offenbach, St. Elisabeth, St. Konrad, St. Peter für die Gemeinden St. Paul, St. Peter und St. Marien; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus; Offenbach-Bürgel, St. Pankratius; Offen-

bach-Rumpenheim, Hl. Geist; Offenbach-Waldheim,
Hl. Kreuz;

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim: in den Pfarreien
Alzey, St. Joseph; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus;
Frei-Laubersheim, St. Mauritius und Gefährten;
Fürfeld, St. Josef und St. Aegidius

Im Dekanat Mainz-Süd: in den Pfarreien Bodenheim,
St. Alban; Friesenheim, St. Walburga; Lörzweiler, St.
Michael; Nierstein, St. Kilian; Ober-Olm, St. Martin;
Oppenheim, St. Bartholomäus; Undenheim, Mariä
Himmelfahrt; Weinolsheim, St. Peter

Im Dekanat Worms: in den Pfarreien Alsheim, Mariä
Himmelfahrt; Bechtheim, St. Lambertus; Dittelsheim-
Heßloch, St. Jakobus d. Ältere; Eich, St. Michael;
Gimbsheim, St. Mauritius; Osthofen, St. Remigius;
Westhofen, St. Petrus und Paulus; Worms, Dom St.
Peter, Maria Himmelskron, St. Amandus, St. Martin;
Worms-Horchheim, Hl. Kreuz; Worms-Pfeddersheim,
Maria Himmelfahrt

Domkapitular Prälat Ernst Kalb

Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien Dietzenbach,
St. Martinus; Neu-Isenburg, Hl. Kreuz und St.
Christoph

Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien Gießen, St.
Albertus, St. Thomas Morus; Grünberg, Sieben
Schmerzen Mariens

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Offenbach in der italienischen Kath.
Gemeinde Offenbach,

Im Dekanat Bergstraße-West: in der Pfarrei Viern-
heim, St. Michael

Im Dekanat Erbach: in der Pfarrei Erbach, St. Sophia

Im Dekanat Seligenstadt: in der Pfarrei Klein-
Krotzenburg, St. Nikolaus

VI. KIRCHEN- UND ALTARKONSEKRATIONEN

Bischof Karl Kardinal Lehmann

07.03.2004 Altarweihe mit Ambo und Tauf-
becken in der Pfarrkirche St. Alban
in Trebur

11.09.2004 Altarweihe in der Pfarrkirche
St. Josef in Langgöns

12.12.2004 Altarweihe in der Alten Pfarrkirche
in Steinheim

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

12.12.2004 Altarweihe in der Pfarrkirche St.

Pankratius und Bonifatius in Bingen-
Gaulsheim

9. Erwachsenenfirmung 2005

Am Samstag, 19. Februar 2005 um 15.00 Uhr, wird
Herr Bischof Karl Kardinal Lehmann im Dom zu
Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Er-
wachsene spenden.

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neu-
gefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen
zum Kaffee eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmbewerber/innen mit dem
entsprechenden Meldeschein bis spätestens 28. Januar
2005 an den Bischofskaplan, Herrn Pfarrer Martin
Berker (Tel.: 06131/253-103) zu melden und zugleich
die Zahl der Teilnehmer am Kaffee mitzuteilen.

Die Firmvorbereitung liegt in der Regel bei der Hei-
matpfarrei. Nähere Informationen gehen nach Ein-
gang der Anmeldung etwa zwei Wochen vor dem
Firmtermin zu.

Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwach-
sener können von der Bischöflichen Kanzlei (Tel.:
06131/253-114) bezogen werden.

Verordnungen des Generalvikars

10. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig
innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den
Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegensei-
tige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Ab-
sprache können gewiss auch aus den Reihen unserer
Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer
sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne
Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der
Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache
(Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den
einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die
Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubs-
zeit die Gottesdienst reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. Termin: 1. April 2005

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2005 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 1.4.2005 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertre-

tung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,— € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,— € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,— €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 12,— €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung

der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischoflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnteile, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2005:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2005 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

11. Antragsverfahren für Baumaßnahmen im Bistum Mainz

Gem. § 4 der Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz vom 01. Aug. 1999

wird ab dem 01. Januar 2005 ein standardisiertes Antragsverfahren eingeführt.

1. Antragstellung durch die Kirchengemeinden

1.1 Vor der Antragstellung soll grundsätzlich ein Ortstermin mit dem zuständigen Ingenieur des Diözesanbauamtes stattfinden. Aufgrund dieses Ortstermins wird der Pfarrei ein Vermerk, in dem ein Bauprogramm mit Kostenschätzung (aufgegliedert nach Hauptgewerken) vorgeschlagen wird, zugestellt.

Über den Vermerk werden die betroffenen Dienststellen, insbesondere die kirchliche Denkmalpflege, im Bischoflichen Ordinariat informiert.

1.2 „Anträge auf Bewilligung von Baumaßnahmen“ sind Voraussetzung für die Bearbeitung und Bewilligung von Baumaßnahmen. Sie sind einzureichen für

- a) Baumaßnahmen über € 10.000,00 (Gesamtmaßnahme, nicht einzelne Bauabschnitte) oder
- b) Baumaßnahmen über € 5.000,00, für die ein Zuschuss des Bistums erwartet wird
- c) für alle Maßnahmen, die einen künstlerischen Wert betreffen (insbesondere denkmalgeschützte Bauwerke und Inventar, Orgeln und Glocken) oder
- d) für sich abzeichnende Mehrkosten aus den Maßnahmen der Ziffern a) - c)

1.3 Der Antrag enthält:

- Benennung und kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- Die geschätzten Kosten
- Den Finanzierungsplan der Kirchengemeinde

1.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Verwaltungsratsbeschluss der Kirchengemeinde
- Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
- Erläuternde Unterlagen (Beschreibung, Fotos, Planunterlagen ...)

1.5 Der Antrag wird über den Dekan beim Bischoflichen Ordinariat (Geschäftsstelle Dezeriat IX, Bau- und Kunstmuseum) eingereicht.

2. Bearbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

- 2.1 In der Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau- und Kunstwesen, werden die Anträge erfasst. In der Regel dienen sie zur Aufstellung des Bauhaushaltes oder zur Entscheidung im Diözesan-Verwaltungsrat. Dem Dezernat VIII, Finanz- und Vermögensverwaltung, gehen die Anträge vorab zur Prüfung und Stellungnahme des Finanzierungsplanes zu.
- 2.2 Nach einer Bewilligung kann die Pfarrei im Einvernehmen mit dem Dezernat IX, Bau- und Kunstwesen, einen Architekten - gegebenenfalls auch Fachingenieure - benennen. Die Verträge zwischen der Kirchengemeinde mit diesen sind durch das Bischöfliche Ordinariat zu genehmigen.

3. Mittelabruf

- 3.1 Während des Baufortschritts sind zugesagte Baumaßnahmenmittel über „Baufortschrittsanzeigen“ abzurufen. Diese „Baufortschrittsanzeigen“ sind durch den bauleitenden Architekten zu erstellen und durch die Pfarrei zu bestätigen.
- 3.2 Die Abrechnung einer Baumaßnahme erfolgt mit der Bau-Sonderrechnung oder dem Formular „Bauschlussrechnung“.

Die Antragsformulare sind über die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau- und Kunstwesen, oder über Internet erhältlich.

Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme

Kath. KiGem. den

Dekanat:

An das
Bischöfliche Ordinariat
Diözesanbauamt
Bischöfplatz 2
55116 Mainz

Muster

Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme

1. Gebäude / Baumaßnahme:

.....

2. Kurze Angabe zum Bau-Programm:

.....

3. Beobachteter Ausführungstermin:

.....

4. Beigefügte Antragsunterlagen (doppelt):

- 4.1 Verwaltungsratsbeschluß der Kirchengemeinde vom:
- 4.2 Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
- 4.3 Ergänzende Baunterlagen
(z.B. Vorplanung oder Entwurfsplanung, Erläuterungsbericht
Kostenschätzung und Kostenberechnung nach DIN 276/77)

5. Zuschuss des Bistums

Angaben zur Ermittlung des Zuschusses

von Kirchengemeinde auszufüllen	€
.....
.....

5.1 Gesamtkosten lt. Kostenvoranschlag:

5.2 zuschuffähige Kosten:

..... Unterschrift 1.Vors. VR / Dienstsiegel

..... Sichtvermerk Dekan



Finanzierungsplan

Kath. KiGem. den

Dekanat:

Bauvorhaben:

Finanzierungsplan

1. Eigenmittel

- 1.1 Eigenmittel vorhanden (z.B. Girokonto, Sparbuch, Wertpapiere usw.) Nachweise bitte beifügen
 1.2 Eigenmittel - zu erwarten (z.B. Eigenleistung, Spenden usw.)
 1.3 Vorfinanzierung durch "Innere Anleihen"
Herkunft:
 1.4 Vorfinanzierung durch Fremddarlehen
 Eigenmittel

2. Zuschuss des Bistums

- 2.1 Regelzuschuss
 2.2 Sonstige
 Zuschuss des Bistums

3. Zuschüsse Dritter

- 3.1 Land
 3.2 Kreis
 3.3 Stadt / Gemeinde:
 3.4 Sonstige
 Zuschüsse Dritter

Gesamtkosten (lt. Kostenvoranschlag)

..... Prüfvermerk Finanzdezernat



Modelle zur Anleitung und Begleitung von Theologie-Studierenden - etwa im Umgang mit der Stimme oder in der Einübung liturgischer Dienste in verschiedenen gottesdienstlichen Feiern. Für die Bistümer der „Oberrheinischen Kirchenprovinz“ legten die Verantwortlichen ein Arbeitspapier¹ vor, das von deren Bischöfen im Herbst 2004 verabschiedet wurde. Es bildet die Grundlage für die nachstehende Ordnung über den Erwerb von Studien-nachweisen in der liturgie-musikalischen Ausbildung für Mainzer Theologie-Studierende.

2. Verbindliche Elemente für Mainzer Theologie-Studierende

Für die Aufnahme in den Dienst des Bistums Mainz in einem pastoralen Beruf müssen Mainzer Theologie-Studierende Nachweise über die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen erbringen. Dies erfolgt über Teilnahmescheine.

Erforderliche Leistungsnachweise in der ersten Ausbildungssphase

- 1 Die Studierenden nehmen wenigstens ein Semester lang das Angebot Einzelstimmbildung wahr. Es wird wöchentlich in Einheiten à 25 Minuten unterrichtet.
- 2 Die Studierenden absolvieren einen Studentag zur Ein-Übung in den Lektorendienst.
- 3 Die Studierenden besuchen einen Studentag zum Thema „Einführung in Elemente und Struktur des Gottesdienstes“.
- 4 Im Laufe des Studiums beteiligen sie sich mindestens dreimal an der konkreten Vor-/Nachbereitung von Gottesdiensten unter Anleitung.
- 5 Die Teilnahme an einem „liturgie-musikalischen Wochenende“ ist ebenfalls nachzuweisen.

Erforderliche Leistungsnachweise in der zweiten Ausbildungssphase

- 1 Für den Ausbildungskurs der Gemeindeassistenten und den Pastoralkurs finden für die beiden Ausbildungsjahre 2 Studentage „Liturgie und Musik“ bzw. „Religionsunterricht und Musik“ statt.
- 2 Die Weihekandidaten erhalten darüber hinaus Einzelstimmbildung.

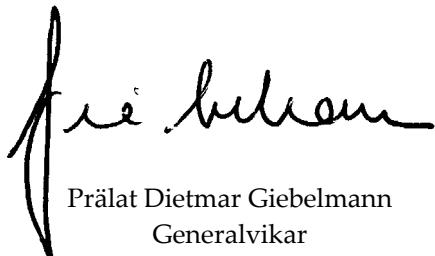
¹ Arbeitspapier der Ämter für Kirchenmusik der Oberrheinischen Kirchenprovinz, 30.09.2003.

Verantwortlicher Träger der liturgie-musikalischen Ausbildung

Träger der liturgie-musikalischen Ausbildung ist die Stelle „Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten für pastorale Berufe“. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind durch die Teilnahme an den Veranstaltungen dieser Stelle zu erbringen. In Ausnahmefällen können anderweitig erworbene vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Genehmigung.

Diese Ordnung tritt zum WS 2005 / 06 in Kraft.

Mainz, 01. Dezember 2004



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

14. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 20. Februar 2005, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

15. Warnung

Die Firma „Deutscher Adressdienst“ schreibt momentan Pfarreien an, mit der Empfehlung, sich in diverse Adressregister eintragen zu lassen (Google etc.). Auf den ersten Blick erscheint diese Empfehlung

als kostenfrei. Im letzten Absatz des Vertrages findet sich im „Kleingedruckten“ allerdings der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss 750 Euro fällig werden.

Vor dem Abschluss eines solchen Vertrages wird eindringlich gewarnt. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, ist umgehend die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zu informieren.

16. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Die Bistums-KODA hat die Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für weitere vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender

Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Volkmar Hommel, Bischöfliches Ordinariat

Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Jürgen-Alois Weiler, Bischöfliches Ordinariat

Mainz

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

Herr Reinhold Schäfer, Katholisches Bildungswerk
Rüsselsheim

Stellvertretender Beisitzer der Dienstnehmerseite:

Herr Günter Zwingert, Bischöfliches Ordinariat
Mainz

Die Amtszeit endet am 18.11.2008.

17. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August 2005 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2005 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

18. Stiftungsbeauftragter des Bistums Mainz

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird Herr Ltd. Rechtdirektor Dr. Michael Ling unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit zum Stiftungsbeauftragten des Bistums ernannt.

Mit gleichem Datum wurde Herr Prof. Dr. Schäfers von dieser Aufgabe entpflichtet.

19. Gemeindeberatung

Herr Ordinariatsrat Dr. Peter-Otto Ullrich wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2004 unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der Abteilung Personalförderung und Personalentwicklung zum Koordinator für die Gemeindeberatung ernannt.

Anfragen wegen Gemeindeberatung sind an Herrn Ordinariatsrat Dr. Ullrich zu richten.

20. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/inn/en

Folgende Stellen sind zum 01. August 2005 zu besetzen:

Dekanat Alsfeld

Homberg/Ohm, St. Matthias, 1,0

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Saulheim, St. Bartholomäus u. Gabsheim, St. Alban,
1,0

Dekanat Bergstraße-Mitte

Bensheim-Auerbach, Heilig-Kreuz, 1,0

Dekanat Bergstraße-Ost

Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius, 0,5

Dekanat Dieburg

Babenhausen, St. Josef, 0,5

Dekanat Gießen

Dekanatsjugendreferentin/in für das Dekanat Gießen,
1,0

zum 01.09.2005

Dekanat Mainz-Stadt

Mainz, St. Ignaz und Mainz, St. Stephan, 1,0

Mainz, St. Rhabanus Maurus/Joh. Evangelist, 1,0

Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus u. Mainz-Drais,
Maria Königin, 1,0

Bischöfliches Jugendamt (BJA) eine Diözesanreferentin für das Referat Mädchen- und Frauenbildung und das Referat Medienpädagogik (28,5 WStd. befristet bis 12/05 - Elternzeitvertretung)
zum 01.03.2005

Dekanat Mainz-Süd
Nieder-Olm, St. Georg und Zornheim,
St. Bartholomäus, 0,5

Dekanat Rodgau
Heusenstamm, Maria Himmelskron, 1,0

Dekanat Rüsselsheim
Rüsselsheim, St. Christophorus und St. Georg, 0,5
Rüsselsheim-Königstädten, Johannes XXIII und Nauheim, St. Jakobus d. Ältere, 1,0

Zur Information: der Pfarrer von Nauheim übernimmt ab 01.08.2005 auch die Pfarrei Rüsselsheim-Königstädten

Dekanat Wetterau-West
Bad-Vilbel, St. Nikolaus, 1,0
Butzbach, St. Gottfried, 0,5

Befristet besetzte Stellen:

Dekanat Bergstraße-Mitte
Heppenheim, Erscheinung des Herrn, 1,0

Dekanat Rodgau
Mühlheim-Dietesheim, St. Sebastian und Lämmerspiel, St. Lucia, 1,0

Beide o.g. Pfarreien konnten im letzten Jahr nicht mehr ausgeschrieben werden. Die derzeit Stelleninhaberinnen, die dort befristet bis 31.07.2005 eingesetzt sind, haben Interesse dort zu bleiben.

Nähtere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bis zum 18.01.2005 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Lioba Stohl, Postfach 1560, 55005 Mainz

Anmerkung: Hier sind, im Vergleich zur in der dritten Adventswoche versandten Ausschreibung, Korrekturen und Ergänzungen eingearbeitet.

Pastoralreferent/inn/en

Folgende Stellen sind zum 01. Februar (spätestens 01.08.) 2005 zu besetzen:

Dekanat Mainz-Stadt
Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule I, Mainz (0,5)
Diese EZ-Vertretung ist befristet bis Ende Schuljahr 2005/2006 (Sommer 2006).

Dekanat Rüsselsheim
Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule des Kreises Groß-Gerau (1,0)

Nähtere Informationen sind erhältlich im Schuldezernat bei Herrn OStR Jürgen Weiler, Tel. 06131-253 214.

Die beiden RU-Stellen werden auch für Religionslehrer i.K. ausgeschrieben.

Erneute Ausschreibung:

Diözesanreferentin/ Diözesanreferent der Katholischen Studierenden Jugend, KSJ (0,5) im Bischöflichen Jugendamt

Nähtere Informationen sind erhältlich im BJA, bei Pfr. M. Konrad, Tel. 06131-253 600

Bewerbungen bitte bis 18. Januar 2005 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@Bistum-Mainz.de

Kirchliche Mitteilungen

21. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The image consists of a grid of 20 black horizontal bars. It is organized into two columns of 10 bars each. The bars are positioned at various heights and have different widths, creating a dynamic visual effect. The overall pattern is a grid-based abstract design.

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- 08. Oktober 2005 in Offenbach-Bürgel,
St. Pankratius
- 19. November 2005 in Polheim, St. Martin
- 24. September 2005 in Zwingenberg, Mariä
Himmelfahrt (für Krankenkommunion)

Pfarreien können Interessierte zu einem der genannten Termine anmelden. Die Anmeldungen müssen die Unterschrift von Pfarrer und Pfarrgemeinderats-Vorsitzender/m tragen.

Vorbereite Formulare können beim Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariats angefordert werden.

23. Fortbildungsveranstaltung Ökumene

Gemeinsames Pastoralkolleg der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen in Hessen

Adressaten: Seelsorgerinnen und Seelsorger der Bistümer und Landeskirchen

Termin: 18. - 22. September 2005, Evangelische Akademie, Hofgeismar

Thema: "Einig im Handeln"? - Grundlagen ethischer Urteilsbildung in unseren Kirchen

Da der Glaube zum Handeln führt, mündet der ökumenische Dialog über dogmatische Fragen unweigerlich in den Bereich der Ethik. Auf dem Hintergrund der aktuellen Werte- und Ethikdebatte gewinnt somit das zwischenkirchliche Gespräch eine neue Dimension, die auch Gegenstand der zurückliegenden Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen war. Im Kolleg soll diese neue Dimension beleuchtet, begründet und an konkreten Beispielen verdeutlicht werden. Referenten für die ethische Grundlagenfrage sowie für die Konkretion an den Beispielen "Alter - Sterben - Tod" und "Ehe und Lebensgemeinschaften" sind angefragt. Weiterhin sind eine Exkursion zu einem ökumenischen Kirchenzentrum im Sauerland geplant sowie eine Begegnung mit den Bischöfen in Kassel und Paderborn.

22. Beauftragung zum Kommunionhelfer

Die Termine für die Kommunionhelperausbildung liegen fest. Die Teilnahme an der Ausbildung ist Voraussetzung, um die Beauftragung durch Bischof Karl Kardinal Lehmann zu erhalten.

- 19. Februar 2005 in Walldorf, Christkönig
- 16. April 2005 in Heppenheim, Erscheinung des Herrn
- 04. Juni 2005 in Mainz, St. Alban/St. Jakobus

Kursbegleitung: Prof. Dr. Hans Jörg Urban,
Erzbistum Paderborn

LKR Dr. Wilhelm Richebächer,
Ev.Kirche von Kurhessen-Waldeck

Anmeldung bis 31. März 2005:

Referat Ökumene, Tel. 06131/253-248

E-Mail: oekumene@Bistum-Mainz.de

24. Mitteilung

Die Kirchengemeinden werden gebeten, Kontoänderungen unbedingt und unverzüglich der Bistumskasse in Mainz schriftlich mitzuteilen (Fax 06131/253-486, E-Mail: bistums-kasse@Bistum-Mainz.de oder per Post).

25. Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet Schweigeexerzitien für Priester an:

Termin: 5. – 9. September 2005
Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
Thema: Heilige als Wegweiser
Die theologischen Botschaften christlicher Biographien und Legenden
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 14. – 19. November 2005
Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
Thema: „Kommt, lasst uns jubeln vor dem Herrn und zu jauchzen dem Fels unseres Heiles!“ (Psalm 95,1)
Anregungen und Gedanken aus den Psalmen
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 204-0, Fax 09441 204-137

Das Collegium Canisianum bietet folgende Priesterexerzitien an:

Termin: 21. – 27.08.2005
Thema: Tristitia secundum deum (2 Kor 7, 10)
Geistliche Zugänge zu Verlust- und Trauererfahrungen im Leben.
Elemente: Biblische Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit
Leitung: P. Dr. Hermann Breulmann SJ
Anmeldungen bis 30. Juni 2005 erbeten an: P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschen-thalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043 512 59463-37, E-Mail messner.canisianum@tirol.com

26. Deutsche Exerzitien in Lisieux

Wie in den vergangenen Jahren finden auch im Jahre 2005 Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux statt. Hierzu sind besonders auch Priester, Ordensleute und Diakone eingeladen.

Die reiche Spiritualität der neuen Kirchenlehrerin Therese vom Kinde Jesus dient der Vertiefung des Glaubens und der inneren Erneuerung unserer Kirche. Ein besonderes Anliegen waren ihr die Priester und Ordensleute. Obwohl diese Exerzitien erst Anfang August 2005 stattfinden, sind sie schon bald nach Veröffentlichung ausgebucht.

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe, Hingabe und Vertrauen“ – Therese von Lisieux
Termin: 30. Juli bis 9. August 2005, einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires....), Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken
Gesamtpreis: Euro 590,00
Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e. V.
Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sternsgasse 3, 86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel. 089 9503859

27. Urlaubsseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg angefordert werden.

28. Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlaubsseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 318-196 angefordert werden.

29. Kardinal-Volk-Haus

Im Kardinal-Volk-Haus, dem Exerzitienhaus der Diözese Mainz, auf dem Binger Rochusberg sind kurzfristig folgende Wochenende frei geworden:

11. - 13.03.2005

15. - 17.04.2005

16. - 18.09.2005

Belegungsanfragen nimmt Frau Andrea Schwarz unter der Telefonnr.: 06721/18575-32 entgegen.

30. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 78

Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5-10 / Sekundarstufe I (Mittlerer Schulabschluss)

Arbeitshilfen Nr. 187

„Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!“ (Rom 12,21)

Welttag des Friedens 2005

Arbeitshilfen Nr. 188

Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie

Leben. Lieben. Wachsen.

Familiensonntag 2005

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

31. Angebot

Liedanzeigeprojektor der Firma Leifhold, alt aber vollfunktionsfähig, gegen Spende abzugeben.

Anfragen beim Kirchenrechner der Gemeinde „Erscheinung des Herrn“ in Nieder-Gemünden, Herrn Godehard Scheer, Tel. 06634 558, Fax 06634 312, E-Mail: Godehard.Scheer@t-online.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 16. Februar

Nr. 2

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) — Versorgungsordnung. — Regelung über Vermögenswirksame Leistungen. — Pontifikalhandlungen 2004. — GEMA Vergütungssätze. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Neues Kreuzwegheft für Kinder. — Informati onstagung des Schönstatt-Priesterbundes. — Urlaubsvertretung in Bad Tatzmannsdorf. — Fort bildungsangebote — Orgelregister zu verkaufen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag am 3. Oster sonntag, dem 10. 04. 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

in 123 Tagen ist es so weit: Dann feiern wir den XX. Weltjugendtag, zu dem Papst Johannes Paul II die Jugend der Welt nach Deutschland eingeladen hat. Gäste aus über 120 Nationen werden zu Tagen der Begegnung in die deutschen Diözesen kommen. Das heißt: Der Weltjugendtag wird in unserem Bistum und in unseren Gemeinden beginnen. In der Begegnung mit uns werden die jungen Menschen von ihrem Glauben erzählen, Gottesdienst feiern, die Kultur des Gastgeberlandes kennen lernen und Weltkirche erfahren. Anschließend reisen Gäste und Gastgeber nach Köln. Dort wird am 16. August der Weltjugendtag eröffnet. In den Tagen von Donnerstag bis Sonntag wird der Heilige Vater persönlich teilnehmen.

Die Vorbereitungen für dieses Ereignis laufen auf Hochtouren. Seit über einem Jahr ist das Weltjugendtagskreuz in allen Bistümern unseres Landes unterwegs gewesen. Das Kreuz führt ins Zentrum dessen, was der Weltjugendtag will: ein Pilgerweg mit dem Ziel, Jesus Christus zu begegnen. IHN anzubeten, wie die Heiligen Drei Könige es getan haben, ist die Einladung des Weltjugendtags.

Die Tage in unseren Bistümern und der Weltjugendtag in Köln verursachen nicht geringe Kosten. In Zeiten einer schwierigen finanziellen Situation in unseren Diözesen sind wir bemüht, mit den Ressourcen auch beim Weltjugendtag sparsam umzugehen. Dennoch wollen wir uns als gute Gastgeber zeigen. Deshalb bitten wir Sie an diesem Sonntag um einen großherzigen Beitrag in der Kollekte. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein, möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme am Weltjugendtag ermöglichen und unserer Gesellschaft ein eindrucksvolles Zeugnis lebendigen Glaubens zu geben.

An dieser Stelle danken wir allen, die auf verschiedenen Ebenen – ehrenamtlich oder hauptberuflich – mit großem persönlichem Einsatz an den Vorbereitungen des Weltjugendtags mitwirken. Zugleich freuen wir uns, dass die Vorbereitungen auch in einem guten ökumenischen Geist vorangehen.

Helfen Sie mit, dass der Weltjugendtag zu einem geistlichen Ereignis für alle Teilnehmer wird und zu einem neuen missionarischen Aufbruch in Deutschland beiträgt. Gäste sind ein Segen. Lassen Sie uns gute Gastgeber sein. Dazu dient die heutige Kollekte, für die wir ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Mainz, den 24. Januar 2005

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.04.2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Hinweis:

Materialien zur Gestaltung des Gottesdienstes an diesem Sonntag sind im Internet unter www.wjt2005.de (Rubrik Downloads) abrufbereit.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

2. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2004

A. Änderung des § 3 Allgemeiner Teil AVR

1. In § 3 AT AVR werden in Abs. d) Buchst. (aa) und Buchst. (bb) jeweils nach dem Wort „§§“ die Worte „16 Abs. 1 SGB II,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. d) AT AVR wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:
„(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;“
3. § 3 Abs. c) AT AVR enthält folgende Fassung:
„Mitarbeiter, die Tätigkeiten nach § 11 Abs. 3 SGB XII ausüben;“
4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

B. Redaktionelle Anpassungen

1. In § 1 Abs. (3) der Anlage 9 zu den AVR werden in Abs. a) die Worte „und den Arzt im Praktikum“ und in Abs. c) die Worte „und den teilzeitbeschäftigen Arzt im Praktikum“ gestrichen. Außerdem entfällt der Buchstabe f) ersatzlos.
2. In § 6 der Anlage 14 zu den AVR werden in Abs. 1 Nr. 2 die Worte „Arzt im Praktikum,“ gestrichen.
3. In § 7 der Anlage 14 zu den AVR werden in Abs. 2 die Worte „ oder der Schüler im Praktikum nach Anlage 7 zu den AVR“ gestrichen.

4. In Abschn. XIIb der Anlage 1 zu den AVR wird in Abs. (a) das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „ Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 8 der Anlage 17 zu den AVR wird in Abs. 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. Die Änderungen unter Nr. 1 bis 3 treten zum 1. Oktober 2004, die Änderungen unter Nr. 4 und 5 zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Mainz, den 19. Januar 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

3. Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) –Versorgungsordnung

Die Versorgungsordnung vom 18.7.2002 i. d. F. vom 8.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe n) Satz 1
 - werden die Worte "für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden" durch die Worte "für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden, indem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nicht erfüllen können" ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ die Worte „vom Dienstgeber“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Die freiwillige Versicherung erfolgt in Anlehnung an das Punktemodell."
3. § 7 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - "Bei einer nach dem 31. Dezember 2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist – unter Berücksichtigung des Satzes 2 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV-Altersteilzeit zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen."

4. In § 7 Absatz 3
 - werden nach dem Wort "Rentenversicherung" die Worte "(West bzw. Ost)" eingefügt.
 5. In § 8 Absatz 2
 - werden die Worte "ohne Arbeitszeitentgelt" gestrichen
 - und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Absatz 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Bestehen mehrere zusätzliche versorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/die Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden."
 6. § 8 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
 - "Bezüge, die in voller Höhe zustehen, werden voll berücksichtigt."
 7. In § 9 Absatz 1 Satz 2
 - werden nach den Worten "2001, werden" die Worte "ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren" eingefügt
 - sowie folgender Satz 3 angefügt:

"Eine Verzinsung findet vorbehaltlich der in der Satzung der KZVK geregelten Versorgungspunkte aus Gutschriften aus Überschüssen nicht statt."
 8. In § 10 Absatz 2 Satz 4
 - werden nach den Worten "am 31. Dezember 2001" die Worte "das 52. Lebensjahr vollendet haben und" eingefügt
 - und folgender Satz 5 angefügt:

"Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären."
 9. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

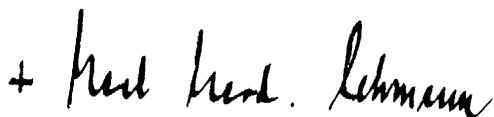
(3) Für Beschäftigte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:
- a. An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
 - b. Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Mitarbeiter in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge satzungsgemäß zu erhöhen."
 - c. Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminde rung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

 - a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
 - b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten, erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt als soziale Komponente im Sinne des § 8."

10. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in Ziffer 4 am 1. Juli 2003 in Kraft.
11. Soweit die Versicherungsfreiheit nach § 3 Buchstabe n auf Antrag vor dem 31. März 2003 in Anspruch genommen worden ist, hat es in den Fällen, in denen die Wartezeit wegen der Dauer der Befristung erfüllt werden kann, damit sein Bewenden.

Mainz, 1. Februar 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

4. Regelung über Vermögenswirksame Leistungen

Artikel I

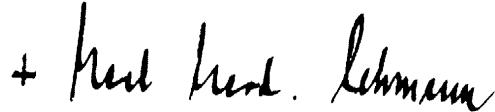
Mit Wirkung vom 01.01.2005 richtet sich die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen nach

1. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17.12.1970, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31.05.1995
2. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Länder und Gemeinden vom 17.12.1970, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 31.05.1995
3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter des Bundes vom 17.12.1970, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert § 1 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29.05.2000
4. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17.12.1970, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31.05.1995.

Artikel II

Für bereits bestehende VL-Verträge wird bis zum Vertragsablauf die bisherige erhöhte Leistung in Höhe von 13,29 € für Vollbeschäftigte gewährt (Besitzstandswahrung). Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Mainz, 1. Februar 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Pontifikalhandlungen 2004

Ergänzung und Korrektur

Diakonenweihe

Weihbischof Dr. Werner Guballa
25.04.2004 in Frankfurt, St. Georgen, vier Priesteramtskandidaten der Gesellschaft Jesu (SJ)

Sendungsfeier

Bischof Karl Kardinal Lehmann
04.09.2004 im Dom zu Mainz sechs Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Verordnungen des Generalvikars

6. GEMA Vergütungssätze

Gemäß dem Vertrag mit der GEMA gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 folgende Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer).

Bei Tonträgerwiedergabe (im Gegensatz zu Live-Musik) werden zusätzlich 20 % GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH)-Gebühren berechnet.

Vergütungssätze U-VK:

Größe	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
Eintritt (Euro):	0-1,00	bis 1,50	bis 2,50	bis 4,00	bis 6,00	bis 10,00	bis 20,00
1 bis 100m ²	20,30	28,20	44,00	59,30	74,50	80,30	95,00
2 bis 133m ²	23,20	44,00	65,80	88,40	109,30	120,20	144,00
3 bis 200m ²	32,50	60,00	91,90	118,00	145,50	162,10	191,10
4 bis 266m ²	47,10	76,70	116,60	149,10	178,80	207,00	238,30
5 bis 333m ²	60,00	92,60	140,30	178,80	215,60	251,90	286,10
6 bis 400m ²	74,50	108,50	164,30	210,60	251,10	295,30	333,80
7 bis 533m ²	91,90	127,30	193,90	248,20	299,60	348,80	397,40
8 bis 666m ²	108,50	147,00	221,60	283,60	348,10	401,00	459,60
9 bis 1332m ²	176,70	225,10	333,80	442,30	541,50	620,30	714,40
10 bis 2000m ²	242,50	304,80	447,30	601,50	731,70	840,40	974,20
11 bis 2500m ²	304,00	381,50	559,60	752,10	914,30	1051,10	1219,00
12 bis 3000m ²	365,50	457,50	672,40	901,10	1098,10	1260,10	1462,00
13 je weitere 500 m ² bis 10000 m ²	60,80	76,70	113,60	149,80	183,10	210,60	244,00
14 je weitere 500 m ² über 10000 m ²	60,80	147,70	235,90	322,80	409,70	497,20	584,20

Bei Entgelten über € 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere € 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

Die Vergütungssätze finden Sie im Internet unter:
[www.gema.de/kunden/direktion aussendienst/tarife/index.shtml](http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/tarife/index.shtml)

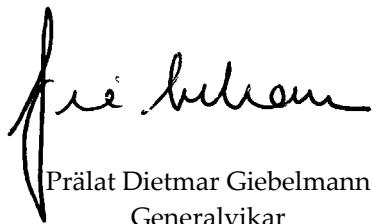
Hier finden Sie die Vergütungssätze unter „Aufführung (Life-Musik) / u-vk“

Wegen der Verträge mit der GEMA werden von den oben angegebenen Allgemeinen Vergütungssätzen um 20 % verminderte „Vorzugssätze“ berechnet. Diese Vergütungssätze werden fällig bei „Live-Musik“. Bei Tonträger-Wiedergabe berechnet die GEMA außerdem 20% GVL – Gebühren (s.o.). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 14, S. 91 und 92 ff.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Oberrechtsrat Rainer Wagner, Tel. (06131) 253 143 – vormittags -.

Mainz, 01. Dezember 2004



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

7. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

zum 01. September 2005

Dekanat Bingen

Pfarrer der Pfarreien

Hackenheim, St. Michael

1.378 Katholiken (ca. 48 %)

und

Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus

1.759 Katholiken (ca. 36 %)

Dekanat Mainz-Stadt

Pfarrer der Pfarreien

Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus von Assisi

2.195 Katholiken (ca. 37 %)

und

Mainz-Drais, Maria Königin

1.486 Katholiken (ca. 52 %)

Dekanat Wetterau-West

Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt Butzbach

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2005 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Ständige Diakone im Hauptberuf

Ab sofort bis spätestens 01. August 2005 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bergstraße-Mitte

Ständiger Diakon in Heppenheim, Pfarrei St. Peter

Dekanat Bingen

Ständiger Diakon in Ingelheim, Pfarreien St. Michael und St. Remigius (0,5 Stelle)

Bewerbungen bitte bis 15.02.2005 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1,
Ref. 2, Herrn OR Dietmar Wieland, Postfach 1560,
55005 Mainz

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 2, Tel. 06131-253 425.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Kirchliche Mitteilungen

8. Personalchronik

The image shows a large, solid black rectangular area that has completely obscured all the text and other visual elements intended to be displayed on the page. This redaction covers the central portion of the document, from approximately the top third to the bottom third.

9. Neues Kreuzwegheft für Kinder

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt ein neues Kreuzwegheft für Kinder heraus. Unter dem Titel „Mit Jesus auf dem Weg“ beinhaltet das 64-seitige Heft im Hosentaschen-Format einen Kreuzweg und einen österlichen Weg. Es richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr, an Familien, Katecheten und Pädagogen.

Als Begleiter durch die Fastenzeit und auf dem Weg von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt Christi erzählt das Heft anschaulich und kindgerecht in jeweils 15 spielbaren Stationen von den damaligen Ereignissen. Die Kinder begegnen dabei Jesus, seinen Freunden sowie den Soldaten. Ein kleines Gebet am Ende jeder Station fasst die Kernaussage zusammen und überträgt sie auf den Alltag und den Glauben der Kinder.

Das Vorwort zu diesem neuen Heft stammt von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster. Er spricht dabei besonders Kommunionkinder an und lädt sie ein, durch das gemeinsame Gehen des Kreuzweges und des österlichen Weges die Freundschaft mit Jesus zu vertiefen.

Für jede Station hat die Füssener Künstlerin Ruth Vogelsang eine Umrisszeichnung gestaltet, die ausgemalt oder als Kulissenvorlage genutzt werden kann.

Das 64-seitige Heft „Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2.60 Euro zzgl. Porto erhältlich beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn Telefon: 05251 – 29 96 54 , Fax: 05251 – 29 96 83, Mail: disse@bonifatiuswerk.de

10. Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes

Unter dem Thema „lernen, uns ... selbst zu erziehen“ lädt der Schönstatt-Priesterbund ein zu einer Informationstagung nach Schönstatt. Aus der Spiritualität Josef Kentenichs heraus verstehen sich die Diözesanpriester, die sich dort zusammengeschlossen haben, bewußt auch als „Erziehungs-Gemeinschaft“ und Maria als ihre „Erzieherin“. Priesteramtskandidaten, Diakone und Priester sind eingeladen, diese Gemeinschaft kennenzulernen. Freitag, 11.3.2005, 14.30 Uhr bis Sonntag, 13.3.2005, 13 Uhr, im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar/Rh., Tel. 0261-962620. Ausschreibung und weiter Informationen sind dort erhältlich, bzw. unter www.schoenstatt-priesterbund.de

oder bei armin.haas@gmx.de.

Anmeldung bis 4. März 2005.

11. Urlaubsvertretung in Bad Tatzmannsdorf

Bad Tatzmannsdorf ist ein kleiner Kur- und Wellnessort im Osten Österreichs, mit 1.608 Einwohnern (davon 1/3 katholisch) und beachtlichen 500.000 Nächtigungen im Jahr.

Die Schwerpunkte sind Kur (Kurzentrum, Rehabilitationszentrum), Therme (Thermen- und Heilbäder) und Sport (Golf, Nordic Lauf- & Walkingarena).

Viele Menschen beschäftigen sich während der Kur auch mit Sinn-, Lebens- und Glaubensfragen. Die Kurseelsorge möchte dabei behilflich sein.

Für Urlaubsvertretung im August 2005 (zweiwöchig) werden Priester (Kurseelsorger) für die Feiern der Eucharistie und für die Kurseelsorge (Gespräche und ev. ein Vortrag) benötigt. Ideal wäre ein zweiwöchiger Aufenthalt.

Für gute Unterkunft wird gesorgt. Die private Erholung soll nicht zu kurz kommen.

Weitere Informationen und Kontaktaufnahme: Mag. Dietmar D. Stipsits, Pfarrer und Kurseelsorger, Kirchenstraße 15, A-7431 Bad Tatzmannsdorf, Österreich, Tel. & Fax: (+43) 3353/8289

Mail: kath-kirche-badtatzmannsdorf@utanet.at
www.kath-kirche-eisenstadt.at/bad_tatzmannsdorf/

12. Fortbildungsangebote

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

Missionarische Seelsorge in der Ost-West-Differenz
Reflexionskreis Mainz – Erfurt
Mi, 13. – Fr, 15. April 2005
Ober-Mossau/Odw.
Kurs Nr. 05 HP 9
Anmeldeschluss: 1. März 2005

So, 09. (19:00 Uhr) – Di, 11. Okt. (13:00 Uhr)
Berlin-Marzahn
Kurs Nr. 05 HP 10
Anmeldeschluss: 26. August 2005

Den Himmel offen halten...
Modelle spiritueller Kirchenführungen
Mo, 18. – Mi, 20. April 2005
Beginn: 12:30 Uhr
Ende: 14:30 Uhr
Haus am Maiberg, Heppenheim
Kurs Nr. 05 HP 5
Anmeldeschluss: 28. Februar 2005

„Kann ich Sie kurz sprechen?“
Zwischen small talk und seelsorglicher Begleitung
Fr, 29. April, 3. Juni und 24. Juni 2005
Jeweils 9:00 – 17:00 Uhr
Kath. Klinikseelsorge, Mainz
Kurs Nr. 05 HP 12
Anmeldeschluss: 22. April 2005

Begegnungen wagen – Neuland betreten
Was braucht missionarisches Handeln?
Mo, 13. – Do, 16. Juni 2005
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Kurs Nr. 05 HP 6
Anmeldeschluss: 29. April 2005

Pfarrsekretärinnen /-sekretäre
Effizientes Arbeiten im Pfarrbüro:
Vom Wunsch zur Wirklichkeit
Mo, 25. / Di, 26. April 2005
Haus am Maiberg, Heppenheim
Kurs Nr. 05 PS 3
Anmeldeschluss: 7. März 2005

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen
Kunstvoll Blumen stecken

Mo, 9. Mai 2005
9:00 – 17:00 Uhr
Erbacher Hof, Mainz
Kurs Nr. 05 HÄ 2
Anmeldeschluss: 31. März 2005

Anfrage und Anmeldung: Bischofliches Ordinariat
Mainz, Dez. I, Abt. 3: Personal- und Organisations-
förderung, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel.:
06131/253-181, Fax: 06131/253-406

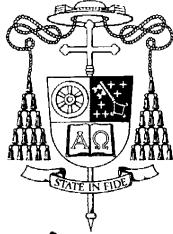
13. Orgelregister zu verkaufen

Krummhorn 8 – 56 Pfeifen aus 60% Zinn, längste
Pfeife 110 cm, Durchmesser 23 mm. Winddruck 60
mm Wassersäule. Zarter, durchsichtiger Klang. Ver-
handlungsbasis 20% des Neupreises: 500 €.

Anfragen an: Pfarrei Gau-Weinheim, Pfarrer Joseph
Weeber, Tel. 06732 4025, Fax 06732 961205.

Herausgegeben vom Bischoflichen Ordinariat Mainz - Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar
Druck: Bischofliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,-- einschl. Versandkosten

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 7. März

Nr. 3

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2005). — Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005. — Ausfüllungsregelungen zur Betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Bistum Mainz. — Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich. — Personalchronik. — Flutkatastrophe und Seelsorge. — Kurse des TPI. — Priesterexerzitien. — Arbeitssicherheitsseminare. — Diözesantag der Küster 2004. — Wohnungsangebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

45. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2005)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land.

Gewalt und Terror haben dort auch in den vergangenen Monaten das Leben der Menschen schwer gezeichnet. Leid, Angst und Hass schlügen dem Zusammenleben der Völker tiefe Wunden. Unzählige leben in psychischer und materieller Not. Viele Christen sehen den einzigen Ausweg darin, das Land zu verlassen.

Doch es gibt auch Hoffnungszeichen. Seit den Wahlen in Palästina scheint dem Frieden eine neue Chance gegeben zu sein. Christen wollen in dieser Situation zu Botschaftern der Versöhnung werden.

So rufen wir auch am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland zur Solidarität mit dem Heiligen Land und den dortigen Christen auf. An erster Stelle steht das Gebet, das unsere Hoffnung auf Versöhnung und Frieden sowie auf gerechte Lebensbedingungen für unsere Schwestern und Brüder im Glauben vor den Herrn trägt.

Aber auch materielle Hilfe bleibt erforderlich. Die Kollekte am Palmsonntag soll dazu beitragen, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche im Heiligen Land bereit zu stellen.

Schließlich wollen wir Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, Pilgerreisen in das Heilige Land zu unternehmen und die Christen vor Ort näher kennen zu lernen. Persönliche Begegnungen geben den Menschen vor Ort Hoffnung und sind für sie ein Zeichen, nicht vergessen zu sein. Den Pilgern wiederum kann eine Reise zu den heiligen Stätten des Christentums zu einer tiefen Bereicherung des eigenen Glaubens werden.

Stapelfeld, den 15. Februar 2005

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

46. Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Im Jahr des Weltjugendtags in Deutschland richtet die Solidaritätsaktion RENOVABIS den Blick auf die Lage junger Menschen im Osten Europas. In den ehemals kommunistischen Staaten steht die nachwachsende Generation angesichts des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs vor großen Herausforderungen. Vielerorts bestimmen Armut, hohe Arbeitslosigkeit, Korruption und Gewalt das Bild.

Die diesjährige Pfingstaktion von RENOVABIS steht unter dem Leitwort: „Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben - Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas“. Die Kirche will die jungen Menschen in schwierigen Situationen begleiten, ihnen Orientierung und Lebenssinn vermitteln. Es geht um die Behebung von geistlicher wie materieller Not.

Gott selbst ist es, der die Zusage schenkt: „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11). Uns kommt es zu mitzuhelfen, dass junge Menschen die frohe Botschaft des Glaubens konkret erfahren können. Setzen auch Sie Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen in Mittel- und Osteuropa. Bitte unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch eine großzügige Spende. Dafür ein herzliches Vergelts Gott.

Stapelfeld, den 16. Februar 2005

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. Mai 2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Bischof

47. Ausfüllungsregelungen zur Betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Bistum Mainz

Die Ausfüllungsregelungen zur Betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Bistum Mainz vom 30.08.2002 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 11, Ziff. 126, S. 95 ff.) in der Fassung vom 11.11.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 12, Ziff. 153, S. 113 f.) in der Fassung vom 17.03.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 3, Ziff. 50, S. 31) in der Fassung vom 11.06.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 6, Ziff. 51, S. 51) werden aufgrund des Beschlusses der Zentral-KODA vom 01.07.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004,

Nr. 14, Ziff. 155, S. 225 f.) i. V. m. dem Beschluss der Bistums-KODA-Mainz vom 16.06.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 6, Ziff. 55, S. 52, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 9, Ziff. 88, S. 103, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 119, S. 135) wie folgt geändert:

In § 46 E wird die Jahreszahl „2004“ durch „2008“ ersetzt.

Mainz, den 18. Februar 2005

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

48. Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3b Zentral-KODA-Ordnung vom 01.07.2004 i. V. m. dem Beschluss der Bistums-KODA-Mainz vom 16.06.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 6, Ziff. 55, S. 52, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 9, Ziff. 88, S. 103, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 119, S. 135)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG des Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und / oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
- (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden,

wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

(3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

(4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

(1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.

(3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.

(2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter

- a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten oder
- b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Mainz, den 18. Februar 2005

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

49. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

50. Flutkatastrophe und Seelsorge – Handreichung zur Unterstützung der Angehörigen von Vermissten

Die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Handreichung herausgegeben zur Unterstützung der Angehörigen von Vermissten mit Anregungen zur Gestaltung einer Wort-Gottes-Feier mit Impulsen für die seelsorgliche Praxis.

Die Handreichung kann auch angefordert werden beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Notfallseelsorge, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131-253 264, Fax 06131-253 586,
E-Mail: notfallseelsorge@Bistum-Mainz.de

51. Kurse des TPI

K 05-06 Wochenkurs

"Denn ich bin gekommen, um die Sünder zu rufen, nicht die Gerechten" (Mt 9,13)

Die Schuldfrage in der Seelsorge

Der Umgang mit Schuld und Schuldgefühlen ist ein zentrales Element seelsorglicher Praxis, sowohl in der Begleitung von Einzelnen, als auch in katechetischen Kontexten und in der Predigt.

Dabei geht es immer um die Spannung, das eigene Erleben von Schuld mit der von Christus zugesagten und geschenkten Erlösung so in Kontakt zu bringen, dass die Menschen den Glauben und ihr Leben als lebenswert erkennen können.

In diesem Wochenkurs wird es darum gehen, eigene Erfahrungen so wie literarisch und cineastisch verarbeitete Dimensionen von Schuld wahrzunehmen und verantwortbare Umgehensweisen zu entwickeln.

Teilnehmer: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: Montag, 25.04.2005, 14:30 Uhr bis Freitag, 29.04.2005, 13:00 Uhr

Veranstalter: Theologisch Pastorales Institut, Rheinstraße 105-107, 55116 Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz, E-Mail: ruedesheim@tpi-Mainz.de

Referentin: Prof. Dr. Dr. Doris Nauer, Tilburg

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de

Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen als Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil 90,00 €.

K 05-11

Der Arbeit nachgehen und das selbstverdiente Brot essen

Beten und Arbeiten auf den Bergbauernhöfen des Schlanderser Sonnenberg

Der Arbeit nachgehen und das selbstverdiente Brot essen (2 Thess. 3.10), dazu den Tag beginnen oder beenden mit einem spirituellen Impuls, sich miteinander austauschen über die täglichen Erfahrungen, miteinander Freude am Leben mit den Bergbauern Südtirols haben, das sind einige Ziele dieses neuen Kursangebotes.

Die TeilnehmerInnen nehmen einen freiwilligen Arbeitseinsatz bei den Bergbauern wahr. Sie unterstützen diese vor allem bei der Heuernte. Aber auch die Mitarbeit im Haushalt oder in der Familie ist möglich. Die Gruppe trifft sich regelmäßig, um miteinander Erfahrungen auszutauschen, gestaltet den Tag mit einem spirituellen Impuls und reflektiert über den Sinn und die Gestaltung von Arbeit. Diese Erfahrungen jenseits des (eigenen) pastoralen Alltags erschließen neue Horizonte und ermöglichen über diese "Auszeit" neue Zugänge zu sich selbst und zum eigenen Leben und Arbeiten. Ein Infotag stellt das Projekt vor, das von Caritas, Lebenshilfe, Jugendring und Bauernbund getragen wird.

Teilnehmer: Alle pastoralen Berufsgruppen, interessierte Frauen und Männer

Termin: Mittwoch, 29. Juni 2005, 17.00 Uhr bis Sonntag, 10. Juli 2005, 13.00 Uhr

Veranstalter: Theologisch Pastorales Institut, Rheinstraße 105-107, 55116 Mainz

Referent und verantwortlicher Leiter vor Ort: Dr. Günter Falser

Weitere Infos: Dr. Herbert Poensgen, TPI Mainz, Tel.: 06131/2 70 88 16 siehe auch: info@bergbauernhilfe.it

Alle Interessenten sind zum Infotag eingeladen (Termin für den Infotag bitte Anfrage im TPI)

Ort: private Unterbringung, verschiedene Höfe am Schlanderser Sonnenberg, Südtirol

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de

Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Infotag 13,00 €

Kosten Arbeitseinsatz: Es entstehen lediglich die Fahrtkosten. Unterkunft und Verpflegung sind frei. Es besteht Versicherungsschutz.

K 05-16

Nicht Nachlassverwalter sondern Wegbereiter

Intervallkurs 2005-2006

Pastoraltheologische Perspektiven in veränderten pastoralen Landschaften

In einer Zeit, in der man von einer „Vitalitätshemmung“ der Kirche sprechen kann, leiden viele Seelsorger/innen unter den volkskirchlichen Strukturen. Sie erfahren sich, wie der Titel des Intervallkurses (ein Zitat von Bischof Klaus Hemmerle) es andeutet, als Nachlassverwalter und kaum mehr als Wegbereiter. Im Zuge der alltäglichen Arbeit und der pastoralen Mühen bleibt wenig Zeit für innovative Ansätze. Das geht zu Lasten der Berufszufriedenheit der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen und Pfarrer. Der Intervallkurs eröffnet einen Prozess, der eine gesellschaftlich relevante evangeliumsgemäße Pastoral im Auge hat und den Seelsorger/innen Gewissheit und Sicherheit im pastoralen Handeln ermöglicht. In der Profilierung und Umgestaltung der pastoralen Landschaft liegt der Schlüssel zu motiviertem Handeln, höherer Berufszufriedenheit und erfolgreichem pastoralen Handeln – ohne wehmütiges Zurückschauen in die Vergangenheit.

Der Kurs ist in drei Lernschritte gegliedert:

- Analyse der persönlichen, pastoralen und gesellschaftlichen Situation im Kontext Kirchlichen Handelns:

Wie und in welchen Zusammenhang arbeite ich? Wie ist meine berufliche Lebenswelt beschaffen?

- Auseinandersetzung mit den Kriterien der Reich Gottes Theologie. Bewusstmachung der eigenen spirituellen und theologischen Wurzeln.
- Entwicklung von Projekten im Kontext einer gesellschaftsbezogenen Pastoral vor Ort.

Der Kurs wird von Projektgruppen begleitet, die die im Kurs initiierten Projekte planen, durchführen und reflektieren.

Termine:

1. Abschnitt: 10.10.05, 14.30 h -13.10.05,13.00 h, Berthier Haus, Mainz
2. Abschnitt: 06.02.06, 14.30 h -08.02.06,13.00 h, Berthier Haus, Mainz
3. Abschnitt: 15.05.06, 14.30 h -19.05.06,13.00 h, Bildungshaus der Pallottinerinnen, Limburg

Teilnehmer: Alle Berufsgruppen. Pfarrer und leitende Priester mit ihren pastoralen Mitarbeiter/innen sind besonders angesprochen

Veranstalter: Theologisch Pastorales Institut, Rheinstraße 105-107, 55116 Mainz

Leitung: Dr. Herbert Poensgen, TPI Mainz, (E-Mail: poensgen@tpi-mainz.de)

Referent: Dr. Urs Eigenmann, Luzern

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de

Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen als Unterkunfts- und Verpflegungsanteil 72,00 €.

Beachten Sie bitte auch die "Hinweise für alle Kurse" (www.tpi-mainz.de).

52. Priesterexerzitien

Vom Überleben zum LEBEN – Recreation für Leib und Seele an der Nordsee vom 19. Juni bis 1. Juli 2005.
Kursinhalte: Körperliche, psychische und spirituelle Regeneration

Zielgruppe: Priester im aktiven Dienst

Ort: Haus St. Franziskus, Nordstrand

Leitung: Pater Meinrad Duffner OSB, Abtei Münsterschwarzbach,
Pastor Liudger Gottschlich, Paderborn,
Herr Andreas Watzek, Paderborn

Kosten: 610 Euro

Nähere Informationen: Sekretariat von Weihbischof Dr. Werner Guballa, Tel. 06131 253-198

Priesterexerzitien als biblische Vortragsexerzitien

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termine: 07.11.2005, 18 Uhr – 11.11.2005, 10 Uhr

Thema: „Einander erlösend begegnen – Seelsorge nach dem Beispiel Jesu“

Leitung: Redemptoristenpater Heinrich Gerstle, München

Anmeldung: Haus Schöneberg, z. Hd. Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax 07961 919346, E-Mail: bernd.wagner@redemptoristen.de

53. Arbeitssicherheitsseminare

Bauen, Denkmalschutz, Sanierung

Ein großer Teil der Kirchengebäude in Deutschland ist jahrhundertealt und steht unter Denkmalschutz. Der Erhaltung dieser historischen Bausubstanz kommt eine große Bedeutung zu und bedeutet immer neue Anstrengungen und Herausforderungen bei der Sanierung und Bautätigkeit.

Dieser Bereich ist auch ein wichtiges Feld für den Arbeitsschutz, denn bei Bautätigkeiten und Sanierungsarbeiten können vielfältige Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit entstehen. Es ist häufig nicht einfach, die Anforderungen des Denkmalschutzes mit den Anforderungen an die ergonomische Arbeitsgestaltung und Barrierefreiheit in Übereinstimmung zu bringen.

In diesem neuen Seminar werden den Verantwortlichen für kirchliche Bautätigkeiten und Arbeitsschutz notwendige Informationen und Kenntnisse vermittelt, um die Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sinnvoll in kirchliches Bauen, Denkmalschutz und Sanierung einzubringen.

Die Themen:

- Barrierefreies Bauen,
- Denkmalschutz – Arbeitsschutz,
- Sanierungsarbeiten,
- Baustellenverordnung,
- sonstige relevante Vorschriften.

Die Zielgruppe:

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter kirchlicher Bauämter; Fachkräfte für Arbeitssicherheit; kirchliche Ortskräfte.

Das Seminar dauert drei Tage.

Gefährdungsbeurteilung rund um die Kirche
Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist eine wesentliche gesetzliche Anforderung im betrieblichen Arbeitsschutz und bildet eine wichtige Grundlage für die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der betrieblichen Arbeitssysteme.

Durch die zunehmende Orientierung der Arbeitsschutzmaßnahmen an Schutzz Zielen gewinnt die dafür notwendige Beurteilung der Gefährdungen zusätzlich an Gewicht.

Dieses neue Seminar soll insbesondere Fachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit praktisch in das aktuelle Modell zur Gefährdungsanalyse einführen.

Die Themen:

- Gesetzliche Grundlagen,
- Prinzip der Gefährdungsanalyse,
- Gefährdungsfaktoren,
- Risikobewertung (Abschätzung),
- Ziel- und Maßnahmehierarchie,
- Wirksamkeitsprüfung,
- Dokumentation.

Die Zielgruppe:

Das Seminar richtet sich an evangelische und katholische Ortskräfte/Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die auf Grundlage der Vereinbarung zum Präventionskonzept für die Kirche tätig werden.

Das Seminar dauert drei Tage.

Anfragen an der regional zuständigen Bezirksverwaltung der VBG, oder unter www.vbg.de/seminar/

Bezirksverwaltung Mainz: Tel.: 06131 389-0, Fax: 06131 371044

54. Diözesantag der Küster 2004

Am 09. Oktober 2004 fand unter dem Leitwort ... mehr als Glocken läuten ein erster Diözesantag für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz statt.

Inzwischen liegt eine schriftliche Dokumentation der Veranstaltung vor, die neben den Referatstexten auch viele praktische Tipps für den Alltag in Kirche und Sakristei enthält.

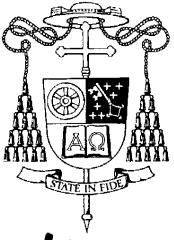
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Diözesantages erhalten die Dokumentation automatisch zugeschickt; weitere Interessierte können Einzelexemplare kostenlos über die Bischöfliche Kanzlei anfordern, Tel. 06131 253-114 oder -497, E-Mail: kanzlei@bistum-mainz.de

55. Wohnungsangebot

In der Mainzer Oberstadt, in bester Grünlage und direkter Nähe zur Universitätsklinik sowie zum Vincenz-Krankenhaus wird eine Pfarrhaushälfte mit 20 qm Garage und 350 qm Grünflächen ab 1. März 2005 zur Miete angeboten. 115 qm voll renovierter Wohnraum, 6 Zimmer mit Teppichboden, Küchenraum, 1 Bad mit WC und Gäste-WC auf zwei Etagen sowie 41 qm Nutzraum im UG, Ölheizung. Monatsmiete € 1.090,-, Garage € 40,-, NK z. Zt. € 90,-, monatlich Vorauszahlung, individuelle Jahresabrechnung.

Der Mieter übernimmt die Pflege der Hausumgebung.

Anfragen an: Kath. Pfarramt Heilig Kreuz, Tel.: 06131 52674 oder 573758.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 2. April

Nr. 4

Gott, der unerforschliche Herr über Leben und Tod, hat am 02. April 2005

Papst Johannes Paul II.

in die Ewigkeit berufen.

Über 26 Jahre hat Papst Johannes Paul II., der im 85. Lebensjahr stand, die Geschicke der Kirche geleitet. In diesen Dienst brachte er eine auch in vielen Schicksalsschlägen ungebrochene Frömmigkeit mit, die ihn sein ganzes Leben hindurch mit einer unerschütterlichen Kraft des Glaubens und der Hoffnung erfüllte. Sein Leben war schon früh durch die Auseinandersetzung mit totalitären Staatssystemen bestimmt. Dies hat ihn zu einer leidenschaftlichen Verteidigung des Rechtes auf Freiheit und zum unerschrockenen Bekenntnis des Glaubens geführt und in ihm eine große, unbeugsame Sensibilität für alle Formen einer Gefährdung oder Tötung menschlichen Lebens hervorgerufen. Mit seinen Rundschreiben hat er die kirchliche Soziallehre entscheidend weiterentwickelt.

Gemeinsam mit unzähligen katholischen Christen in der weiten Weltkirche und vielen Menschen guten Willens trauern wir über den Verlust dieses großen Papstes, rufen die Gemeinden zum Gebet für den obersten Hirten unserer Kirche auf und danken ihm über den Tod hinaus für seinen außerordentlichen Dienst an der christlichen Botschaft.

Das Bistum Mainz hat zusätzliche und besondere Gründe, um Papst Johannes Paul II. zu ehren und ihm zu danken. Schon vor seiner Wahl am 16.10.1978 hat er Mainz besucht und dabei die Würde eines Ehrendoktors des Fachbereichs für Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität entgegengenommen. Es drängte ihn auch danach, das Grab des großen Mainzer Sozialbischofs von Ketteler zu besuchen. Die Tage in Mainz während seines ersten Deutschlandbesuches im November 1980 waren für die Ökumene und die Begegnung mit den Juden wichtige Ereignisse. Schließlich war er ein großer persönlicher Freund von Hermann Kardinal Volk, den er beim Zweiten Vatikanischen Konzil näher kennenlernte.

Wir bitten die Gläubigen und die Priester in unserem Bistum um das inständige Gebet und die Abhaltung von Gottesdiensten für den verstorbenen Papst und zugleich um das Gebet für die Wahl eines würdigen Nachfolgers.

Mainz, 02. April 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

57. Verordnung aus Anlass des Heimganges unseres Hl. Vaters Johannes Paul II.

1. In allen Pfarrkirchen, Filialkirchen und Klosterkirchen wird am Dienstag, 05. April 2005, von 11:00 bis 11:15 Uhr ein Trauergeläute stattfinden.

Dieses Trauergeläute wird am Vorabend des Beerdigungstages von 18:30 bis 18:45 Uhr wiederholt.

2. Alle Kirchen und kirchlichen Gebäude flaggen bis zum Freitag, 08. April 2005 einschließlich und am Beerdigungstag halbmast.

3. Die beiliegende Todesanzeige für Papst Johannes Paul II. ist in allen Gottesdiensten (einschl. Vorabendmessen) des kommenden Wochenendes zu verlesen.

4. Im Hohen Dom zu Mainz wird am Dienstag, 05. April 2005 – 19:00 Uhr ein Pontifikalrequiem in Konzelebration gehalten. Die Geistlichen und die Gläubigen der Stadt und des Bistums werden hierzu eingeladen.

Die Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung am Gottesdienst teilzunehmen.

5. In jeder Pfarr- und Klosterkirche des Bistums soll an einem geeigneten Tag ein feierliches Requiem gehalten werden.

In größeren Städten könnte es angebracht sein, in einer Hauptkirche einen Gottesdienst zu halten, zu dem auch in der Öffentlichkeit eingeladen wird.

Damit möglichst viele Gläubige an dem Trauergottesdienst teilnehmen können, soll dieser am Abend gehalten werden.

In der Bischofsstadt Mainz soll in den Gemeinden das Requiem möglichst erst an einem der folgenden Abende nach dem Pontifikalrequiem im Dom gehalten werden.

6. Wir bitten außerdem des verstorbenen Heiligen Vaters besonders bis zum Tage der Beisetzung in den Fürbitten bei der Heiligen Messe, den Andachten in den Gemeinden und im privaten Gebet zu gedenken.

Mainz, 02. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

(durch Rundschreiben bereits verteilt)

58. Hinweise für die Gottesdienste

Für die Zeit bis zur Erwählung eines neuen Papstes Bis zur Wahl des neuen Papstes sollen die Gläubigen zum Gebet aufgefordert werden. Neben dem persönlichen Gebet soll in jeder heiligen Messe und in den Andachten dieses Anliegens gedacht werden. Außer an Sonntagen und an den festfreien Werktagen können als Orationen die im Messbuch vorgesehenen „zur Wahl eines Papstes“ S 1047/1048 verwendet werden.

Passende Präfationen stehen u. a. S. 426, 428, 1126. Man kann dazu Lesung und Evangelium aus den Vorschlägen im Lektionar VI/1 „Schriftlesungen für die Messfeier bei besonderen Anlässen“ (blaues Lektionar) S. 241-244 wählen.

Nach Art. VI/7 der Allg. Leseordnung soll man jedoch der laufenden Schriftlesung in Votivmessen den Vortzug geben, weil das eigentliche thematische Anliegen des Gottesdienstes in den Gebeten zum Ausdruck kommt.

Außerdem soll das Anliegen in den täglichen Fürbitten genannt werden, für die entsprechende Vorschläge beiliegen.

Im Hochgebet entfällt die Nennung des Papstes. Es wird sogleich der Bischof, bzw. die Gemeinschaft der Bischöfe, erwähnt.

Wenn das Konklave begonnen hat, kann man vor der Erwähnung des Bischofs einfügen „die zum Konklave versammelten Kardinäle“; im II HG „vereint mit den zum Konklave....“.

Besonders in den Fürbitten in der Hl. Messe ist dieses Anliegens zu gedenken.

Fürbitten:

V: „Wenn das Weizenkorn in die Erde fällt und stirbt, bringt es reiche Frucht.“ Im Gedenken an dieses Wort des Herrn beten wir, dass die Saat aufgehe, die Papst Johannes Paul durch sein Leben und Wirken gelegt hat.

L: Wir beten für den verstorbenen Papst Johannes Paul, dass Gott ihm seinen unermüdlichen Einsatz vergelte.

Stille –
Gott, unser Vater.
A: Wir bitten dich erhöre uns.

L: Wir beten für alle christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften: um die Gnade, auf dem Weg zur Einheit voranzukommen. – Stille – Gott, unser Vater
A: Wir bitten dich erhöre uns.

L: Wir beten für alle, denen in der Kirche ein Amt anvertraut ist, und für alle, die als Ordensleute ihr Leben Gott geweiht haben: um einen lebendigen und starken Glauben, um eine große Liebe zu den ihnen anvertrauten Menschen, um Treue zu ihrer Berufung.
– Stille – Gott, unser Vater
A: Wir bitten dich erhöre uns.

L: Wir beten für die Völker der Erde, für die Papst Johannes Paul als Mahner der Gerechtigkeit, des Friedens und der Würde eines jeden Menschen ein Zeichen der Hoffnung war. – Stille – Gott, unser Vater
A: Wir bitten dich erhöre uns.

L: Wir beten für die in Politik, Wirtschaft und Medien Mächtigen, deren Entscheidungen maßgebend sind für das Wohl und Wehe der Völker. – Stille – Gott, unser Vater
A: Wir bitten dich erhöre uns

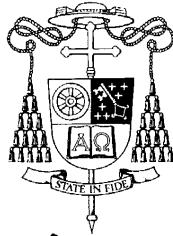
L: Wir beten für die jungen Menschen, die Papst Johannes Paul für die Botschaft Christi zu begeistern vermochte. – Stille – Gott, unser Vater
A: Wir bitten dich erhöre uns

L: Wir beten für die Kranken und für alle, die mit einer schweren Behinderung durch ihr Leben gehen – Stille – Gott, unser Vater
A: Wir bitten dich erhöre uns

V: Gott, unser himmlischer Vater. Dein Sohn lehrt uns, dass du vollendet, was Menschen mit ihrer Kraft im Vertrauen auf dich beginnen. Dafür danken wir dir, und wir preisen dich durch ihn im Heiligen Geist, in dieser Zeit und in Ewigkeit.
A: Amen

(durch Rundschreiben bereits verteilt)

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 13. April

Nr. 5

Inhalt: Verordnung zur Altersteilzeit. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim und Mainz-Süd. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Mitte und Bergstraße-West. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Darmstadt und Dieburg. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Ost und Erbach. — Errichtung der Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Gießen. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Wetterau-West. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Worms. — Stellenausschreibungen. — Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. — Bauhaushalt 2006. — Personalchronik. — Weihetermine. — Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS und der RENOVABIS Kollekte. — Verlängerung der Spielzeit der Weltjugendtagslotterie. — Stellenausschreibung. — Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone. — Kurse des TPI. — Angebot. — Suche.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

59. Änderung der Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz vom 31.3.2000
(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 5, Ziff. 94, S. 43)

§ 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

"§ 2 – Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der vor dem 1.8.2010 das 55. Lebensjahr vollendet, kann nach Vollendung des 60. Lebensjahrs auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Die Entscheidung trifft der Generalvikar."

Mainz, den 15.03.2005

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

60. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim und Mainz-Süd

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim und Mainz-Süd“ errichtet.

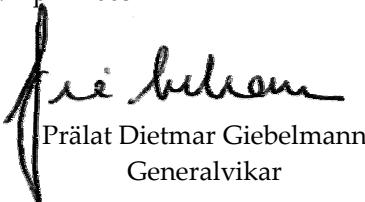
Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden der Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim und Mainz-Süd.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Alzey.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

61. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Mitte und Bergstraße-West

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Mitte und -West“ errichtet.

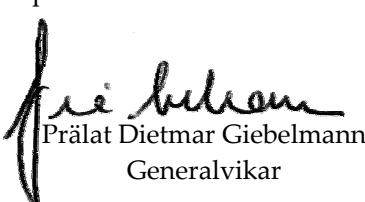
Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Mitte und Bergstraße-West.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Bensheim.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

62. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Darmstadt und Dieburg

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Darmstadt und Dieburg“ errichtet.

Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden der Dekanate Darmstadt und Dieburg.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Darmstadt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

63. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Ost und Erbach

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Ost und Erbach“ errichtet.

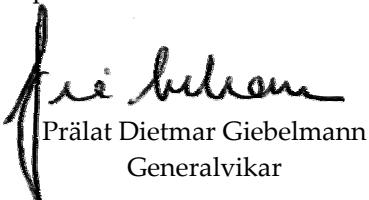
Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden der Dekanate Bergstraße-Ost und Erbach.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Mörlenbach-Weiher.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

64. Errichtung der Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Gießen

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Gießen“ errichtet.

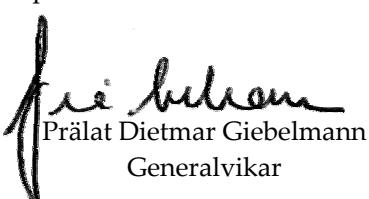
Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden des Dekanates Gießen.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Gießen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

65. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Wetterau-West

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Wetterau-West“ errichtet.

Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden des Dekanates Wetterau-West.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Bad Nauheim.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

66. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Worms

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Worms“ errichtet.

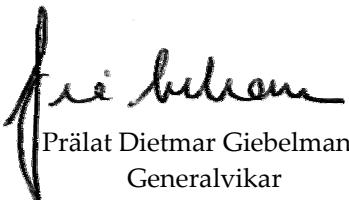
Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden des Dekanates Worms.

Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

Dienstort der Rendantur ist Worms.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 11. April 2005


Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

67. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Folgende Stellen sind zum 01.08.2005 zu besetzen:

Dekanat Dieburg

Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule (Landrat-Gruber-Schule), Dieburg (0,5)

Auf die während ihrer Elternzeit vertretene Stelle wird sich die frühere Stelleninhaberin bewerben.

Die RU-Stelle wird auch für Religionslehrer/innen i.K. ausgeschrieben.

Dekanat Mainz-Stadt

Hochschulgemeinde St. Albertus, Mainz (1,0)

Schwerpunkt Gemeindepastoral

Jugendseelsorge im Dekanat Mainz-Stadt (Kath. Jugendzentrale) (0,5)

Informationen und Stellenbeschreibungen sind erhältlich bei:

Herrn Albert Baumann, Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Tel. 06131 – 253 185

Bewerbungen bitte bis 15.04.2005 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

68. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Es wird an die Rückgabe der ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik 2004 an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, erinnert und um umgehende Abgabe gebeten.

69. Bauhaushalt 2006: Antragsfrist bis zum 01. Mai

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2006 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2005 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen. Ausgenommen sind die Maßnahmen, die in den vergangenen Haushaltsjahren mit Bistumsbeteiligungen eingestellt waren.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Kirchliche Mitteilungen

70. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



71. Weihetermine

Diakonenweihe: Samstag, 29. April 2006, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 1. Juli 2006, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone: Samstag, 3. Juni 2006, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

72. Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS und der RENOVABIS Kollekte

„Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben
Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas.“

Dies ist das Schwerpunktthema der 13. Renovabis-Pfingstaktion. Mit diesem Leitwort, das sich an Jеремия 29,11 anlehnt, will die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa den Blick auf Lebensalltag, Sorgen, Perspektiven und Visionen junger Menschen lenken: Renovabis informiert die Öffentlichkeit in Deutschland über die sehr schwierige Situation der jungen Frauen und Männer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft und Selbsttötung sind weit verbreitet.

Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für junge Menschen in den Ländern im Osten Europas verbessern.

Mit dem Akzent "Jugend im Osten Europas" unterstreicht die Hilfsaktion auch, dass sie sich aktiv in den XX. Weltjugendtag Mitte August dieses Jahres in Köln einbringt. Zuvor – nämlich bereits Ende April – wird die Renovabis-Pfingstaktion 2005 in Stuttgart mit einem Festgottesdienst, vielen Veranstaltungen und einer Informationskampagne gestartet. Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2005, findet die Aktion mit der Renovabis-Kollekte in allen katholischen Kirchen in Deutschland ihren Abschluss.

Eröffnung der Pfingstaktion 2005

Die Renovabis-Pfingstaktion 2005 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 24. April in Stuttgart zentral eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, mit dem Erzbischof von Belgrad (Serbien), Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow (Polen), Wiktor Skworec, und dem Apostolischen Administrator für Südalbanien in Fier, Bischof Hil Kabashi, um 10 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard feiern.

Vom 10. April bis zum 1. Mai finden in Stuttgart eine Ausstellung "Jugend sieht Europa" mit Bildern von Jugendlichen aus Mittel-, Ost und Südosteuropa, Dis-

kussionsveranstaltungen, Autorenlesungen, eine Filmnacht für Jugendliche, ein Konzert der ungarischen Speedfolkband "Transsylvaniaians" und ein Jugend-Kulturevent statt.

Näheres: www.drs.de und www.renovabis.de

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 15. Mai, wird in Schwerin mit Weihbischof Norbert Werbs und Bischof Clemens Pickel von der südrussischen Diözese Sankt Klemens begangen. Nach der Messe um 10 Uhr in der Schweriner Propstei findet ein Partnerschaftsfest statt.

Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 20. April, und endet am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2005, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (15. Mai 2005) sowie in den Vorabendmessen (14. Mai 2005) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004

ab Mittwoch, 20. April 2005 (Beginn der Aktionszeit)
Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Rottenburg-Stuttgart gleich nach Ostern)
Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 24. April 2005

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Stuttgart um 10 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard mit Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst, dem Erzbischof von Belgrad (Serbien), Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow (Polen), Wiktor Skworec, und dem Apostolischen Administrator für Südalbanien in Fier, Bischof Hil Kabashi

Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2005

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 7. März 2005, Seite 29) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten).

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt

gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2005

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für junge Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2005“ zu überweisen an Pax Bank eG Köln, Filiale Mainz, Konto-Nr. 4000 1000 19, BLZ 370 601 93. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2005 „Hoffnung und Zukunft ist Gott“ vom Kölner Seelsorgeamtsleiter und Generalsekretär des Weltjugendtages Dr. Heiner Koch mit einer Grußbotschaft von Papst Johannes Paul II., Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Hoffen und Vertrauen auf Gott“, die gemeinsam mit dem BDKJ heraus gegebene Arbeitshilfe "GO EAST", Plakate in unterschiedlichen Größen, auch Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien gehen allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zu. Weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -49, Fax: 08161 / 5309 -44, E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de

73. Verlängerung der Spielzeit der Weltjugendtagslotterie

Die Spielzeit der Weltjugendtagslotterie „Gewinnen mit dem Weltjugendtag“, wurde vom 31. Mai 2005 bis 31. Juli 2005 verlängert.

Die Weltjugendtags GmbH in Köln erhielt einen Brief vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Ermächtigung der Länder, das die Lotterie, entsprechend des Antrages, in der Zeit vom 01.06.2005 bis 31.07.2005 in allen Bundesländern fortgesetzt werden darf.

Gerade im unmittelbaren Vorfeld des WJT bieten sich für die Kirchengemeinden noch viele Anknüpfungspunkte und Gelegenheiten vor Ort (wie z. B. Sommer- oder Pfarrfeste, Quartiersuche für die Gäste, Städtepartnerschaften, Werbestand für WJT, usw.), die nun jetzt verlängerte Spielzeit für den Losverkauf zu nutzen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden, die an der Lotterie teilnehmen, in ihren Vertriebsstellen von den unverkauften Lospaletten unmittelbar nach Ablauf der Spielzeit (nun nach dem 31.07.2005) eine Inventur durchführen sollen und nach Ablauf der Einreichungsfrist von Lotteriegewinnen (nun frühestens am 01.09.2005) die Lose vor Ort zu vernichten sind.

Hierfür werden die jeweiligen Vertriebsstellen (Kirchengemeinden) durch das Weltjugendtagsbüro Köln rechtzeitig vor dem Ende der Spielzeit zur Dokumentierung der Inventuraufnahme / Vernichtung und zur eventuellen Gutschrifterstellung ein Formular erhalten, welches von diesen an das Weltjugendtagsbüro Köln einzusenden ist.

Nähtere Informationen: Bischöfliches Jugendamt, Geschäftsführung, Tel. 06131 / 253-622 oder -623, Fax. 06131 / 253-665, E-Mail: bdkj-bja-geschfuehrung@bistum-mainz.de

74. Stellenausschreibung

Die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (KLJB) ist einer der größten Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Wir setzen uns für die Belange Jugendlicher und junger Erwachsener im ländlichen Raum ein. Unsere Themen sind insbesondere ländliche Entwicklung, Landpastoral, Schöpfungsverantwortung, internationale Solidarität und Geschlechtergerechtigkeit.

Wir suchen für unsere Bundesstelle in Bad Honnef-Rhöndorf einen Priester bzw. eine/n Theologen/in für das Amt des/der Bundesseelsorger/in. Der/die Bundesseelsorger/in ist Mitglied des Bundesvorstandes der KLJB und wird für die Dauer von drei Jahren von

der Bundesversammlung unseres Verbandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden im Juni 2005 statt.

Zu den allgemeinen Aufgaben im Bundesverband gehören insbesondere:

- Leitung der bundesverbandlichen Gremien
- Vertretung des Bundesverbandes zu den Diözesan- und Landesverbänden
- Vertretung der KLJB-Interessen gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz und gegenüber anderen Organisationen und Institutionen auf Bundesebene
- Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Leitung von bundeszentralen Maßnahmen und Veranstaltungen.

Spezifische Aufgaben des/der Bundesseelsorgers/in sind u. a.:

- Verantwortung für die pastorale Arbeit der KLJB
- Grundsatzarbeit in den Bereichen Landpastoral, Jugendpastoral und zur theologischen und spirituellen Fundierung der KLJB-Arbeit
- Leitung und Koordination des Bundesarbeitskreises Pastoral auf dem Land und der Bundespastoralkommission.

Wir erwarten von den Bewerber/innen folgende Voraussetzungen:

- ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie
- Erfahrungen in der pastoralen Arbeit
- Leitungserfahrung, insbesondere in der Jugendverbandsarbeit
- Kenntnis der Lebenssituation Jugendlicher im ländlichen Raum
- Identifikation mit den Zielen der Katholischen Landjugendbewegung
- die Bereitschaft und die Fähigkeit, verbandliche Positionen in den kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Raum hinein zu vertreten und weiter zu entwickeln.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer Vollzeitstelle in Anlehnung an den BAT bei der KLJB Deutschlands e.V.. Aussagefähige Bewerbungen erbitten wir bis 25.04.2005 an den KLJBWahlaußschuss, Frau Fuchs-Pellmann, Drachenfelsstraße 23, 53604 Bad Honnef (02224/946513) – www.kljb.org.

75. Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Zeit: 7. November, 18.30 bis 11. November 2005, vormittags
Thema: „Jesus. Was moderne Menschen an ihm haben.“
Leiter: Prof. Dr. Klaus Berger, Heidelberg

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel. 02832 93380, Fax 02832 70726, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de

76. Kurse des TPI

K 05-14

Tut dies zu meinem Gedächtnis

Ökumenische Fragen und Annäherungen an eine Theologie und Praxis der Eucharistie

Kaum eine andere Frage ist in der Lage, die Gemüter im ökumenischen Gespräch so sehr zu erhitzen, wie die nach Eucharistie und Abendmahl.

Hier wird besonders schmerzlich spürbar, an welche Grenzen die ökumenische Bewegung stößt.

Auch wenn das Gespräch der Fachtheologen in den letzten Jahren substantielle Fortschritte erbracht hat, ist die Praxis der Ökumene vor Ort in der Frage nach einem gemeinsamen Abendmahl von ähnlichen Fortschritten noch weit entfernt. Dazu tragen oft auch „vor“-theologische Einstellungen und Vorbehalte bezüglich der Theologie und Praxis von Eucharistie und Abendmahl bei der jeweils anderen Konfession bei. Die Ökumene ist somit auf eine basisorientierte Kulturentwicklung der Konfessionen hin zu einem gemeinsamen Abendmahl angewiesen.

In diesem Kurs wird es darum gehen, entlang sich den aus der Praxis ergebenen Fragen den Stand der theologischen Forschung zur Kenntnis zu nehmen und Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Ökumene vor Ort zu generieren.

Teilnehmer: Interessierte aus allen Berufsgruppen, gerne auch mit den jeweiligen hauptberuflichen ökumenischen Partnern vor Ort

Termin: Montag, 12.09.2005, 14:30 Uhr bis Freitag, 16.09.2005, 13:00 Uhr

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Veranstalter in Zusammenarbeit mit: TPI Mainz, Konfessionskundliches Institut Bensheim, Ökumenisches Institut der Universität Münster

Kursleitung/Referenten: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI, Prof. Dr. Dorothea Sattler, Universität Münster,

Dr. Walter Schöpsdau, Konfessionskundliches Institut
Bensberg

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon:
06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen
als Unterkunft- u. Verpflegungsanteil 90,00 €.

K 05-15

Markus lesen.

Entdeckungen für das Lesejahr B

Mit diesem Wochenkurs beginnt eine an den Lese-
jahren ausgerichtete Hinführung zu den Evangelien,
die in den nächsten Jahren fortgesetzt wird.

Die Methodenvielfalt der "historisch-kritischen Exe-
gese" hat uns tiefe Einblicke in das Hypothesen-
geflecht der Entstehung der neutestamentlichen
Bücher gegeben. In der Endgestalt sind die Bücher
aber dann doch eine Einheit und für eine Leserschaft
bestimmt - für die ersten Leser damals und für die
Leser heute. Wer mit diesem Verstehensansatz an
biblische Texte herangeht, kann erstaunliche
Entdeckungen machen. Texte erschließen sich neu
und nehmen diejenigen, die fast zwei Jahrtausende
nach ihrer Entstehung darin Sinn suchen, auf eine
spirituelle Reise mit.

Aus einem „leserorientierten Zugang“ zur Bibel erge-
ben sich erneuernde Impulse für eine Bibelpastoral
und die vielfältigen Formen der Verkündigung.

Teilnehmer: Alle Seelsorger/innen, die sich für neue
Ansätze der Bibelauslegung interessieren

Termin: Montag, 19.09.2005, 14:30 Uhr bis Freitag,
23.09.2005, 13:00 Uhr

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz, Prof.
Dr. Ludger Schenke, Mainz, (Johannes Gutenberg-
Universität)

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon:
06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen
als Unterkunft- u. Verpflegungsanteil 90,00 €.

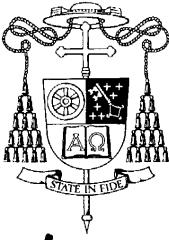
77. Angebot

Die katholische Pfarrgemeinde St. Michael in Münster
bietet 66 Strahler Parabol R95, 230 Volt, 50° E27, zu
4 Euro je Stück an.

Rückfragen an: Pfarramt St. Michael, Tel. 06071 31313.

78. Suche

Die kath. Pfarrei Liebfrauen/Ober-Ramstadt sucht je
eine Dalmatik in weiß, grün, rot und violett. Wer eine
nicht mehr benötigte Dalmatik zu vergeben hat,
wende sich bitte an das Pfarramt Liebfrauen in Ober-
Ramstadt, Tel. 06154 3054, E-Mail: [info@liebfrauen-](mailto:info@liebfrauen-or.de)
[or.de](http://liebfrauen-or.de) oder direkt an Diakon Gerd Wagner, Tel. 06154
575079.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 25. April

Nr. 6

Inhalt: Bekanntgabe der Wahl eines neuen Papstes. — Brief der deutschen Bischöfe an Papst Benedikt XVI. — Bischofswort zur Wahl von Papst Benedikt XVI. — Anordnung im Blick auf die Papstwahl und Amtübernahme zum Beginn eines neuen Pontifikats. —

79. Bekanntgabe der Wahl eines neuen Papstes

Wir geben mit großer Freude bekannt, dass das Kollegium der Kardinäle am Nachmittag des 19. April 2005 Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Joseph Kardinal Ratzinger zum Nachfolger des Heiligen Petrus auf dem Bischofsstuhl von Rom und zum Oberhaupt der heiligen Katholischen Kirche gewählt hat.

Er hat den Namen

BENEDIKT XVI.

angenommen.

Ich bitte allen Gläubigen im Bistum Mainz, Papst Benedikt XVI in das Gebet einzuschließen und wünsche ihm von Herzen Gottes Segen.

+ karl kard. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

80. Brief der deutschen Bischöfe an Papst Benedikt XVI.

Heiliger Vater,

es erfüllt uns Bischöfe der deutschen Diözesen mit herzlicher Freude und großer Dankbarkeit, dass das Kollegium der Kardinäle, gestärkt durch den Heiligen Geist, Sie, verehrter Heiliger Vater, am 19. April 2005 zum Bischof von Rom und 265. Nachfolger des heiligen Petrus gewählt hat. 17 Tage nach dem Tod Ihres verehrten Vorgängers Johannes Pauls II. hat die Kirche mit Ihnen wieder ein Oberhaupt und einen Hirten. Heute haben wir Bischöfe im Hohen Dom zu Mainz einen festlichen Gottesdienst gefeiert. Wir haben unsere Freude und Dankbarkeit, welche die Wahl des Heiligen Vaters für uns bedeutet, vor Gott gebracht und um die Gaben des Heiligen Geistes für Sie zur Leitung der Kirche gebetet.

Für uns deutsche Bischöfe hat es eine tiefe Bedeutung, dass mit Ihnen, verehrter Heiliger Vater, nun ein früherer Mitbruder aus der Deutschen Bischofskonferenz Oberhaupt der Kirche ist. Viele von uns stehen in einer lange währenden Verbindung mit Ihnen. Für viele waren Sie ein begeisternder theologischer Lehrer. Manche haben noch persönliche Erinnerungen daran, dass Sie als Erzbischof von München und Freising, zu dem Sie im Frühjahr 1977 von Papst Paul VI. bestellt worden sind, in der Vollversammlung der Bischöfe und als Vorsitzender der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz tätig waren. In ökumenischer Hinsicht haben Sie nach dem Papstbesuch vom November 1980 das große Projekt über die wechselseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts von unserer Seite her wohlwollend begleitet. Ihre besondere Verbundenheit mit der Kirche in Deutschland hat auch in den 23 Jahren fortbestanden, in denen Sie als Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom gewirkt haben.

Verehrter Heiliger Vater, Ihre Heimat ist Deutschland. Die Gläubigen Ihres Heimatlandes haben Ihre Wahl mit Freude und auch ein wenig mit Stolz aufgenommen. In Deutschland findet in 111 Tagen der Weltjugendtag statt. Dieses große Ereignis soll für die Jugend der Welt, aber auch für die Christen in Deutschland, ein Fest des Glaubens, eine Feier der Gemeinschaft der Kirche und Anstoß für einen

missionarischen Aufbruch sein. Uns erfüllt es mit großer Freude, dass Sie gemeinsam mit den jungen Menschen aus aller Welt den Weltjugendtag in Köln feiern werden.

Wir beten mit allen Gläubigen für Sie, den Heiligen Vater, Benedikt XVI., auf dass der Geist des Herrn auf Ihnen ruhe, Sie stärke und leite zum Segen für das ganze Gottesvolk und für die Welt. Wir Bischöfe versichern Ihnen, verehrter Heiliger Vater, unsere Liebe und Treue und unsere volle Unterstützung für die schwere Bürde, die Sie nun tragen. Der Herr schenke Ihnen ein gesegnetes Pontifikat in der Kraft des Heiligen Geistes. Wir bitten um Ihren Apostolischen Segen, wie auch wir mit unseren Mitchristen Ihnen unser Gebet versprechen.

Für die deutschen Bischöfe

Ihr in Jesus Christus, unserem Herrn, sehr ergebener

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

81. Bischofswort zur Wahl von Papst Benedikt XVI.

So groß in der ganzen Welt Trauer und Schmerz über das Sterben und den Tod von Papst Johannes Paul II. war - die neun Tage der Trauer haben es nochmals gezeigt -, so begeistert war die Aufnahme seines Nachfolgers Benedikt XVI. In 24 Stunden, in denen vier Wahlgänge stattfanden, haben die 115 Kardinäle zügig und entschieden den deutschen Kurienkardinal Joseph Ratzinger zum neuen Papst gewählt. Ich habe ihm unmittelbar nach der Wahl die Glück- und Segenswünsche unserer Bischofskonferenz und vor allem der katholischen Mitchristen übermittelt. Er hat mehrfach um unsere Unterstützung aus seiner Heimat gebeten.

Am Fest eines heiligen deutschen Papstes aus dem 11. Jahrhundert, nämlich Leo IX. aus Egisheim im Elsaß, wurde am 19. April nach über 480 Jahren ein deutscher Kardinal zum Oberhaupt der katholischen Kirche gewählt. Dies war und bleibt eine Überraschung,

die wir wie viele Menschen auf der Welt dankbar entgegengenommen haben. Die zur Wahl versammelten Kardinäle aus allen Kontinenten haben nach gründlicher Prüfung und intensivem Gebet vor Gott und der Kirche die Überzeugung gewonnen, dass Joseph Kardinal Ratzinger am meisten geeignet ist, den Petrusdienst „Du aber stärke deine Brüder (und Schwestern)“ kraftvoll und überzeugend weiterzuführen. Er war ein enger Mitarbeiter des verstorbenen Papstes, der ihn hoch schätzte; er galt vielen als eine Gewähr für die Festigkeit und Zuverlässigkeit des Glaubens in schwieriger Zeit; er war in der ganzen Welt bekannt als einer der führenden Theologen unserer Zeit, vor allem auch durch seine Veröffentlichungen; auf Grund seiner Bildung, seiner Humanität und seines Weitblicks hatte er sich in der Welt des Geistes großen Respekt und hohe Anerkennung verschafft. Aus fast 24jähriger verantwortlicher Tätigkeit in Rom konnte er nicht nur viele Länder der Erde, sondern auch die Leitung und Führung der Weltkirche. Nicht zuletzt darum haben die Kardinäle dem Dekan ihres Kollegiums die Übernahme dieses so wichtigen Dienstes zugetraut und zugemutet.

Der neue Papst hat sich den Namen Benedikt gegeben. Er knüpft damit zunächst an den Friedenspapst Benedikt XV. an, der sich während des Ersten Weltkrieges unermüdlich um Frieden und Versöhnung bemühte. Ganz bewusst knüpft er aber auch an den Mönchsvater Benedikt von Nursia an, der zu den wichtigsten Schöpfern der abendländischen Kultur zählt und Patron des heutigen Europa ist. Dieser Name gibt noch viel zu denken.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist das Bild Kardinal Ratzingers bei uns oft verzerrt worden. Wer ihn, seine Äußerungen und Veröffentlichungen seit über 50 Jahren kennt, weiß, wie viel die Theologie des 20 Jahrhunderts, das II. Vatikanische Konzil und auch der Weg der Ökumene ihm verdanken. Auch das Leben der Christen hat immer wieder durch sein Glaubenszeugnis Stärkung und Ermutigung erfahren. Es wäre ungerecht und undankbar, sein ganzes Wirken mit einigen schwierigen Konfliktsituationen gleichzusetzen, wo es um die Auseinandersetzung von Christentum und Kirche mit der Moderne geht und in der Kardinal Ratzinger auch von seinem Amt her ein unerschrockener Anwalt war und ist.

Er hat inzwischen mutig und ermutigend, frisch und sympathisch seinen Dienst angetreten. Ich bitte alle Schwestern und Brüder im Bistum Mainz, mit dem

der neue Papst immer eng verbunden war, um Vertrauen in Papst Benedikt XVI. und um das inständige Gebet, dass Gott ihm die Gaben des Geistes überreich für seinen Auftrag schenke.

Mit herzlichen Grüßen aus Rom

Ihr Bischof

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

82. Anordnung im Blick auf die Papstwahl und Amtsübernahme zum Beginn eines neuen Pontifikats

Im Hinblick auf die bevorstehende Papstwahl und die Feier der Amtsübernahme wird folgendes festgelegt:

- I. Für die Zeit bis zur Erwählung eines neuen Papstes

Bis zur Wahl des neuen Papstes sollen die Gläubigen zum Gebet aufgefordert werden. Neben dem persönlichen Gebet soll in jeder heiligen Messe und in den Andachten dieses Anliegens gedacht werden.

Außer an Sonntagen und an den festfreien Werktagen können als Orationen die im Messbuch vorgesehenen „zur Wahl eines Papstes“ S. 1047/1048 verwendet werden.

Passende Präfationen stehen u. a. S. 426, 428, 1126. Man kann dazu Lesung und Evangelium aus den Vorschlägen im Lektionar VI/1 „Schriftlesungen für die Messfeier bei besonderen Anlässen“ (blaues Lektionar) S. 241-244 wählen.

Nach Art. VI/7 der allg. Leseordnung soll man jedoch der laufenden Schriftlesung in Votivmessen den Vorzug geben, weil das eigentliche thematische Anliegen des Gottesdienstes in den Gebeten zum Ausdruck kommt.

Außerdem soll das Anliegen in den täglichen Fürbitten genannt werden, für die entsprechende Vorschläge beiliegen.

Im Hochgebet entfällt die Nennung des Papstes. Es wird sogleich der Bischof, bzw. die Gemeinschaft der Bischöfe, erwähnt.

Wenn das Konklave begonnen hat, kann man vor der Erwähnung des Bischofs einfügen „die zum Konklave versammelten Kardinäle“; im II HG „vereint mit den zum Konklave....“.

Besonders in den Fürbitten in der Hl. Messe ist dieses Anliegens zu gedenken.

II. Nach Bekannt werden des neu gewählten Papstes

1. Sobald die Neuwahl durch die Medien bekannt geworden ist, soll in allen Gemeinden ein festliches Geläute stattfinden (15 Minuten).
2. An allen Kirchen und kirchlichen Gebäuden ist 3 Tage zu flaggen.
3. Die Gläubigen sollen erneut zum Gebet für den Heiligen Vater aufgefordert werden.

Im Kanon der heiligen Messe ist dann der Name des neuen Papstes einzufügen.

In der hl. Messe und besonders bei den Fürbitten ist für den neuen Papst zu beten.

Was Votivmessen in diesem Anliegen betrifft, gilt das oben Gesagte. Man verwendet dazu die im Messbuch angegebenen Orationen S. 1043/1044.

(Vorschlag für die Fürbitten nach Bekannt werden der Wahl eines neuen Papstes – siehe beigelegtes Blatt mit Fürbitten)

III. Zur Amtsübernahme zum Beginn eines neuen Pontifikates

1. Am Vortag der feierlichen Amtsübernahme soll abends ein festliches Geläute stattfinden; am Tag selbst soll um 12:00 Uhr festlich geläutet werden – 15 Minuten.
Am Tag der Amtsübernahme sind alle kirchlichen Gebäude zu beflaggen.
2. Der Tag der Amtsübernahme wird in der Regel so angesetzt, dass die Texte des Tages – z. B. ein Sonntag oder ein Apostelfest – die Feier auszeichnen.

Am Tag der Amtsübernahme ist das Hochamt als feierliche Votivmesse für den Papst (Messbuch S. 1043/1044) zu halten, außer bei einem Hochfest. Hier sind dann die Texte des Hochfestes zu nehmen, wobei man u. U. die Orationen austauschen und die Oration aus dem Messbuch S. 1043/1044 verwenden kann.

Mit Rücksicht auf evtl. Fernsehübertragungen der Amtseinführung kann nach dem Ermessen des Pfarrers, dieser feierliche Gottesdienst aus Anlass der Amtsübernahme auch am Abend gehalten werden.

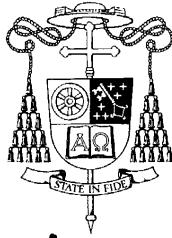
(Vorschlag für die Fürbitten zum Tag der Amtsübernahme – siehe beigelegtes Blatt mit Fürbitten)

Mainz, 14. April 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 3. Mai

Nr. 7

Inhalt: Satzung der Bonifatius-Stiftung. — Vorstand und Kuratorium der Bonifatius-Stiftung.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

PRÄAMBEL

Der allmächtige Schöpfer möge die kräftige und in Christus noch wachsende Einheit und Gemeinschaft eurer Liebe in Ewigkeit beschützen.

aus einem Brief des Hl. Bonifatius an die Angelsachsen (um 737)

Der Hl. Bonifatius hat sich als Apostel der Deutschen in besonderer Weise darum bemüht, den Glauben an Jesus Christus und die Verkündigung der Kirche allen Menschen näher zu bringen. Er wusste, dass lebendiger Glaube vor Ort verankert sein muss.

Die Bonifatius-Stiftung nimmt dieses Anliegen auf. Sie will kirchliche und pastorale Zwecke auf der Ebene der Pfarreien und Verbände im Bistum Mainz fördern und Initiativen, die von den Pfarreien und Verbänden ausgehen, unterstützen und begleiten. Kirchlichen Stiftungen bietet sie durch die Übernahme der Verwaltung und die Beratung in den unterschiedlichen Fragen des Stiftungswesens ihre Hilfe an.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Bonifatius-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

83. Satzung der Bonifatius-Stiftung

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung kirchlicher, insbesondere pastoraler und baulicher Zwecke auf der Ebene der Pfarreien und Verbände im Bistum Mainz. Die Bonifatius-Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit dem Zweck der Bonifatius-Stiftung in Einklang stehen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. einem Anfangsvermögen von 30.000,00 Euro (dreißigtausend) in bar,
 2. Zustiftungen Dritter,
 3. dem Vermögen unselbständiger Stiftungen
 4. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbständigen Pfarrstiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbständigen Pfarrstiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen gebildet werden.
- (4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden. Soweit die Erträge den unselbständigen Pfarrstiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über
 1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
 2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Genehmigung der Einnahmeüberschussrechnung und der Vermögensübersicht,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
 6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in seiner jeweils geltenden Fassung bedürfen.

- (2) Es wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 12 Nrn. 2 und 3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

1. zwei vom Bischof von Mainz berufenen Vertretern oder Vertretern der Bistumsleitung,

2. vier weiteren vom Bischof von Mainz berufenen Personen und
3. je einem von den in den Regionen Rhein-, Süd- und Oberhessen vertretenen Dekanen entsandten Vertreter.
4. Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.

§ 9 Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat für die Mitglieder nach § 8 Ziff. 1 und 2 der Bischof von Mainz, für die Mitglieder nach § 8 Ziff. 3 die Mehrheit der für die jeweilige Region zuständigen Dekane und für die Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 das Kuratorium.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern

nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind. Er bedient sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats Mainz.
- (2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks,
 3. Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung mit einer Vermögensübersicht,
 4. Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
 5. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
 7. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Generalvikar des Bistums Mainz als Vorstandsvorsitzenden,

2. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvor sitzenden und
3. einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen.
- (3) Jedes weitere Mitglied des Stiftungsvorstandes gemäß § 12 Nrn. 2 und 3 kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

§ 14 Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmittel) können auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung besonders hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 17 Auflösung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so fällt ihr Vermögen an das Bistum Mainz, das es ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Mainz, 18. Januar 2005

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gilt als erteilt, da der Bischof von Mainz selbst die Stiftung errichtet hat.

Mainz, 18. Januar 2005

Dietmar Giebelmann

Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

84. Vorstand und Kuratorium der Bonifatius-Stiftung

Die Bonifatius-Stiftung ist nach Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Wirkung vom 01. April 2005 rechtwirksam entstanden.

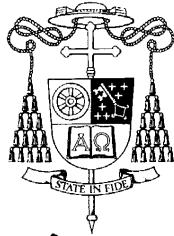
Vorstand:

Generalvikar Dietmar Giebelmann, Vorsitzender
Ltd. Rechtsdirektor Dr. Michael Ling, stv. Vorsitzender
Caritasdirektor i.R. Wilhelm Schulze

Kuratorium:

Helga Hammer, MdL, Vorsitzende
Weihbischof Dr. Werner Guballa, stv. Vorsitzender
Ltd. Rechtsdirektor i. R. Heinz Brauburger
Ordinariatsdirektor Eberhard Hüser
Ute Kipping-Karbach
Dekan Januarius Mäurer
Prof. Dr. Andreas Roth
Dekan Manfred Simon
Dekan Erhard Weilbächer

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 19. Mai

Nr. 8

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2005. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Einmalzahlung 2005. — „Weltjugendtag 2005“ -Datenschutzrechtlicher Hinweis. — Warnung. — Personalchronik. — Urlaubsvertretung. — Adventskalender 2005: Erwartungsvoll. — Bestellung von Druckschriften. — Sportwerkwoche. — Suche.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

85. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2005

A. Redaktionelle Anpassungen

1. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR und den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10 der Anlage 2c AVR wird der Abschnitt III jeweils wie folgt neu gefasst:

„III.

Unter Krankenpfleger sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen. Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.04 in Kraft.

B. Ordnung für beschließende Unterkommissionen

„Auf der Grundlage des Eckpunktebeschlusses vom 8. Februar 2005 erlässt die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 17. März 2005 folgende Ordnung:

§ 1

Regionale beschließende Unterkommissionen

Zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Dienstverhältnisse mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes werden vier regionale beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gebildet.

§ 2

Regionale Verteilung

Die vier Unterkommissionen sind jeweils für die Dienstverhältnisse in folgenden Bundesländern zuständig:

Unterkommission I

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Unterkommission II

Nordrhein-Westfalen

Unterkommission III

Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Saarland, Sachsen

Unterkommission IV
Bayern, Baden-Württemberg

§ 3
Zusammensetzung

Die Unterkommissionen bestehen aus jeweils 7 Vertreter(inne)n der Dienstgeberseite und 7 Vertreter(inne)n der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, die gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung gewählt werden.

§ 4
Freistellung

(1) Für ihre Tätigkeit in den Unterkommissionen sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter(innen) im notwendigen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Unterkommissionen erhalten zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben in den Unterkommissionen zusätzlich zu den Regelungen in § 9 Abs. 4 AK-Ordnung eine Freistellung von mindestens 15 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigte(n). Diese Freistellung gilt auch für den/die Vertreter(in) der Mitarbeiterseite der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes.

§ 5
Kosten

(1) Die durch die Freistellung nach § 4 Abs. 2 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und die für die Tätigkeit in den Unterkommissionen entstehenden Sachkosten der Mitglieder der Mitarbeiterseite werden vom Deutschen Caritasverband getragen.

(2) Für die entstehenden Reisekosten gilt § 22 Abs. 4 AK-Ordnung entsprechend.

(3) Der Deutsche Caritasverband trägt die Kosten für eine zusätzliche externe Beratung der Mitarbeiterseite in Höhe von bis zu 15.000 € jährlich je Unterkommission.

§ 6
Antragsvoraussetzungen

(1) Anträge auf Beschlussfassung in den Unterkommissionen können nur Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. Sie sind an den/die Geschäftsführer(in) in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

(2) Anträge sind ausführlich schriftlich zu begründen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.

(3) Bei Absenkungsanträgen für eine Einrichtung oder für einen Träger sind zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Träger vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

§ 7
Zuständigkeit

(1) Für Anträge, die mehrere Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von zwei Unterkommissionen liegen, ist die Unterkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet auf Antrag die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Für Anträge, die mehrere Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehr als zwei Unterkommissionen liegen, ist die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig.

§ 8
Umfang der Regelungen

Die Unterkommissionen bzw. in Fällen des § 7 Abs. 2 die Arbeitsrechtliche Kommission können zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Dienstverhältnisse mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes in ihren

jeweiligen Regionen Beschlüsse fassen. Dabei sind folgende abschließend genannte Regelungsmaterien und Bandbreiten zu beachten:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR);
2. eine Absenkung oder Stundung der Weihnachtszuwendung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)
oder
eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v. H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR);
4. eine Absenkung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) um bis zu 10 v.H.;
5. eine Erhöhung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR), der Einmalzahlungen (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR) oder der allgemeinen Zulage (Anlage 10 zu den AVR);
6. eine Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage (Abschnitt VIII Absatz 2 der Anlage 1 zu den AVR).

Die Maßnahmen nach Ziffer 1-4 dürfen für das einzelne Dienstverhältnis in der Summe eine Absenkung von 15 v.H. der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) nicht überschreiten. Die Verlängerung der Arbeitszeit nach Ziffer 3 gilt als Absenkung der Dienstbezüge.

§ 9

Beschlüsse der Unterkommissionen

(1) Die Unterkommissionen fassen im Rahmen von § 8 rechtlich verbindliche Beschlüsse gemäß § 16 AK-Ordnung. Diese Beschlüsse der Unterkommissionen gehen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor.

(2) Fasst eine Unterkommission einen Beschluss, ist dieser dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten, damit das Inkraftsetzungs-

verfahren gemäß § 21 AK-Ordnung eingeleitet werden kann.

(3) Vor Einleitung des Inkraftsetzungsverfahrens übermittelt der/die Vorsitzende den Beschluss an die beiden Sprechergruppen. Diese haben dadurch die Möglichkeit, vor der Inkraftsetzung zu prüfen, ob sich der Beschluss im Rahmen der vorgegebenen Beschlusskompetenz hält. Ist nach Ansicht einer der Sprechergruppen die festgelegte Beschlusskompetenz überschritten, wird der Beschluss über die Vorbereitungskommission an die Arbeitsrechtliche Kommission zur Entscheidung weitergeleitet. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission ruht das Inkraftsetzungsverfahren.

(4) Fasst eine Unterkommission einen Beschluss, werden alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission darüber unterrichtet.

§ 10

Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dessen/deren Stellvertreter(in).

(2) Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite können jeweils in den Unterkommissionen bis zu vier weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

(3) Jedes Mitglied der Unterkommissionen ist berechtigt, weitere Auskünfte und Informationen einzuholen.

(4) Sitzungen der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter(innen) haben über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit in den Unterkommissionen bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Still schweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

- (6) Vor und nach einer Sitzung können getrennte Besprechungen der Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter stattfinden.

§ 11 Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer(in) die Tagesordnung und lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (2) Zeitgleich informiert der/die Geschäftsführer(in) alle übrigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Einberufung und gibt ihnen die eingegangenen Anträge zur Kenntnis.
- (3) Die für die Beratung notwendigen Unterlagen sollen den Mitgliedern der Unterkommissionen bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung zugesandt werden.

- (4) Der/die Geschäftsführer(in) fertigt die Niederschrift an, die die Ergebnisse der Beratungen der beschließenden Unterkommission enthält. Jedes Mitglied der Unterkommission kann verlangen, dass bestimmte Sachverhalte in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2006.“

Mainz, den 25. April 2005

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

86. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Einmalzahlung 2005

- I. Der Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2005 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) – Tarifbereich West– vom 09.02.2005 findet im

Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA keine Anwendung.

- II. Das Bistum Mainz als Anstellungsträger verzichtet bis einschließlich Oktober 2005 auf ordentliche betriebsbedingte Kündigungen.
- III. Die Bistums-KODA empfiehlt den übrigen Rechtsträgern, welche unter den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA fallen (§ 3 Bistums-KODA-Ordnung), gleichfalls bis einschließlich Oktober 2005 auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.

Mainz, den 26. April 2005

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

87. „Weltjugendtag 2005“ - Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei der Durchführung des Weltjugendtages 2005 ist die Übermittlung zahlreicher personenbezogener Daten unvermeidlich. Der Schutz dieser Daten nach den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts (KDO) ist in jedem Falle zu gewährleisten. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter müssen daher, soweit dies noch nicht erfolgt sein sollte, entsprechend belehrt und auf die Einhaltung der KDO verpflichtet werden. Dies betrifft nicht nur die hauptamtlichen, sondern auch die vor Ort tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierzu ist die Verpflichtungserklärung nach § 4 Satz 2 KDO (Kirchliches Amtsblatt 2004, Seite 30) zu verwenden.

Bei technisch organisatorischen Rückfragen können Sie sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten, Herrn Oberrechtsrat Günter Zwingert, Bischöfliches Ordinariat Mainz, Telefon 06131-253 142 wenden.“

88. Warnung

Die Firma „Deutscher Adressdienst“ schreibt momentan Pfarreien in Deutschland an, mit der Emp-

fehlung, sich in diverse Adressregister eintragen zu lassen (Google etc.). Auf den ersten Blick erscheint diese Empfehlung als kostenfrei. Im letzten Absatz des Vertrages findet sich im „Kleingedruckten“ allerdings der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss 750,00 € fällig werden.

Vor dem Abschluss eines solchen Vertrages wird eindringlich gewarnt. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, ist umgehend die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zu informieren.

89. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

zum 01. September 2005

Dekanat Gießen

Pfarrer der Pfarreien

Linden, Christkönig

1.965 Katholiken (ca. 18 %)

und

Langgöns, St. Josef

1.234 Katholiken (ca. 19 %)

Dekanat Offenbach

Pfarrer der Pfarrei

Offenbach, St. Josef

4.453 Katholiken (ca. 27 %)

Dekanat Wetterau-West

Pfarrer der Pfarrei

Ober-Mörlen, St. Remigius

2.483 Katholiken (ca. 52 %)

Bewerbungen sind bis zum 21. Juni 2005 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

(durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Kirchliche Mitteilungen

89. Personalchronik

[REDACTED]

[View all posts by admin](#) | [View all posts in category](#)

Page 1

[View this page as a PDF](#)

Page 1

Digitized by srujanika@gmail.com

10 of 10

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

10 of 10

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

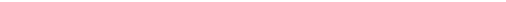
Page 10

[REDACTED]

90. Urlaubsvertretung

Priester für eine Urlaubsvertretung in der Zeit von Mitte Juli (oder letzte Juliwoche) bis ca. Ende August gesucht. Mindestens 3 Wochen. Es wären zwei Pfarreien in einer wunderschönen, höher gelegenen (ca. 800-900 m Seehöhe) Gegend unweit von Villach in Kärnten zu betreuen. Quartier wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Kontaktadresse: 0676 3820541

For more information about the study, please contact Dr. John P. Wilson at (404) 727-6777 or via email at jpwilson@vanderbilt.edu.

A set of small, light-gray navigation icons typically found in LaTeX Beamer presentations. They include symbols for back, forward, search, and table of contents.

ANSWER The answer is 1000. The area of the rectangle is $10 \times 10 = 100$, so the area of the square is $100 \times 100 = 10000$.

10.1002/anie.201907002

[View all posts by admin](#) | [View all posts in category](#)

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier.

10 of 10

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (319) 356-4530 or via email at mhwang@uiowa.edu.

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

Page 1

Digitized by srujanika@gmail.com

91. Adventskalender 2005: Erwartungsvoll

Wir sagen euch an: Advent – In einem jungen Gewand wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender zum 28. Mal mit dem bleibenden pastoralen Anliegen erscheinen: Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (26. November 2005 bis 06. Januar 2006) religiös gestalten können. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche u.v.m.

Der 84 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,10 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden.

Bestellungen an: Deutscher Katecheten-Verein e.V.,
Preysingstraße 97, 81667 München, Tel. 089/48092-
1245, Fax 089/48092-1237

92. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 191
Solidarität mit Verfolgten und Bedrängten Christen in unserer Zeit
Lateinamerika

Arbeitshilfen Nr. 193
Katholische Kirche in Deutschland
Statistische Daten 2003

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

93. Sportwerkwoche

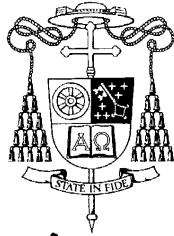
Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK-Sportverband laden vom 22. – 26. August 2005 Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche unter dem Thema “1200 Jahre Bistum Münster” nach Münster/Westfalen ein.

Anmeldung und nähere Information unter: Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211 – 94 83 613, Fax 0211 – 94 83 636, E-Mail funder@djk.de, Internet: www.djk.de

94. Suche

Die Schwestern von der Göttl. Vorsehung in der Poststr. 71 in 55126 Mainz/Finthen suchen einen gut erhaltenen elektrischen Liedanzeiger für die Klosterkapelle. Angebote unter Tel. Nummer 06131 – 6 02 42 23 05 oder 06131 - 6 02 42 20 (Zentrale)

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 20. Mai

Nr. 9

Inhalt: Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

90. Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach

I. Einleitung

1. Am 22. September 1982 hat die Deutsche Bischofskonferenz "Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen beziehungsweise in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II" beschlossen¹. Angesichts der – unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus und der Profilierung der Hochschulen durchaus erwünschten – Vielfalt bei den Lehramtsstudiengängen sollte diese Rahmenvorgabe dazu beitragen, die notwendige Gemeinsamkeit der Religionslehrerbildung zu wahren und die unerlässlichen Anforderungen an die Ausbildung zu sichern. Dies war auch das Ziel des Beschlusses "Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen" vom 22. September 1986². Diese Erwartungen haben sich weitgehend erfüllt.

2. Hochschulen und Lehrerbildung haben sich seither tiefgreifend verändert. Dies betrifft – wie der Abschlussbericht der Gemischten Kommission Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz gezeigt hat - alle

Studiengänge. Quer durch alle Fächer werden seit langem vor allem eine gewisse Beliebigkeit der Inhalte und der mangelnde Praxisbezug beklagt. Darüber hinaus ergeben sich neue Anforderungen im Hinblick auf die als Alternative zu den tradierten Studienangeboten gedachten konsekutiven Studiengänge mit Bachelor-/Master-Abschlüssen. Die Religionslehrerbildung nimmt an dieser Entwicklung teil, weist aber auch spezifische Anforderungen und Rahmenbedingungen auf.

Diesen nachzugehen, war Anliegen eines zweijährigen Konsultationsprozesses zur Reform der Religionslehrerbildung, den die Kommissionen für Wissenschaft und Kultur (VIII) und für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz in den Jahren 2000/2002 durchgeführt haben. An ihm haben sich alle Gruppen beteiligt, die in der Ausbildung der Religionslehrer engagiert sind: Theologieprofessoren haben sich ebenso zu Wort gemeldet wie Seminarlehrer, Mentoren oder Schulabteilungsleiter der Diözesen. Parallel hierzu hat sich der Katholisch-Theologische Fakultätentag in mehreren Jahresversammlungen der wissenschaftlichen Ausbildung der Religionslehrer gewidmet. Er hat am 28. Januar 2003 ein Votum zur wissenschaftlichen Ausbildung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen verabschiedet. Zu den inhaltlichen Fragen ihres Faches haben verschiedene Theologische Arbeitsgemeinschaften Stellung genommen.

3. Diese Überlegungen bilden den Hintergrund für die vorliegenden "Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach", die von der Deutschen Bischofskonferenz

¹ Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion. Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen, Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1986 (= Die deutschen Bischöfe Nr. 33).

² Wie Anm. 1.

am 25. September 2003 beschlossen worden sind³. Wie die Rahmenvorgaben aus den Jahren 1982 bzw. 1986 sollen die neuen „Kirchlichen Anforderungen“ bei der Erstellung oder Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungs- und Genehmigungsverfahren der BA-/MA-Studiengänge als Rahmenvorgabe des kirchlichen Hochschulrechts zu Grunde gelegt werden. Sie wurden vom Apostolischen Stuhl am 18. Januar 2005 für fünf Jahre ad experimentum rekognosiert.

4. Die "Kirchlichen Anforderungen" betreffen die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach. Diese werden mit dem Staatsexamen bzw. mit einer akademischen Prüfung abgeschlossen. Die Hochschulgrade des Bachelor of Arts (BA) und des Master of Arts (MA) bzw. des Magister Artium sind keine theologischen Grade nach Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ vom 29. April 1979 (SapChrist) und haben nicht deren kanonische Wirkung (vgl. Art. 6 SapChrist). Sie erfüllen unmittelbar auch nicht die Studievoraussetzungen für eine Promotion in Katholischer Theologie, wobei Studienleistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt werden können.

Die "Kirchlichen Anforderungen" betreffen nicht das Theologische Vollstudium, das mit dem Diplom in Katholischer Theologie bzw. der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen wird. Für den Diplomstudiengang bleiben die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* nach Maßgabe des Akkommendationsdekrets vom 1. Januar 1983, die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe Nr. 73) sowie die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 7. März 1995 verbindlich.

5. Die Ausbildung ist in den Ländern und an den Hochschulen in sehr unterschiedlich gestaltete Studiengänge eingebettet. Die jeweiligen allgemeinen Vorgaben der Länder und der Hochschulen werden im Folgenden vorausgesetzt. Die „Kirchlichen Anfor-

derungen“ beschränken sich darum ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile. Hinsichtlich der Fachdidaktik und des Praxisbezugs sind sie grundsätzlich nicht auf ein Berufsfeld festgelegt. Wegen der Bedeutung des Religionsunterrichts und des überwiegenden Interesses der Studenten besitzen sie aber einen berufsfeldbezogenen Schwerpunkt bei der Vorbereitung für den Beruf des Religionslehrers.

6. Die "Kirchlichen Anforderungen" haben das Ziel, in allen Studiengängen mit Beteiligung der Katholischen Theologie ein solides Studium zu gewährleisten, das die grundlegenden inhaltlichen und methodischen Kenntnisse vermittelt und - soweit es der Religionslehrerausbildung dient - zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt. Um dies zu ermöglichen, gehen sie bei der Studienorganisation vom Grundsatz des aufbauenden Lernens aus. Auf der Basis einer theologischen Grundlegung wird zugleich eine Differenzierung nach verschiedenen Studiengängen ermöglicht. Damit wird eine Überlegung aufgenommen, die im Rahmen des Consultationsprozesses von verschiedenen Seiten – insbesondere vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag – vorgetragen worden ist. Der Grundsatz des aufbauenden Lernens lässt Raum für ein Eingehen auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Studienangebote.

Die Basis bildet das Grundstudium. Es vermittelt neben Grundwissen in den theologischen Fächern und in der Fachdidaktik insbesondere auch theologisches Denken und eine integrative Sicht der Theologie. Mit den Vorgaben für das Grundstudium soll - ungeachtet möglicher Ergänzungen und Differenzierungen – eine für alle Studiengänge und –orte gemeinsame Grundlage geschaffen und die Durchlässigkeit gefördert werden.

Auf dem Grundstudium baut das Hauptstudium I auf. Das Hauptstudium I ist von allen Studierenden zu absolvieren. Es ist Voraussetzung für die Abschlüsse Lehramt für Grund- und Hauptschule, Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach. Studierende der Studiengänge Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach haben darauf aufbauend das Hauptstudium II zu absolvieren. Für die beiden Phasen des Hauptstudiums werden Vorgaben gemacht, die in den verschiedenen Studiengängen bzw. –orten in differenzierter Form vermittelt werden

³ Das Fach wird in den Ländern und an den Hochschulen unterschiedlich benannt. Neben Katholischer Religion werden u.a. folgende Bezeichnungen verwandt: Katholische Theologie, Katholische Theologie und ihre Didaktik, Katholische Theologie und Religionspädagogik.

können und der inhaltlichen, methodischen und didaktischen Vertiefung und Einübung dienen.

Der Studiengang Lehramt für Berufliche Schulen ist in den Ländern hinsichtlich der fachlichen Anforderungen unterschiedlich gestaltet. Wird er in Parallel zum Studiengang Realschule/Sekundarstufe I angeboten, gelten die Anforderungen für das Hauptstudium I; bildet der Studiengang Gymnasium/Sekundarstufe II den Bezug, ist auch das Hauptstudium II zu absolvieren.

Der Studiengang Lehramt für Sonderschulen besitzt eine eigene Form. Er soll in sinngemäßer Anwendung dieser „Kirchlichen Anforderungen“ gestaltet werden.

7. Für die drei Stufen (Grundstudium, Hauptstudium I und Hauptstudium II) werden jeweils verbindliche Studien- und Prüfungsinhalte formuliert, die in den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen sind⁴. Die „Kirchlichen Anforderungen“ gehen dabei von der gewachsenen und verbindlichen Fächerstruktur der Katholischen Theologie aus. Es soll gewährleistet werden, dass die zentralen und für die spätere Berufspraxis unverzichtbaren Inhalte der Fächer – gebündelt nach den in den Studiengängen für die Ausbildung von Religionslehrern bewährten Fächergruppen „Bibelwissenschaft“, „Kirchengeschichte“, „Systematische Theologie“ und „Praktische Theologie“ - vermittelt werden.

Durch diese Vorgaben sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Studentinnen und Studenten die notwendigen theologischen Fachkenntnisse erwerben. Die Auswahl der Themen bewahrt eine gewisse Beweglichkeit für ihre Zuordnung zu den Fächergruppen und lässt Raum für örtliche Ergänzungen und Konkretisierungen hinsichtlich der verschiedenen Schularten bzw. -stufen sowie für interdisziplinäre Zusammenarbeit. Welche Lehr- und Lernformen für die Vermittlung genutzt, in welchem Stundenumfang die jeweiligen Inhalte vermittelt und welche Inhalte dem Selbststudium überantwortet werden, bleibt den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen überlassen. Die „Kirchlichen Anforderungen“ geben mithin keinen Studienplan vor, sondern benennen die Inhalte, die beim Abschluss des Studiums nachprüfbar und in dem von der Materie her erforderlichen Umfang vermittelt sein müssen.

⁴ Sie integrieren auch Studien- und Prüfungsinhalte des vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag am 28. Januar 2003 empfohlenen Kernbereichs.

8. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz sehen für alle Studiengänge – für die neuen konsekutiven Studiengänge mit BA-/MA-Abschlüssen ebenso wie für die traditionellen Magister- und Staatsexamens-Studiengänge - die Modularisierung vor⁵. Die bisherigen Überlegungen in den Ländern und Hochschulen weisen hierzu eine erhebliche Vielfalt auf, die der Mobilität der Studierenden de facto erhebliche Grenzen setzt. Um die notwendige Kompatibilität der Studiengänge zwischen den Universitäten im Sinne der KMK-Rahmenvorgaben zu gewährleisten, werden im Anhang Module für das Grundstudium, für das Hauptstudium I sowie für das Hauptstudium II umschrieben, die als Modelle zur Orientierung für die konkrete Umsetzung dienen sollen. Für diese Module wird von den Fächergruppen als Gliederungsprinzip ausgegangen. Die Module lassen Raum für unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen und sind offen für fächerverbindende Fragestellungen.

9. Die Beschreibung der Sprachanforderungen für die verschiedenen Studiengänge soll dazu beitragen, eine gemeinsame Basis des Studiums hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen und damit zugleich die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulorten zu sichern.

II. Sprachanforderungen

Das Studium für die Lehrämter im Fach Katholische Religion bzw. in den entsprechenden anderen Studiengängen macht eine nach Studienangeboten differenzierte Vertrautheit mit den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – d. h. Latein, Griechisch und Hebräisch – wünschenswert. Im Einzelnen gilt:

Lehramt für Grund- und Hauptschule/Primarstufe:
Keine verbindlichen Anforderungen.

Lehramt für Realschule/S I, Bachelor/BA bzw.
Magister Artium im Nebenfach:
Grundkenntnisse in Latein.

⁵ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 9. 2000.

Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach:
Vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch; Kenntnisse in Hebräisch sind erwünscht.

Lehramt für Berufliche Schulen:
Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht.

Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen. Sie sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

III. Studienorganisation

Die Organisation des Studiums soll einen kohärenten Studienaufbau gewährleisten und den Studierenden den Wechsel des Studienortes ermöglichen. Hierzu sind folgende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich. Sie geben einen Rahmen vor, der von den theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten ausgefüllt und ergänzt werden kann.

1. Didaktischer Aufbau und Differenzierung der Studiengänge

Der Aufbau der Studiengänge soll nach dem Grundsatz des aufbauenden Lernens in folgenden Schritten gestaltet werden:

- Grundstudium
- darauf aufbauend: Hauptstudium I
- Auf der Grundlage des Grundstudiums ist das Hauptstudium I von allen Studierenden zu absolvieren. Es ist Voraussetzung für die Abschlüsse Lehramt für Grund- und Hauptschule, Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach.
- darauf aufbauend: Hauptstudium II
- Auf der Grundlage von Grundstudium und Hauptstudium I ist das Hauptstudium II von den Studierenden der Studiengänge Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach zu absolvieren.

Wird der Studiengang Lehramt für Berufliche Schulen in Parallelie zum Studiengang Realschule/S I angeboten, ist das Hauptstudium I zu absolvieren; bildet der Studiengang Gymnasium/S II den Bezug, gelten die entsprechenden Anforderungen.

Es widerspricht nicht dem Konzept des aufbauenden Lernens, wenn es im Einzelfall aus hochschulorga-

nisatorischen Gründen zu einer inhaltlichen Überlappung der einzelnen Schritte kommt.

Wo die Lehramtsstudiengänge mit bestimmten Stundenquoten am Lehrangebot des Diplomstudienganges partizipieren, sind für sie auch eigene Lehrangebote erforderlich.

2. Grund- und Hauptstudium

Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden theologischen Inhalte, ermöglicht eine systematische Orientierung und dient der Einübung des methodischen Instrumentariums.

Das Hauptstudium setzt das Grundstudium voraus. Es dient - differenziert nach Studiengängen - der inhaltlichen, methodischen und didaktischen Vertiefung und Einübung.

Bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt (vgl. § 15 Abs. 1 HRG).

3. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt - differenziert nach Schularten/-stufen - 6 bis 9 Semester.

Erfolgt die Lehrerbildung in konsekutiver Form umfasst der Bachelor-Studiengang 6 Semester und der Master-Studiengang 4 Semester.

Erfolgt die Ausbildung der Grund- und Hauptschullehrer ausschließlich in einem BA-Studiengang umfasst die Studienzeit 8 Semester.

4. Semesterwochenstunden/Seminare

Lehramt für Grund- und Hauptschule, Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach: mindestens 40 SWS, davon 2 - 4 Seminare;

Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach: mindestens 60 SWS, davon 4 - 6 Seminare.

5. Modularisierung/Leistungspunkte/Abschlussprüfung

Die konsekutiven Studiengänge sind nach den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die BA-/MA-Studiengänge zu modularisieren und mit Leistungspunkten (Credit Points) auszustatten⁶. Wo die Lehrerausbildung in eigenen Lehramtsstudiengängen durchgeführt wird, soll die Modularisierung

⁶ wie Anm. 5.

im Sinne der Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen auch hier angewandt werden⁷.

In den Modulen sollen die Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten zusammengefasst werden. Module können sich aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und über unterschiedliche Zeiträume erstrecken.

Die Module der verschiedenen theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten müssen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Ein modularisiertes Studienangebot muss die Vermittlung der o.g. Studien- und Prüfungs-inhalte gewährleisten. Die Module sind bezogen auf die Fächergruppen, aber offen für fächerverbindende Fragestellungen zu gestalten. Als Modelle für die Modularisierung dienen die Vorschläge im Anhang. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Die Modularisierung ermöglicht durch Leistungspunkte und studienbegleitende Prüfungen eine kontinuierliche Erfolgskontrolle und eine flexible Studiengestaltung. Die Abschlussprüfung bleibt obligatorisch. Sie dient der umfassenden Beurteilung des Studienerfolgs, erstreckt sich über die vier Fächergruppen und geht in die Gesamtnote mit mindestens 50 Prozent ein.

6. Zuordnung der Lehrinhalte zu Hochschullehrern

Da die Struktur und die personelle Ausstattung der Ausbildungsstätten für die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie sehr unterschiedlich sind, muss örtlich festgelegt werden, wie die in Kapitel IV beschriebenen verbindlichen Studien- und Prüfungs-inhalte den Hochschullehrern zugeordnet werden.

7. Zuordnung von Lehrangebot und Selbststudium

Studien- und Prüfungsordnungen müssen die in Kapitel IV ausgewiesenen Studien- und Prüfungs-inhalte verbindlich vorgeben. Da die örtlichen Bedingungen es gelegentlich erschweren, alle Pflichtinhalte in Vorlesungen und Seminaren anzubieten, sind sie in

⁷ Vgl. auch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 9. 2000.

diesem Falle durch ein pflichtgemäßes Selbststudium zu erbringen.

8. Fachdidaktik/Schulpraktika

Das gesamte Studium in Katholischer Religion bedarf einer angemessenen didaktischen Ausrichtung. Die im Rahmen der Religionspädagogik vermittelte Fachdidaktik bereitet die Schulpraktika vor, begleitet und vertieft sie. Im Rahmen des Hauptstudiums erfolgt eine fachdidaktische Vertiefung durch exemplarische didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte.

IV. Studien- und Prüfungs-inhalte

Im Rahmen des Studiums sind neben didaktischen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im Katechismus der Katholischen Kirche und im Katholischen Erwachsenen-Katechismus als Grunddokumente für die Katechese und den Religionsunterricht erschlossen und zusammengefasst sind. Aus didaktischen Gründen werden die Inhalte in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form zu vermitteln sein.

Für die Studiengänge in Katholischer Religion sind die folgenden Studien- und Prüfungs-inhalte unverzichtbar. Die nachstehende Auflistung folgt der gewachsenen und kirchenrechtlich verbindlichen Fächerstruktur der Katholischen Theologie⁸. Die Gliederung dient einer durchsichtigen Darstellung, ohne die örtliche Studienorganisation zu präjudizieren.

1. Altes Testament

Grundstudium:

Inhaltliche und methodische Grundlegung
Einleitung in die alttestamentlichen Schriften
Entstehungsgeschichte des AT innerhalb der Geschichte Israels
Theologische Bedeutung der Heiligen Schrift für Juden und Christen

⁸ Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana (Art. 51 OrdSapChrist). sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 132.

Hauptstudium I:

Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden der Bibelauslegung sowie die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf biblische Texte
Einheit und Einzigkeit Gottes als Grundlage gesamtbiblischer Theologie
Das biblische Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter Texte aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie

Hauptstudium II:

Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie insbesondere zu den Themen: Bund und Volk Gottes, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Zukunft und Hoffnung

2. Neues Testament

Grundstudium:

Inhaltliche und methodische Grundlegung
Einleitung in die neutestamentlichen Schriften
Entstehungsgeschichte des NT innerhalb der Geschichte des Frühchristentums

Hauptstudium I:

Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden der Bibelauslegung sowie die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf biblische Texte
Jesus Christus im Spiegel der neutestamentlichen Schriften

Hauptstudium II:

Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus Evangelien, Apostelgeschichte und Briefen insbesondere zu den Themen: Erlösung und Heil, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Gemeinde und Kirche

3. Kirchengeschichte

Grundstudium:

Inhaltliche und methodische Grundlegung
Überblick über die Geschichte der Kirche (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)

Hauptstudium I:

Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte aus Altertum, Mittelalter, Neuzeit insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und Katholische Reform, Vatikanische Konzilien

Zentrale Themen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Entwicklung der Kirche, ihrer Glaubensgeschichte sowie ihres pastoralen und spirituellen Lebens

Hauptstudium II:

Exemplarische Schwerpunkte z.B. Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und Geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen

4. Fundamentaltheologie

Grundstudium:

Inhaltliche und methodische Grundlegung
Einheit und Vielfalt der Theologie
Vergewisserung der überlieferten Glaubensgestalt im Kontext moderner Herausforderungen

Hauptstudium I:

Offenbarung – Überlieferung/Geschichte
Christentum und Weltreligionen (insbesondere Islam)

Hauptstudium II:

Theologische Erkenntnislehre
Glaube – Wissen

5. Dogmatik

Grundstudium:

Inhaltliche und methodische Grundlegung
Überblick über die Grundinhalte des Glaubensbekenntnisses

Hauptstudium I:

Trinitarische Gotteslehre, Schöpfungslehre/
Theologische Anthropologie, Christologie/
Soteriologie, Ekklesiologie/Sakramentenlehre,
Ökumene

Hauptstudium II:

Dogmatische Methodenlehre
Systematische Vertiefung dogmatischer Traktate
insbesondere Eschatologie

6. Moraltheologie

Grundstudium:

Inhaltliche und methodische Grundlegung
Grundfragen der Allgemeinen Moraltheologie

<p>Hauptstudium I: Subjekt des sittlichen Handelns; Gewissen; Norm; Schuld - Umkehr - Versöhnung Ethik des Lebensbeginns und des Lebensendes; Partnerschaft, Ehe und Familie</p>	<p>Hauptstudium I: Grundfragen der religiösen Entwicklung Religiöse Lernprozesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie ihre pädagogische und katechetische Begleitung Exemplarische didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte Einführung in die Analyse und Planung des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien</p>
<p>Hauptstudium II: Moraltheologie als Theologische Ethik im Kontext der Wissenschaften; Grundhaltungen – Tugendlehre; ethische Konfliktlösungsmodelle Ausgewählte Fragen der Bioethik</p>	<p>Hauptstudium II: Einübung in die methodische Erforschung religionspädagogisch relevanter Lehr- und Lernprozesse Einführung in die Evaluation des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien</p>
<p>7. Christliche Gesellschaftslehre</p>	<p>10. Liturgiewissenschaft</p>
<p>Grundstudium: Inhaltliche und methodische Grundlegung Historische Genese des Faches, Sozialencykliken, Grundprinzipien und zentrale Themenfelder</p>	<p>Grundstudium: Inhaltliche und methodische Grundlegung Elementare Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern</p>
<p>Hauptstudium I: Einführung in politische Ethik und Wirtschaftsethik</p>	<p>Hauptstudium I: Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern insbesondere Taufe und Eucharistie</p>
<p>Hauptstudium II: Grundfragen der Umweltethik; Medienethik; Friedensethik</p>	<p>Hauptstudium II: Symbole und Rituale; anthropologische, ästhetische und theologische Aspekte der Liturgie</p>
<p>8. Pastoraltheologie</p>	<p>11. Kirchenrecht</p>
<p>Grundstudium: Inhaltliche und methodische Grundlegung Grundformen, Orte und Organisationsformen kirchlicher Praxis</p>	<p>Grundstudium: Inhaltliche und methodische Grundlegung Rechtliche Strukturen der Kirche</p>
<p>Hauptstudium I: Glaubenszeugnis; Glaubensgemeinschaft; spirituelle Grundlagen; diakonisches Engagement</p>	<p>Hauptstudium I: Grundnormen des Verkündigungsdienstes Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts</p>
<p>Hauptstudium II: Exemplarische Seelsorgekonzepte insbesondere Schulseelsorge</p>	<p>Hauptstudium II: Grundnormen des Sakramentenrechts</p>
<p>9. Religionspädagogik</p>	<p>12. Philosophie</p>
<p>Grundstudium: Inhaltliche und methodische Grundlegung Orte religiöser Lernprozesse: Familie, Gemeinde, Schule, Gesellschaft Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts Beruf und Berufsfeld des Religionslehrers</p>	<p>Grundstudium: Inhaltliche und methodische Grundlegung Philosophische Grundfragen der Theologie</p>

Hauptstudium I:
Philosophische Anthropologie und Ethik

Hauptstudium II:
Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie/Hermeneutik; Religionsphilosophie und Metaphysik

Anhang

Die nachfolgenden Vorschläge sollen als Modelle für die Modularisierung des Studiums dienen. Sie nehmen die in Kapitel IV aufgeführten Studien- und Prüfungs inhalte auf und legen die in der Lehrerbildung weitgehend üblichen Fächergruppen als Gliederungsprinzip zu Grunde.

Module Grundstudium

1. Modul:

- Theologie als Glaubenswissenschaft

Inhalte:

- Einheit und Vielfalt der Theologie
- Vergewisserung der überlieferten Glaubensgestalt im Kontext moderner Herausforderungen
- Philosophische Grundfragen der Theologie

2. Modul:

- Bibelwissenschaft

Inhalte:

- Inhaltliche und methodische Grundlegung
- Einleitung in die Schriften des AT und des NT
- Entstehungsgeschichte des AT innerhalb der Geschichte Israels
- Entstehungsgeschichte des NT innerhalb der Geschichte des Frühchristentums
- Theologische Bedeutung der Heiligen Schrift für Juden und Christen

3. Modul:

- Kirchengeschichte

Inhalte:

- Inhaltliche und methodische Grundlegung
- Überblick über die Geschichte der Kirche (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)

4. Modul:

- Systematische Theologie

Inhalte:

- Inhaltliche und methodische Grundlegung
- Überblick über die Grundinhalte des Glaubensbekenntnisses
- Grundfragen der Allgemeinen Moraltheologie

- Hist. Genese der Christlichen Gesellschaftslehre, Sozialenzykliken, Grundprinzipien und zentrale Themenfelder

5. Modul:

- Praktische Theologie I

Inhalte:

- Inhaltliche und methodische Grundlegung
- Grundformen, Orte und Organisationsformen kirchlicher Praxis
- Elementare Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern
- Rechtliche Strukturen der Kirche

6. Modul:

- Praktische Theologie II

Inhalte:

- Inhaltliche und methodische Grundlegung
- Orte religiöser Lernprozesse: Familie, Gemeinde, Schule, Gesellschaft
- Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
- Beruf und Berufsfeld des Religionslehrer

Module Hauptstudium I

1. Modul:

- Bibelwissenschaft

Inhalte:

- Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden der Bibelauslegung sowie die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf biblische Texte
- Einheit und Einzigkeit Gottes als Grundlage gesamtbiblischer Theologie
- Das biblische Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter Texte aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie
- Jesus Christus im Spiegel der neutestamentlichen Schriften

2. Modul:

- Kirchengeschichte

Inhalte:

- Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte aus Altertum, Mittelalter, Neuzeit insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und Katholische Reform, Vatikanische Konzilien

- Zentrale Themen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Entwicklung der Kirche, ihrer Glaubensgeschichte sowie ihres pastoralen und spirituellen Lebens

3. Modul:

- Systematische Theologie I

Inhalte:

- Offenbarung – Überlieferung/Geschichte
- Trinitarische Gotteslehre, Schöpfungslehre/
Theologische Anthropologie,
Christologie/Soteriologie, Ekklesiologie/
Sakramентenlehre, Ökumene
- Christentum und Weltreligionen (insbesondere
Islam)

4. Modul:

- Systematische Theologie II

Inhalte:

- Philosophische Anthropologie u. Ethik
- Subjekt des sittlichen Handelns; Gewissen;
Norm; Schuld - Umkehr - Versöhnung
- Ethik des Lebensbeginns und des Lebensendes;
Partnerschaft, Ehe und Familie
- Einführung in politische Ethik und
Wirtschaftsethik

5. Modul:

- Praktische Theologie I

Inhalte:

- Glaubenszeugnis; Glaubensgemeinschaft;
spirituelle Grundlagen; diakonisches Engagement
- Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern
insbesondere Taufe und Eucharistie
- Grundnormen des Verkündigungsdienstes
- Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche
Grundlagen des Religionsunterrichts

6. Modul:

- Praktische Theologie II

Inhalte:

- Grundfragen der religiösen Entwicklung
- Religiöse Lernprozesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie ihre pädagogische und katechetische Begleitung
- Exemplarische didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte
- Einführung in die Analyse und Planung des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien

Module Hauptstudium II

1. Modul:

- Bibelwissenschaft

Inhalte:

- Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie insbesondere zu den Themen: Bund und Volk Gottes, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Zukunft und Hoffnung
- Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus Evangelien, Apostelgeschichte und Briefen insbesondere zu den Themen: Erlösung und Heil, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Gemeinde und Kirche

2. Modul:

- Kirchengeschichte

Inhalte:

- Exemplarische Schwerpunkte z.B. Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und Geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen

3. Modul:

- Systematische Theologie I

Inhalte:

- Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie/Hermeneutik; Religionsphilosophie und Metaphysik
- Theologische Erkenntnislehre; Glaube – Wissen
- Dogmatische Methodenlehre
- Systematische Vertiefung dogmatischer Traktate insbesondere Eschatologie

4. Modul:

- Systematische Theologie II

Inhalte:

- Moraltheologie als Theologische Ethik im Kontext der Wissenschaften
- Grundhaltungen – Tugendlehre; ethische Konfliktlösungsmodelle
- Ausgewählte Fragen der Bioethik
- Grundfragen der Umweltethik; Medienethik; Friedensethik

5. Modul:

- Praktische Theologie I

Inhalte:

- Exemplarische Seelsorgekonzepte insbesondere Schulseelsorge
- Symbole und Rituale; Anthropologische, ästhetische und theologische Aspekte der Liturgie
- Grundnormen des Sakramentenrechts

6. Modul:

- Praktische Theologie II

Inhalte:

- Einübung in die methodische Erforschung religionspädagogisch relevanter Lehr- und Lernprozesse

- Einführung in die Evaluation des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien

Mainz, den 18.12.2004

+ *Karl Kardinal Lehmann*

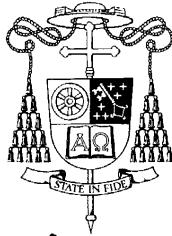
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz - Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar

Druck: Bischöfliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,-- einschl. Versandkosten

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 15. Juni 2005

Nr. 10

Inhalt: Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie. — Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — AVR-Schlichtungsstelle. — Stellenausschreibung. — Personalchronik. — Exerzitien. — Reservierungswünsche für 2007 im Erbacher Hof.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

91. Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

1. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z. T. in unterschiedlicher Weise erfolgen darf. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekonnoziert worden.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissen-

schaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin² ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt³.

² Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana (Art. 51 OrdSapChrist). sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86 – 118.

³ Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution Sapientia christiana (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakul-

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung "Professor" verwendet.

Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrerausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie - möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät - sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommmodationsdekret zur Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein⁴:

täten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.-13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

⁴ Akkommmodationsdekret Nr. 8 lautet: "Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlusssexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana"

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät⁵.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5 – 9 Akkommmodationsdekret).

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommmodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

na“ und nach Art. 17 der "Ordinationes" geforderten entsprechenden Doktorats.“

Das Akkommmodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

⁵ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Mainz, den 1. Juni 2005

+ kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Verordnungen des Generalvikars

91. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates findet am Montag, den 04. Juli 2005 um 17.00 Uhr im Erbacher Hof Mainz (Kardinal-Volk-Saal) statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 18.12.2004
2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2004
3. Beratung der Haushaltsrechnung 2004
 - a. Bericht des Revisionsausschusses
 - b. Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - c. Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2004
 - d. Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
4. Wahl der drei Dekane für die Baukommission des Bischöflichen Ordinariates (nach § 27 der Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates)
5. Verschiedenes

92. AVR-Schlichtungsstelle

Nach Ablauf der Amtszeit war der Vertreter der Mitarbeiterin der Schlichtungsstelle nach § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) neu zu wählen.

Nach erfolgtem schriftlichen Wahlverfahren wurde Herr Heinz-Joachim Schmitt, Katholisches Klinikum Mainz, erneut zum Vertreter der Mitarbeiter und Herr Norbert Schüssele, Caritas Verband Darmstadt e. V., wiederum zu seinem Stellvertreter gewählt.

93. Stellenausschreibung

Pastoralreferent/inn/en und Religionslehrer/innen im Kirchendienst

Folgende Stellen sind zum 01.08.2005 zu besetzen:

Dekanat Darmstadt
Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule (Alice-Eleonoren-Schule), Darmstadt

Religionsunterricht am Justus-Liebig-Gymnasium, Darmstadt (½)

Nähere Informationen sind erhältlich bei:
Herrn StD Jürgen Weiler bzw. Frau StD Doris Gagannis, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat IV, Tel. 06131 – 253 214 bzw. 253-216.

Bewerbungen bitte bis 27. Mai 2005 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

(durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Kirchliche Mitteilungen

94. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

95. Exerzitien

Priesterexerzitien:

Termin: 17. bis 21. Oktober 2005

Thema: „Stabilität in einer Welt der Mobilität – Mobilität in einer Situation der Erstarrung. Benediktinische Erwägungen zur priesterlichen Existenz.“

Leitung: Abt Dr. Dr. h.c. Odilo Lechner

Schwesternexerzitien:

Termin: 22. bis 29. Oktober 2005

Thema: „Eucharistie – Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens“

Leitung: BGR Robert Ammer

Anmeldungen sind erbeten an: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Patenkirchen, Blumenstr. 1, Tel. 08821/2641, Fax 08821/2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

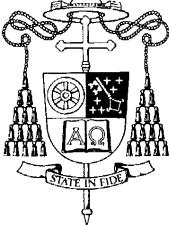
96. Reservierungswünsche im Erbacher Hof für 2007

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2007 wird am 18.07.2005 eröffnet. Um die Wünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Anfragen bis 01.07.2005.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 16.07. - Sonntag, 12.08.2007 .



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 20. Juni 2005

Nr. 11

Inhalt: Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.09.2004. — Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.09.2004. — Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG -). — Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier.

Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz can 455 § 1 CIC

97. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - in der Fassung des Beschlusses der Vollversam- mlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.09.2004

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Besetzung der Gerichte
- § 5 Aufbringung der Mittel
- § 6 Gang des Verfahrens
- § 7 Verfahrensgrundsätze
- § 8 Verfahrensbeteiligte
- § 9 Beiladung
- § 10 Klagebefugnis
- § 11 Prozessvertretung
- § 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)
- § 13 Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14 Errichtung

§ 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

§ 16 Zusammensetzung/Besetzung

§ 17 Rechtsstellung der Richter

§ 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des
Richteramtes

§ 19 Ernennung des Vorsitzenden

§ 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21 Errichtung

§ 22 Zusammensetzung/Besetzung

§ 23 Dienstaufsicht/Verwaltung

§ 24 Rechtsstellung der Richter/

Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des
Richteramtes

§ 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren
Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

§ 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter
aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für
Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27 Anwendbares Recht

§ 28 Klageschrift

§ 29 Klagerücknahme

§ 30 Klageänderung

§ 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung

§ 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

§ 35 Ablehnung von Gerichtspersonen

§ 36 Zustellungen und Fristen

§ 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 38 Gang der mündlichen Verhandlung

§ 39 Anhörung Dritter

§ 40 Beweisaufnahme

§ 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens

§ 42 Beratung und Abstimmung

§ 43 Urteil

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

§ 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

§ 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46 Anwendbares Recht

§ 47 Revision

§ 48 Nichtzulassungsbeschwerde

§ 49 Revisionsgründe

§ 50 Einlegung der Revision

§ 51 Revisionsentscheidung

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 Einstweilige Verfügung

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

§ 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55 Verfahrensbeschwerde

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56 Inkrafttreten

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC

- in Wahrnehmung der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen die folgende Ordnung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.

(2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.

(3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

(4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.

(2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.

(3) In Angelegenheiten mehrdiözesaner und überdiözesaner Rechtsträger ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4 Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, das es errichtet / tragen die Bistümer, die es

errichten, zu gleichen Teilen*. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6 Gang des Verfahrens

(1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

(2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.

(3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingetragen werden.

(4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das

* Abweichend hiervon kann der Vereinbarung (§ 14 Absatz 2) ein anderer Verteilungsmaßstab zugrundegelegt werden.

Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

(5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

(1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:

- a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der KODA,
- b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als KODA-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der KODA und der Dienstgeber.
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane.

(2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
- c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-) Bistümer,
- d) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 Beiladung

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11 Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen gemäß den KODA-Ordnungen und den

mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.

(3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13 Rechts- und Amtshilfe

(1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

(2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14 Errichtung

(1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet.*

(2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann durch Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 als KODA-Gericht übertragen werden. Das Nähere wird durch diözesanes Recht geregelt.

§ 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

(1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.*

(3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat) oder beim Erz-/Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat eingerichtet.*

§ 16 Zusammensetzung/Besetzung

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen und drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der KODA-Mitarbeiterseite.

(2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17 Rechtsstellung der Richter

(1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden .

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

(3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18

Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

(1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz* besitzen,
- b) dürfen weder einen anderen kirchlichen Dienst als den des Richters beruflich ausüben noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
- c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.

(3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer KODA erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

(4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt;
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung

eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts.**

(5) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

§ 19

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat***, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 20

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats**, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der KODA vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlags werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Diözesancaritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt

* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

** Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

**** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

2. Abschnitt Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21 Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22 Zusammensetzung/Besetzung

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen sowie drei beisitzenden Richtern aus dem Kreis der KODA-Mitarbeiterseite.

(2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Sind der Präsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23 Dienstaufsicht/Verwaltung

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24 Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

(1) § 17 gilt entsprechend.

(2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz

für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil
Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für
Arbeitsachen

1. Abschnitt
Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27
Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28
Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für die Klage enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29
Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30
Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31
Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32
Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 33
Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung

laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozeßordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
 1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
 1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35

Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36

Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37

Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlusfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 38

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehr zu nennen und zu begründen.

(2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.

(3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39
Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40
Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41
Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als

erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42
Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.

(2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43
Urteil

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt
Besondere Verfahrensarten

§ 44
Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Eine Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 6 MAVO oder eine Klage

auf Feststellung des Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c Ziffer 5 MAVO ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, nachdem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

§ 45

Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche KODA für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47

Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.

- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49

Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn
 - a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
 - b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft

- Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
- c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
 - d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 - e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50 Einlegung der Revision

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51 Revisionsentscheidung

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

(2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

(3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.

- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

3. Abschnitt Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 Einstweilige Verfügung

(1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 944) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb

eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54

Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt Beschwerdeverfahren

§ 55

Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 56

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 21.09.2004 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31.01.2005 für einen Zeitraum von fünf Jahren ad experimentum rekognosziert.

Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

98. Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.09.2004 - in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.09.2004

§ 1 Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird gemäß can. 1439 §§ 1 und 2 CIC und § 14 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Kirchlichen Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz errichtet.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz – KAGO – als Gericht zweiter Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 5

Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 6 Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 21.09.2004 durch die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31.01.2005 approbiert. Es tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Erlasse der Hochw. Herrn Bischof

99. Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG -)

Zur Anpassung und Ergänzung diözesaner Rechtsvorschriften an die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – vom 21.09.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr., Ziff, S.) wird das folgende

Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG – für das Bistum Mainz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 10 Abs. 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1993, Nr. 14, Ziff. 162, S. 100 ff.) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.“

Artikel 2 Änderung der Zentral-KODA-Ordnung

§ 19 a der Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst - Zentral-KODA-Ordnung - vom 01.01.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 3, Ziff. 33, S. 17 ff.) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese

Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.) in der Fassung vom 01.01.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 3, Ziff. 34, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1a Satz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 MAVO“ durch die Worte „in entsprechender Anwendung des § 13c Nr. 2 und 5 MAVO“ sowie die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
2. § 17 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Mitarbeitervertretungsordnung vom 29.06.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004, Nr. 11, Ziff. 124, S. 163 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.“
2. In § 10 Abs. 1a Nr. 5 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Anrufung der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht“ und das Wort „Zugang“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
5. In § 13c Nr. 2 und 5 werden jeweils die Worte „Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 5 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
7. § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich wird nach dem Semikolon wie folgt ergänzt:
„die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;“
8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender 4. Spiegelstrich eingefügt:
„- die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit der Vorsitzende des

Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.“

10. In § 18 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt.
11. § 18 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung: „In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen.“
12. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34 und § 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.“
13. In § 28a Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Arbeitsamt“ durch die Worte „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. In § 37 Abs. 3 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
15. Die Überschrift zu Abschnitt VI erhält folgende Fassung:
„VI. Einigungsstelle“
16. Die §§ 40 bis 47 erhalten folgende Fassung:

§ 40

Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben

- (1) Für den Bereich der Diözese Mainz wird beim Bischoflichen Ordinariat in Mainz eine ständige Einigungsstelle gebildet.
- (2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

§ 41

Zusammensetzung – Besetzung

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- b) jeweils vier Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
 - c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
- (2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

(3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenerstattung gemäß den in der Diözese Mainz jeweils gelgenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenen Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende/r oder beisitzende/r Richter/in eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.
- (3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44
Berufung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlags bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

(2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesancaritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit

- mit dem Rücktritt
- mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45
Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
- bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),
 - bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),
 - bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),
 - bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
 - bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),
 - bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),
 - bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),
 - bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),
 - bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),
 - bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10),
 - bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 11).

(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung

eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2) statt.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5),
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

§ 46 Verfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten. Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, über sendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.

(3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.

(4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Sie oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der

Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47 Einigungsspruch

(1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

(5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Mainz.

Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Abs. 1 die notwendigen Auslagen erstattet.

17. Die bisherigen §§ 43 bis 49 werden im Anschluss an § 47 als §§ 48 bis 56 angefügt.

**Artikel 5
Änderung sonstiger Rechtsvorschriften**

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 31.07.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 9, Ziff. 87, S. 92 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 werden die Worte „der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle“ durch die Worte „dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht“ ersetzt.
2. In § 37 Absatz 7 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
3. § 40 erhält folgende Fassung:
§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier errichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

**Artikel 6
Verfahren gemäß § 18 Abs. 4 KAGO und
§ 44 Abs. 3 MAVO**

Die Feststellungen nach § 18 Abs. 4 Buchstabe b) der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung und § 44 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung trifft der Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cann. 192 bis 194 CIC nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

**Artikel 7
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 1
Übergangsvorschriften**

(1) Bis zur Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Errichtungsdekret und Ernennung der Richter, längstens jedoch bis zum 30.09.2005, nimmt die aufgrund § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildete Schlichtungsstelle die Aufgaben des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz und die Aufgaben der Einigungsstelle wahr.

(2) Mit der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung,

soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze die Geschäfte fortzuführen sind.

(3) Vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle dem Kirchlichen Arbeitsgericht oder der Einigungsstelle zuzuleiten; die Verfahrensbeteiligten sind über die Abgabe des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

**§ 2
Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 22.09.1989 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1989, Nr. 11, Ziff. 123, S. 87 ff.),
2. die Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle vom 12.07.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 9, Ziff. 96, S. 62).

Mainz, den 01.06.2005

+ *herl herl. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**100. Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer
Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

§ 1
Errichtung, Gerichtssitz

Für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier wird auf Grund der Vereinbarung der Diözesanbischofe gemäß can. 1423 §§ 1, 2 CIC und § 14 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (KAGO) vom 21. September 2004 ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2
Zuständigkeit

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.
- (2) Für das Kirchliche Arbeitsgericht werden zwei Kammern gebildet. Die erste Kammer ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Bistümern Limburg und Mainz. Die zweite Kammer ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Bistümern Speyer und Trier.

§ 3
Ernennung der Vorsitzenden

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes werden vom Bischof von Mainz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischofen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Zuvor gibt jeder Bischof dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband, der/den Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der KODA Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes hat den Vorsitz der ersten Kammer und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes hat den Vorsitz der zweiten Kammer inne. Die Vorsitzenden der Kammern vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig im Vorsitz der jeweils anderen Kammer.

§ 4
Ernennung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der KODAen vom Bischof von Mainz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten (Abs. 1) für die Richter aus dem Kreis der Dienstgeber schlagen je eine Kandidatin oder je einen Kandidaten vor. Die restlichen zwei Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreise der Dienstgeber werden vom Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Mainz vorgeschlagen.

Die Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der beteiligten Bistümer schlagen zwei Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter vor, die Mitarbeiterseiten der KODAen der beteiligten Bistümer schlagen ebenfalls zwei Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter vor. Darüber hinaus wird ein Richter vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen aus dem Bistum Mainz und ein Richter von der Mitarbeiterseite der KODA aus dem Bistum Mainz vorgeschlagen.

§ 5
Dienstaufsicht und Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Bischof von Mainz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtes wird beim Bischöflichen Ordinariat in Mainz eingerichtet.

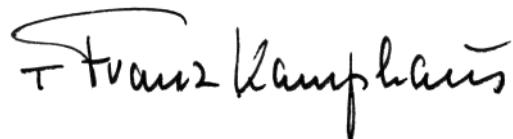
§ 6
Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7
Inkrafttreten

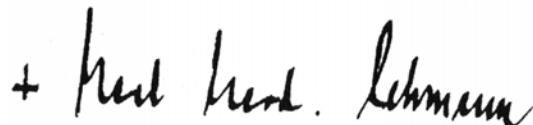
Dieses Dekret tritt nach der Approbation durch den
Heiligen Stuhl in Kraft.

Für das Bistum Limburg:
Limburg, den 12.02.2005



Bischof von Limburg

Für das Bistum Mainz:
Mainz, den 07.02.2005



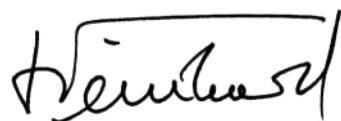
Bischof von Mainz

Für das Bistum Speyer:
Speyer, den 21.02.2005



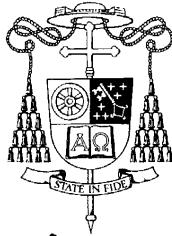
Bischof von Speyer

Für das Bistum Trier:
Trier, den 02.02.2005



Bischof von Trier

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 18. Juli 2005

Nr. 12

Inhalt: Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2005. — Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2005. — Visitation und Firmenspendung im Jahr 2006. — Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz. — Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier. — Aushilfsvergütung für Diakone in Ruhestand. — Veränderung der Zuordnung des Personenstandsreferates. — Mitarbeitervertretung. — Warnung. — Personalchronik. — Vorankündigung 200 Jahre Bischofliches Priesterseminar Mainz. — Anmeldefrist für Liturgische Fortbildung. — Anmeldefrist für Kommunionhelfer-Diözesantag. — Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

101. Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2005

Liebe Schwester und Brüder,

am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Zusammen mit der Liturgie und der Verkündigung gehört die Caritas zu den Lebensvollzügen der Kirche. Durch die Caritas der Kirche wird die Zuwendung Gottes zum Menschen in besonderer Weise erfahrbar. Jesus ist die menschgewordene Barmherzigkeit Gottes zur Welt; er hat das Heil nicht nur verkündet, sondern in seinem Tun erfahrbar gemacht. Er hat gelähmte und blinde Menschen geheilt. Ausgestoßene fanden durch ihn in die Gesellschaft zurück. Diese Zuwendung zum Nächsten ist Ausdruck unseres Glaubens. Viele Menschen engagieren sich deshalb als Christen in den Pfarrgemeinden sowie in den Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas dafür, dass Menschen Hilfe und Unterstützung finden. Weltweit setzt sich die Caritas für Not leidende und benachteiligte Menschen ein und leistet Hilfe. Sie trägt dazu bei, dass viele Menschen wieder eine Perspektive aus dem Glauben heraus finden.

Dem dienen in unserer Diözese vor allem die Allgemeinen Lebensberatungsstellen.

Sie sind erste Anlaufstellen für Menschen, die in einer Notlage alleine nicht mehr weiter kommen und Hilfen brauchen.

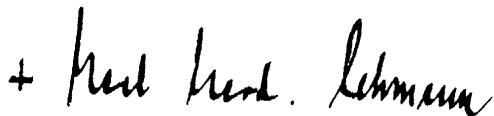
Frauen und Familien, die durch eine Schwangerschaft in Ratlosigkeit oder Not geraten, finden speziell ausgebildete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Sie arbeiten mit den vielen überwiegend ehrenamtlich getragenen Initiativen zusammenarbeiten, die im Rahmen des Projektes „Netzwerk Leben“ in unserer Diözese entstanden sind. Weitere Beratungsangebote halten die Caritasverbände für Menschen bereit, die in Partnerschafts- und Beziehungskrisen oder im Zusammenleben zwischen den Generationen Hilfe brauchen. Suchtkranke und psychisch kranke Menschen finden bei den Beratungsstellen der Caritasverbände weiterführende Hilfe.

Am Caritas-Sonntag wird das Jahresthema der Caritas in den Mittelpunkt gestellt. Unter dem Motto „Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile“ macht die Caritas auf die Situation von arbeitslosen Menschen und ihren Angehörigen aufmerksam und zeigt Wege auf, wie Hilfe und Unterstützung für sie aussehen können.

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen ganz herzlich dafür.

Würzburg, den 21. Juni 2005

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. September, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

102. Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2005

Miteinander Zusammenleben gestalten

In diesem Jahr kann die Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Jubiläum begehen: Mit dem Abschluss des deutsch-italienischen Anwerbevertrags am 20.12.1955 wurde ein neues Kapitel in der Migrationsgeschichte unseres Landes aufgeschlagen. Menschen aus vielen Ländern Europas und später auch von außerhalb kamen hierher, um Arbeit und damit auch bessere Möglichkeiten zum Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu suchen. Nicht immer gestaltete sich das Zusammenleben zwischen Migranten und Aufnahmegerügsellschaft problemlos. Auf beiden Seiten entwickelten sich Gefühle der Fremdheit und Unsicherheit, die teilweise nur schwer überwunden werden konnten. Unsere Gesellschaft musste erst lernen, sich auf die neuen Herausforderungen einzustellen.

Von Anfang an haben sich die christlichen Kirchen darum bemüht, die religiösen und sozialen Bedürfnisse der Zuwanderer ernst zu nehmen. Viele Initiativen von kirchlichen Organisationen, Verbänden und Kirchengemeinden, die Beratungsstellen für Migranten und nicht zuletzt die neu gegründeten muttersprachlichen Gemeinden zielten darauf, den neuen Mitbürgern die Erfahrung von Beheimatung und Geborgenheit zu vermitteln.

Zwar hatte sich nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts mit seinen beiden entsetzlichen Weltkriegen und allen schrecklichen Folgen erneut die Meinung weithin durchgesetzt, dass die Menschheit nur in einem friedlichen Miteinander auch künftig bestehen kann. Dennoch bedarf es immer wieder neuer Ansätze, um zu einem guten Zusammenleben der Menschen, der Völker, der unterschiedlichen

gesellschaftlichen Gruppen und der Religionen zu gelangen.

Im Herbst 2005 jährt sich die Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche unter der gemeinsamen Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropole zum 30. Mal. Sie hat sich zum Ziel gesetzt,

- das öffentliche Bewusstsein für die vielfältigen Problemstellungen der Zuwanderung nach Deutschland zu schärfen,
- die staatlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzumahnen, die eine gleichberechtigte Eingliederung der Migranten in die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung ermöglichen,
- in den Gottesdiensten, Aktionen und Veranstaltungen dieser Woche ein gutes Miteinander zwischen Migranten und Aufnahmegerügsellschaft anzubauen und einzuüben
- und dadurch einen notwendigen Impuls zu setzen, damit das Zusammenleben und Zusammenarbeiten in Gerechtigkeit und Solidarität, in Frieden und Toleranz besser gelingen kann.

Inzwischen hat sich diese kirchliche Initiative durch die Kooperation mit vielen gesellschaftlichen, sozialen und staatlichen Organisationen, Gruppen und Verbänden zu einer weithin beachteten bürgerschaftlichen Gemeinschaftsaktion entwickelt. Mit Engagement und Kompetenz fördert sie die Integration der Zuwanderer und einen steten Lernprozess in unserer Gesellschaft.

Allzu oft werden in unserer Mediengesellschaft nur die Probleme und Konflikte im Zusammenleben von Zuwanderern und Aufnahmegerügsellschaft wahrgenommen. Deshalb urteilen manche vorschnell, dass das bisherige Integrationsbemühen fehlgeschlagen sei. Demgegenüber dürfen wir dankbar feststellen: Das Zusammenleben von Einheimischen und Migranten ist besser als sein Ruf. An vielen Orten ist es schon selbstverständlich geworden. In Betrieben und Kirchengemeinden, in Kindergärten und Schulen, in der Nachbarschaft und in vielen Vereinen begegnen sich Menschen tagtäglich und gestalten auf ganz natürliche Weise ein vertrauensvolles Miteinander.

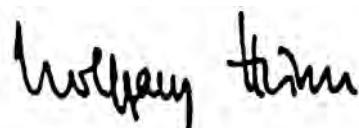
Freilich bringt das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller oder religiöser Prägung auch Schwierigkeiten mit sich, die nicht verschwiegen

werden dürfen. Manche davon könnten allein schon dadurch vermieden oder gemildert werden, dass man mehr voneinander weiß und einander besser kennen lernt. Andere sollten im Geist des gegenseitigen Respekts und des Dialogs einer Lösung näher geführt werden. Letztlich werden solche Konflikte nur durch allseitige Bemühungen in Wahrheit und Liebe überwunden werden können.

Als Christen sind wir davon überzeugt, dass wahre und bleibende Gemeinschaft von Gott her kommt und stets auf Gott hin führen wird, um sich zu vollenden. Darauf vertrauen wir bei unserem Bemühen darum, dass das Zusammenleben der Menschen durch wechselseitiges Verstehen und Vertrauen geprägt ist.

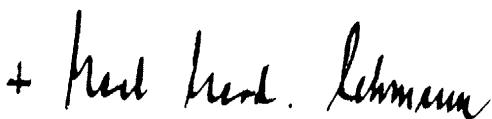
So laden wir Sie alle herzlich zur Teilnahme und Mitwirkung an der diesjährigen Aktionswoche ein. Sie steht unter dem Motto: „Miteinander Zusammenleben gestalten“. In den unterschiedlichsten Formen von gemeinsamen Aktionen, Festen, Vorträgen, Veranstaltungen und Gottesdiensten will sie Begegnungen ermöglichen, Verständnis fördern und Vorurteile überwinden.

Aufrichtigen Dank sagen wir allen, die sich mit Engagement und Sachkenntnis, mit Weitblick und Augenmaß für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen. Wir bitten Sie alle, auch weiterhin dabei mitzuhelpen, dass über alle ethnischen, kulturellen und religiösen Unterschiede hinweg ein Zusammenleben aus dem Geist des Miteinanders gelingt.



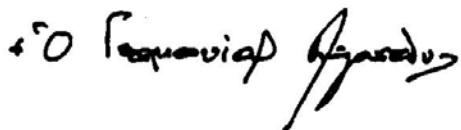
Bischof Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland



Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Hinweis: Die Woche der ausländischen Mitbürger findet vom 25. September bis 1. Oktober 2005 statt. Materialien können bestellt werden bei: ÖVA, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Fax 069 230650, www.interkulturellewoche.de.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

103. Visitation und Firmenspendung im Jahr 2006

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2006 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

ALZEY-GAU-BICKELHEIM

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Michael Ohlemüller

BERGSTRÄßE-WEST

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Steffen Knapp

DIEBURG

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Steffen Knapp

MAINZ I (INNENSTADT)

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Michael Ohlemüller

MAINZ-SÜD

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann

Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann

Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat	Firmspender
Alsfeld	Generalvikar Giebelmann
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Nabbelefeld
Bergstraße-Ost	Domkapitular Eberhardt
Bingen	Generalvikar Giebelmann
Darmstadt	Domkapitular Eberhardt
Dreieich	Generalvikar Giebelmann
Erbach	Generalvikar Giebelmann
Mainz II	Domkapitular Dr. Hilger
Mainz III	Domkapitular Nabbelefeld

Gießen	Domkapitular Nabbelefeld
Offenbach	Domdekan Heckwolf
Rodgau	Domdekan Heckwolf
Rüsselsheim	Generalvikar Giebelmann
Seligenstadt	Domkapitular Dr. Hilger
Wetterau-Ost	Domkapitular Dr. Hilger
Wetterau-West	Domdekan Heckwolf
Worms	Domkapitular Eberhardt

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Visitationen im Jahr 2007

BERGSTRASSE-MITTE
DREIEICH
OFFENBACH
RODGAU
WETTERAU-WEST

- fördert den Kontakt, den Austausch und die Kooperation der Mitglieder untereinander und mit den für die Krankenhausseelsorge bedeutsamen Diensten und Einrichtungen,
- berät und unterstützt in Fragen und Anliegen des Dienstes in der Krankenhausseelsorge,
- sorgt für fachliche Informationen und reflektiert klinikseelsorge-relevante Themen,
- hält Kontakt zum Konvent der Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und zur Konferenz Katholische Krankenhausseelsorge in Deutschland.

§ 3

Mitglieder Arbeitsgemeinschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Mainz, die einen bischöflichen Auftrag für den pastoralen Dienst in der Krankenhausseelsorge haben.
2. Weitere Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden.

§ 4

Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treffen sich zweimal jährlich zur Diözesankonferenz. Die Teilnahme geschieht im Rahmen des dienstlichen Auftrags.
2. Fachspezifische Gruppen (z. B. Psychiatrieseelsorge) und regionale Zusammenkünfte werden gefördert und sind erwünscht.
3. Die Arbeitsgemeinschaft kann Projektgruppen einrichten und ihren Mitgliedern einzelne Aufgaben übertragen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit der Bistumsleitung und den Dienststellen des Bischoflichen Ordinariates, insbesondere mit dem Dezernat Seelsorge, zusammen. Sachmittel werden über den Haushalt des Dezerates Seelsorge zur Verfügung gestellt.

§ 5

Organe der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Diözesankonferenz
- ist dem „Leitbild für die Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz“ verpflichtet,

- Die Diözesankonferenz wird von der Sprecher/innen/gruppe und dem Referenten/der Referentin für Krankenhausseelsorge vorbereitet, einberufen und geleitet.

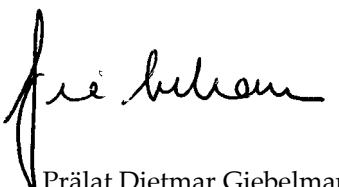
2. Die Sprecher/innen/gruppe

- Die Sprecher/innen/gruppe besteht aus 5 Mitgliedern.
- Sie wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet während der Diözesankonferenz statt.
- Die Sprecher/innen/gruppe sorgt für die Umsetzung der in § 2 definierten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft. Sie regelt ihre Aufgaben selbstständig.
- Ein Mitglied der Sprecher/innen/gruppe vertritt die Anliegen der Arbeitsgemeinschaft nach innen und nach außen.
- Der Referent/die Referentin für Krankenhausseelsorge nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Sprecher/innen/gruppe teil.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz wurde von der Diözesankonferenz am 10. März 2005 beschlossen und der Bistumsleitung zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausseelsorge im Bistum Mainz wurde von der Dezernenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates genehmigt und durch den Generalvikar in Kraft gesetzt.

Mainz, den 1. Juni 2005



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

105. Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Die Veröffentlichung im KA 2005, Nr. 11, Ziff. 100, S. 102 wird wie folgend redaktionell berichtet:

§ 2

Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3

Ernennung der Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes werden vom Bischof von Mainz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Zuvor gibt jeder Bischof dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband, der/den Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der KODA Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

106. Aushilfsvergütung für Diakone in Ruhestand

Für folgende Tätigkeit wird eine Aushilfsvergütung für Diakone in Ruhestand gezahlt:

Wortgottesdienste feier

Taufe, Trauung einschließlich Vorbereitungsgespräch, Beerdigung, bzw. Beerdigungsfeier einschließlich Trauergespräch

Für diese Tätigkeit wird ein Pauschalsatz von 16 Euro gezahlt.

Aushilfen, die über die aufgelisteten Tätigkeiten hinausgehen, können vergütet werden, wenn sie vorher mit dem Bischöflichen Beauftragten abgeklärt und genehmigt worden sind.

Als monatlicher Höchstbetrag für Aushilfsvergütungen ist der Betrag von 154 Euro festgelegt.

Fahrtkosten sind mit dem Formular „Antrag auf Wegstreckenschädigung“ zu beantragen.

107. Veränderung der Zuordnung des Personenstandsreferates

Das Personenstandsreferat ist seit dem 1. März 2005 nicht mehr dem Offizialat, sondern der neugegründeten Abteilung 13 - Kirchenrecht - des Zentraldezernates zugeordnet.

Die Abteilung ist in folgender Weise aufgegliedert:

Abt.: 13 Kirchenrecht

Ref. 1: Grundsatzfragen

Dr. theol. et Lic. iur. can. Michael Zimny Tel.: 06131 253-112

Ref. 2: Personenstandsangelegenheiten (Ehedispensen, Sanationen, Konversionen, Erwachsenentaufen, Wiedereintritte)

Lic. iur. can. Michael Weyers, Ständiger Diakon Tel.: 06131 253-359.

Damit hat das Personenstandsreferat auch eine neue Postanschrift. Ab sofort ist jegliche Post an das Personenstandsreferat an die folgende Adresse zu schicken:

Bischöfliches Ordinariat, Personenstandsreferat,
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

oder an:

Bischöfliches Ordinariat, Personenstandsreferat,
Postfach 1560, 55005 Mainz.

Dienstliche Korrespondenz ist nicht an die Personen, sondern an die Referate zu richten.

Sofern Sie sich per Email an das Personenstandsreferat wenden, ist zukünftig ausschließlich die folgende Emailadresse zu nutzen:

Personenstandsreferat@bistum-mainz.de

Die Fax-Nummer der Referate lautet: 06131 253-113.

108. Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten / innen und Pastoralreferenten / innen setzt sich nach erfolgter Neuwahl wie folgt zusammen:

Keimer, Rüdiger, Vorsitzender

Hoffmann, Andreas, Stellv. Vorsitzender

Schmidt, Cyriakus, Schriftführer

Blank, Georg

Geldermann, Johannes

Trunk, Gerhard

109. Warnung

Das Erzbistum Köln macht auf die Aktivitäten eines für das Bistum Tampico in Mexico geweihten Priesters aufmerksam.

Herr José de Jesús Hurtado Hernández hat keine Erlaubnis Messen zu lesen, sowie das Priesteramt auszuüben.

Kirchliche Mitteilungen

110. Personalchronik

[REDACTED]

A vertical column of 15 horizontal black bars of varying lengths, arranged from top to bottom. The first bar is the longest, followed by a short bar, a medium bar, a very long bar, a short bar, a medium bar, a long bar, a short bar, a medium bar, a long bar, a short bar, a medium bar, a long bar, a short bar, and a very long bar at the bottom.

111. Vorankündigung 200 Jahre Bischöfliches Priesterseminar Mainz

in diesem Jahr begeht das Priesterseminar den 200. Jahrestag seiner Gründung durch Bischof Colmar. Zur Feier am 5. und 6. November 2005 sind alle Priester des Bistums schon heute herzlich eingeladen.

Am Samstag, 5. November, wird um 20 Uhr ein Konzert in der Seminarkirche sein, im Anschluss findet ein Umtrunk im Kreuzgang des Priesterseminars statt. Am Sonntag, 6. November, sind alle Priester zum gemeinsamen Mittagessen um 12:30 Uhr in den Erbacher Hof eingeladen; um 14 Uhr wird dort ein Vortrag von Frau Prof. Faber, Chur, mit dem Titel „Gott ist es, der wachsen lässt“ (1 Kor 3,7) Priesterausbildung zwischen Seminar und Gemeinde als Orte des Wachstums“ stattfinden. Daran schließt sich ein Podiumsgespräch an.

Nach Kaffee und Kuchen wird der Tag mit der Vesper im Priesterseminar beschlossen. Eine persönliche Einladung ergeht zu gegebener Zeit.

Bitte merken Sie sich diesen Termin bei Ihrer Planung vor.

112. Anmeldefrist für Liturgische Fortbildung

Alle Dekanate, die im kommenden Jahr einen Besinnungstag oder eine Fortbildungsveranstaltung für liturgisch Interessierte, insbesondere für liturgische Dienste, durchführen wollen, werden gebeten, bis spätestens 05. Oktober 2005 dem Liturgiereferat eine Gemeinde zu benennen, in deren Räumen das möglich ist. Die Kurse finden in der Regel an einem Samstagnachmittag statt. Sofern besondere Themen gewünscht werden, geht das Liturgiereferat darauf ein. Eine Abstimmung innerhalb des Dekanats ist erforderlich, da pro Dekanat nur ein Kurs veranstaltet werden kann. Kommunionhelper-, Wortgottesdienstleiter- und Predigtkurse sind davon nicht betroffen. Sie werden vom Liturgiereferat bistumsweit organisiert.

Das Liturgiereferat hält ein Informationsblatt über die Rahmenbedingungen und ein Anmeldeformular bereit. Auch eine formlose Anmeldung ist möglich. Die Anmeldung eines Fortbildungskurses während des Jahres kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anfragen sind zu richten an: Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Fax: 06131/253-558, E-Mail: liturgie@bistum-mainz.de.

113. Anmeldefrist für Kommunionhelfer-Diözesantag

Gemeinden werden gebeten, in geeigneter Form auf den Diözesantag für Kommunionhelfer/innen am 01.10.2005 zum Thema „Eucharistie“ aufmerksam zu

machen. Die Anmeldefrist wurde bis zum 12. September 2005 verlängert. Die Anmeldung ist zu richten an das Liturgiereferat, Fax 06131/253-558 oder E-Mail: liturgie@bistum-mainz.de.

114. Bestellung von Druckschriften

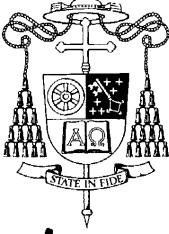
Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 168
Der Anfang
Papst Benedikt XVI. Joseph Ratzinger
Predigten und Ansprachen April/Mai 2005

Die deutschen Bischöfe Nr. 81
Tote begraben und Trauernde trösten.
Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht

Arbeitshilfen Nr. 194
Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 24. August 2005

Nr. 13

Inhalt: Partikularnormen — Ehevorbereitungsprotokoll. — Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll.
— Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23.10.2005. — Disziplinarordnung für das Bistum Mainz. — Gesetz zur Änderung § 25 MAVO Bistum Mainz und Einführung von Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerates. — Vertreter für das Ständige Diakonat. — Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2005. — Schlichtungsstelle für arbeitsrechtlichen Fragen. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Studientagung für Seelsorger/innen in Justizvollzugsanstalten. — Priesterexerzitien. — Fortbildung. — Angebot. — Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

115. Partikularnormen

Die am 24. September 2002 von der Vollversammlung beschlossenen „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls“ sind mit Dekret vom 22. Dezember 2004 von der Congregation für die Bischöfe rekognosiert worden (Prot. Nr. 834/84).

Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 ist bereits erfolgt.

Die „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls“ treten am 1. November 2005 in Kraft.

Partikularnorm zu c. 1067 CIC

I. Aufgebot

1. Form des Aufgebots:

Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot eine Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung

vgl. Ehevorbereitungsprotokoll

Partikularnorm zu c. 1126 CIC

Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu

konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat.

Fulda, den 24. September 2002



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

116. Ehevorbereitungsprotokoll

Vordrucke siehe Seite 115 - 118

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei⁽¹⁾ (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____

von _____
(ggf. im Auftrag von)
Aufgebot⁽²⁾ (Pfarrei[en] und Datum) _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung

- Mann: _____
- Frau: _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Zivileheschließung⁽³⁾ am _____

in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

- Brautmesse Wortgottesdienst
- Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)⁽⁴⁾
- Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname (ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion ⁽⁵⁾		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Beruf		
5. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ⁽⁶⁾ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers		
6. a) Name des Vaters ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der Mutter ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
7. Nachweis des Ledigenstandes durch ⁽⁷⁾		

	Bräutigam	Braut
8. Frühere Eheschließung(en) ⁽⁸⁾ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Form- pflicht	eigener Antrag (vgl. Anm. 8a)	erforderlich
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
9. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ⁽⁹⁾		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsich- tigte Heirat gefährdet?		
10. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

11. Ehehindernisse ⁽¹⁰⁾	
12. Konfessionsverschiedenheit ⁽¹¹⁾	
13. Trauverbote ⁽¹²⁾	

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ⁽¹³⁾ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußerer oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ⁽¹⁴⁾		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ⁽¹⁵⁾

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⁽¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.⁽¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten⁽¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
- b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund:

- c) Erlaubnis zu einer Brautmesse⁽¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) Dispens vom Ehehindernis

Dispensgrund:

- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paars und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁰⁾

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
- unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
- Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
- Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
- (anderer) Dispensgrund

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung
in der _____ -Kirche⁽²¹⁾ zu _____, am

Konfession, Name _____ PLZ, Ort _____ Datum _____
nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am

- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
- h) das Nihil obstat⁽²²⁾ wegen

- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befrie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) Kraft verliehener Befugnis⁽²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam⁽²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein⁽²⁵⁾
27. **Traubefugnis cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)
- a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁶⁾ ich hiermit _____

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____

erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
- zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)
- Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____
- Unterschrift des trauenden Geistlichen _____
- Trauzeugen: 1. _____
(Vorname, Familienname, _____ PLZ, Wohnort) _____ Unterschrift
2. _____
_____ Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁷⁾ hat stattgefunden

- in der _____ -Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort)
- oder
- beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

117. Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

(1) Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

(2) Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 23a zu vermerken.

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 25).

(4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

(5) Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

(6) Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden." Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist,

dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

(7) Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

(8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesonderter Blatt anzulegen.

a) Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.

b) Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche

Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.

- c) Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.

(9) Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

(10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein Ehehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/ Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);

- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwieger-tochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

(11) Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor,

wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. ä.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

(12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein Trauverbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;

(13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

(14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

(15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;

- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

(16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

(17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

(18) Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traufugnis selbst entscheiden könnte.

(19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

(20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen

Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)-Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispens Gründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, daß mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das Nihil obstat ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschrivenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbettet wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivileheschließung der kirchlichen Trauung vorauszugehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung (z. B. Stammbuch der Familie) vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgebracht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalvikariat/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivileheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 24. September 2002

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

118. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23.10.2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die ganze Katholische Kirche feiert am 23. Oktober 2005 den „Sonntag der Weltmission“. In den deutschen Diözesen steht er unter dem Leitwort „Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen“. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich in diesem Jahr auf den indischen Subkontinent, vor allem auf die Situation der so genannten Dalits. Im indischen Kastensystem gehört diese Gruppe zu den Ärmsten der Armen.

Gottes Liebe, die in Jesus Christus und seiner Mission sichtbare Gestalt angenommen hat, gilt allen Menschen ohne Unterschied. Nachdrücklich ist sie gerade denen zugesprochen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Die Mission der Weltkirche will diese Zuwendung Gottes zu den Armen in Wort und Tat bezeugen. Wo Menschen einander lieben, da ist Gott anwesend (vgl. 1 Joh 4,12). Seine Liebe wird in besonderer Weise überall dort auf den Punkt gebracht, wo Missionarinnen und Missionare die befreende Botschaft des Evangeliums leben.

Zum Weltmissionssonntag laden die deutschen Bischöfe alle Gemeinden und Gläubigen ein, in Gebet und Eucharistie der weltweiten Mission unserer Kirche Ausdruck zu geben. Für die Arbeit der beiden Missio-Werke bitten wir um Ihre großherzige Spende.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen

oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die Missio-Werke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

119. Disziplinarordnung für das Bistum Mainz

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, auf die das Statut für die Beamten und Beamtinnen im Dienst des Bistums Mainz Anwendung findet. Frühere Beamte, die einen unwideruflich bewilligten Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt. Die Bestimmungen dieser Ordnung über Beamte gelten auch für Ruhestandsbeamte, soweit sie nicht ihrer Natur nach nur auf Beamte anwendbar sind.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die
1. von Kirchenbeamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
 2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen.

Die Bestimmungen dieser Ordnung über Dienstvergehen gelten auch für als Dienstvergehen geltende Handlungen, soweit sie nicht ihrer Natur nach nur auf Dienstvergehen anwendbar sind.

(2) Bei Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Kirchenbeamte gestanden haben, findet diese Ordnung auch wegen solcher Dienstvergehen Anwendung, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten die im Statut für die Beamten und Beamtinnen im Dienst des Bistums Mainz bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen.

§ 3

Anwendung des Landesdisziplinargesetzes Rheinland-Pfalz und des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz

(1) Soweit diese Ordnung keine Regelung trifft, finden die Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes Rheinland-Pfalz sinngemäß Anwendung.

(2) Keine Anwendung finden die §§ 42 Abs. 1 S. 2, 48 – 52, 53 – 56, 57 Abs. 2, 59, 116 – 120 des Landesdisziplinargesetzes Rheinland-Pfalz.

2. Abschnitt – Vorverfahren

§ 4

Widerspruchsverfahren

Die Disziplinarverfügung erlässt der Generalvikar als oberste Dienstbehörde. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben.

§ 5

Erhebung der Disziplinarklage

Wird das Disziplinarverfahren nicht durch Einstellung oder durch Erlass einer Disziplinarverfügung abgeschlossen, ist vor der Disziplinarkammer Disziplinarklage mit dem Ziel der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts zu erheben.

3. Abschnitt – Disziplinargerichtsbarkeit

§ 6

Zuständigkeit, Unabhängigkeit

(1) Die Disziplinargerichtsbarkeit wird für alle Beamten, für die diese Ordnung gilt, von der Disziplinarkammer im ersten Rechtszug und im Disziplinarsenat des Bistums als Berufungsinstanz ausgeübt. Diese entscheiden in allen gerichtlichen Verfahren nach dieser Ordnung. Eine weitere Instanz ist nicht gegeben.

(2) Die Disziplinarkammer und der Disziplinarsenat sind unabhängig und nur dem Recht unterworfen. Ihre Mitglieder üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus.

(3) Die Disziplinarkammer und der Disziplinarsenat bilden das Disziplinargericht. Der Präsident des Disziplinarsenats ist Präsident des Disziplinargerichts.

§ 7

Disziplinarkammer

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden vom Bischof für eine Amtszeit von 4 Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Berufung der Beamtenbeisitzer erfolgt nach Konsultation des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

(4) Für die Übertragung des Disziplinarverfahrens auf den Einzelrichter gilt § 6 VwGO entsprechend.

§ 8

Disziplinarrichter

(1) Die Richter müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG besitzen. Die Beisitzer müssen Beamte sein. Einer der Beisitzer soll dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Lauf-

bahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) Zum Mitglied der Disziplinarkammer kann nur berufen werden, wer katholisch und im Besitz der vollen kirchlichen Rechte ist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt. Er soll mit dem Dienst- und Amtrecht der Kirche vertraut sein.

§ 9 Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. er eine der für seine Ernennung erforderlichen Eigenschaften verliert oder Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Ernennung nach § 8 entgegenstehen,
2. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder
3. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, verhängt worden ist.

(2) Die Entscheidung trifft der Bischof nach Anhörung des Beteiligten. Sie ist unanfechtbar.

(3) Beantragt der ehrenamtliche Richter selbst die Entbindung von seinem Amt, so trifft die Entscheidung der Generalvikar.

(4) Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem nach § 69 Abs. 1 LBG die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht heranzuziehen.

§ 10 Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Ein Richter ist zu entlassen, wenn

1. er aus der Katholischen Kirche austritt,
2. er die vollen kirchlichen Rechte verliert,
3. er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn tritt, sofern nicht anderes bestimmt ist,

oder

4. er seine Entlassung schriftlich verlangt.

Der Bischof kann im Fall der Nr. 3 im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und mit Zustimmung des Richters die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Im Fall der Nr. 4 ist eine Entlassung nur außerhalb eines schwebenden Verfahrens möglich.

(2) Die Entscheidung trifft der Bischof nach Anhörung des Beteiligten. Sie ist unanfechtbar.

(3) Wird gegen einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts erkannt auf

1. Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat,
 2. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
 3. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes,
- so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.

§ 11 Disziplinarsenat

Für den Disziplinarsenat gelten die §§ 7 – 10 entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle

Für die Disziplinarkammer und den Disziplinarsenat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13 Geschäftsverteilung

Über die Geschäftsverteilung und die Heranziehung der Mitglieder zu den Sitzungen entscheiden der Senatpräsident und der Vorsitzende der Disziplinarkammer zu Beginn eines Geschäftsjahres jeweils für ihre Instanz.

4. Abschnitt – Disziplinarverfahren

§ 19
Inkrafttreten

§ 14
Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer ist nicht öffentlich. Der Generalvikar oder von ihm ermächtigte Personen sowie die Vorgesetzten des Beamten oder von ihm beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn ein Beamter auf Grund besonderer Umstände ihrer Hilfe bedarf.

(2) Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen.

(3) Im Übrigen bleibt § 69 LDG unberührt

(1) Diese Disziplinarordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung des Bistums Mainz vom 30.6.1977 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1977, Nr. 9, Ziff. 129, S. 53 ff.) zuletzt geändert mit Wirkung vom 14.9.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 12, Ziff. 166, S. 105 ff.) außer Kraft.

Mainz, den 12.7.2005

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

§ 15
Entscheidung über die Zuständigkeit

Die Disziplinarkammer entscheidet abschließend darüber, ob ihre Zuständigkeit gegeben ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 16
Rechtskraft

Das Urteil des Disziplinarsenats wird mit seiner Verkündung rechtskräftig.

§ 17
Begnadigung

Der Bischof übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach dieser Ordnung aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 18
Verwaltungsvorschriften

Der Generalvikar kann zur Durchführung dieser Disziplinarordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

120. Gesetz zur Änderung § 25 MAVO Bistum Mainz und Einführung von Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft

Art. 1

1. § 25 MAVO Bistum Mainz (Zusammenarbeit der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums Mainz) in der Fassung vom 01.07.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 16.07.2004 Nr. 11 Ziff. 124, Seite 163 ff) wird gestrichen
2. § 25 MAVO Bistum Mainz erhält folgenden neuen Fassung:

„§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum“.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist
 1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,

2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
 3. Förderung der Bildung von Mitarbeitervertretungen und Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung
 4. Anhörung, Mitberatung und Vorschlagsrecht bei Bildungsmaßnahmen für Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
 5. Erarbeitung von Vorschlägen und Anhörung und Mitberatung bei der Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung
 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bistums-KODA Mainz nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission.
- (3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die
- Mitgliederversammlung
 - die Arbeitsgruppen
 - die Vertreterversammlung mit Vorstand.

Die Einzelheiten werden in Sonderbestimmungen geregelt.

(4) Das Bistum trägt die notwendigen Kosten der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft im Rahmen seines Haushaltsplans. Vor Berechnung der entsprechenden Haushaltsstelle wird mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft das Benehmen hergestellt. Der Vorstand ist für die Wahrung des Haushaltsplans verantwortlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaft und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht. Die Fahrtkosten trägt der jeweilige Dienstgeber. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Sonderbestimmungen geregelt

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,

4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.“

Art. 2

Gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz werden folgende Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft erlassen:

„Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft gemäss § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz“

Teil 1 Arbeitsgruppen

§ 1 Zusammensetzung

Die Mitarbeitervertretungen

- der Kirchengemeinden (einschließlich Kindergärten) und Gesamtverbände,
- der caritativen Einrichtungen in der offenen Arbeit,
- der caritativen Einrichtungen in der stationären Arbeit,
- der Schulen und
- der übrigen Einrichtungen

bilden jeweils Arbeitsgruppen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Arbeitsgruppen dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen. Sie wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter in die Vertreterversammlung. Sie nehmen die Berichte ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in der Vertreterversammlung entgegen und können diesen Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal je Jahr. Sie wählt ihre Sprecherin oder ihren Sprecher.

(3) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen die Juristische Beraterin oder den Juristischen Berater

der Mitarbeitervertretungen und die Dienstnehmervertreterin oder den Dienstnehmervertreter für den Bereich der Diözese Mainz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband bzw. eine Dienstnehmervertreterin oder einen Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA als Beraterin oder Berater hinzuziehen.

Teil 2 Vertreterversammlung und Vorstand

§ 3 Aufgabe

Die Aufgaben von Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen sich nach § 25 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz

§ 4 Vertreterversammlung

- (1) In die Vertreterversammlung entsenden
- die Arbeitsgruppe für Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden (einschließlich Kindergärten) und Gesamtverbände, 2
 - die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der caritativen Einrichtungen in der offenen Arbeit, 1
 - die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der caritativen Einrichtungen in der stationären Arbeit, 1
 - die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband, 1
 - die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der Schulen, 1
 - die Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat, 1
 - die Mitarbeitervertretung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten 1
 - die Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Gemeindererentinnen und Gemeindereferenten 1
 - die Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen i. K. und Religionslehrer i. K., 1
 - die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen in den übrigen Einrichtungen, 1
- Vertreterin oder Vertreter.

- (2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung verliert sein Amt, wenn es aus der Mitarbeitervertretung

seiner Einrichtung ausscheidet. Dies gilt nicht für den Fall des Ablaufs der Amtszeit gemäß § 13c Nr. 1.

(3) Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal im Jahr zusammen. Die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Vorstand.

(4) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt 4 Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit zu erfolgen.

§ 5 Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er wird von der Juristischen Beraterin oder dem Juristischen Berater der Mitarbeitervertretungen unterstützt.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit zu erfolgen.

Teil 3 Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgabe

Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Vertreterversammlung entgegen. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des § 25 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz Anträge an die Vertreterversammlung stellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung und jede Sondervertretung

entsprechend der zu wählenden Mitgliederzahl (§ 6 Abs. 2 MAVO) aus ihrer Mitte Personen gemäß der folgenden Staffelung:

Mitarbeitervertretungen mit bis zu 5 zu wählenden Mitgliedern:

ein Vertreter

Mitarbeitervertretungen mit 7 zu wählenden Mitgliedern:

zwei Vertreter

Mitarbeitervertretungen mit 9 zu wählenden Mitgliedern:

drei Vertreter

Mitarbeitervertretungen mit 11 zu wählenden Mitgliedern:

fünf Vertreter

Mitarbeitervertretungen mit 13 zu wählenden Mitgliedern:

sieben Vertreter

Mitarbeitervertretungen mit 15 zu wählenden Mitgliedern:

neun Vertreter

(2) Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, die nicht in die Mitgliederversammlung entsendet werden, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Entscheidung trifft die MAV. Die Juristischen Berater für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz nehmen an der Mitgliederversammlung als Gäste teil.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige oder Vertreter des Bistums oder einzelner Dienstgeber einladen.

§ 9 Termin

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitarbeitervertretungen oder der Generalvikar dies verlangt.

§ 10

Einladung und Durchführung

(1) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Einladung soll die Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte sowie die dazu notwendigen Unterlagen für die Vertreter enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Abwesenheit obliegt die Leitung dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. § 14 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Gäste haben kein Stimmrecht.

(5) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen treten zum 01.09.2005 in Kraft. Die erste Mitgliederversammlung findet im Jahre 2005 statt.

Art. 3

Das Gesetz tritt zum 01.09.2005 in Kraft.

Mainz, den 12.07.2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

121. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Haushaltsrechnung 2004

„Die Haushaltsrechnung 2004 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 282.284.214,37 Euro und Gesamtausgaben von 282.284.214,37 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.

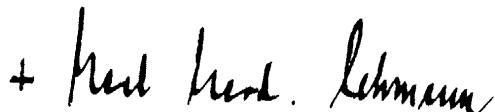
Ein Vortrag auf die Rechnung 2005 ist nicht erforderlich.“

II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltjahr (Kalenderjahr) 2004 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 4. Juli 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

122. Vertreter für das Ständige Diakonat

Die Diakone wählten folgende Herren zu ihren Regionensprecher:

Diakon Wolfgang Ludwig für die Region Stadt Mainz, als Stellvertreter Diakon Hubert Frank

Diakon Diethard Fries für die Region Nord, als Stellvertreter Diakon Bernhard Dörr

Diakon Heinz Lenhart für die Region Süd

Diakon Peter Jakob für die Region Mitte, als Stellvertreter Diakon Wolfgang Habdank

Diakon Bardo Stumpf für die Region West, als Stellvertreter Diakon Josef Kolbeck

Als Vertreter in der Bischöflichen Kommission für das Ständige Diakonat hat Bischof Karl Kardinal Lehmann folgende Herren für die Dauer von vier Jahren benannt:

Diakon Ernst Braunbeck

Diakon Bernhard Dörr

Der Diözesansprecher für die Dauer von vier Jahren ist Diakon Norbert Tiegel, der Stellvertretende Diözesansprecher ist Diakon Michael Weyers.

Verordnungen des Generalvikars

123. Hinweise zur Durchführung der Missionskampagne Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2005

„Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen“

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

Die/Das Internationale/n Katholische/n Missionswerk/e Aachen/München lädt/laden Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein – mit den Menschen in anderen Teilen der Erde – den Sonntag der Weltmission mit einem „gemeinsamen“ Gottesdienst zu feiern.

In aller Welt bilden Menschen an diesem Tag ein Netzwerk missionarischer Solidarität und sehen sich als Mitglied dieser Solidargemeinschaft. Die gemeinsamen Gebete, die vielen Formen des Mitmachens sowie Ihre Spende geben missio die Möglichkeit, die befreiende Heilsbotschaft des Evangeliums als Quelle christlicher Spiritualität weiter zu geben. Bitte sprechen Sie deshalb allen Ihren Pfarreimitgliedern den herzlichen Dank von missio aus.

„Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen“ lautet das Motto des Monats der Weltmission in diesem Oktober. Mit diesem Thema möchte missio die Aufmerksamkeit auf die schwierige Situation der Christinnen und Christen in Indien lenken. Die Mehrheit von ihnen gehören zu den „Dalits“, was soviel bedeutet wie die „Gebrochenen“. Innerhalb eines Jahrtausende alten Apartheitsystems werden sie von der Gesellschaft diskriminiert und ausgebeutet.

Gegen diese Menschenrechtsverletzungen, unter denen schätzungsweise 200 Millionen Frauen, Kinder und Männer leiden, setzen sich zahlreiche Projekte der katholischen Kirche in Indien ein und werden dabei von missio unterstützt. „Vor Gott sind alle Menschen gleich“, das ist die frohe Botschaft für die sich viele Schwestern, Priester und Laien Tag für Tag engagieren.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in den Jungen Kirchen bestimmt.

Die bundesweite Auftaktveranstaltung zum Monat der Weltmission findet am 2. Oktober 2005 in München statt.

Oktober – Monat der Weltmission

Gäste und Medien:

missio hat Gäste aus Indien eingeladen, die gerne bereit sind von ihren Erfahrungen mit einer weltgestaltenden missionarischen Spiritualität in ihrem Land zu berichten. Die Kontaktaufnahme mit diesen Gästen erfolgt über die jeweiligen missio-ReferentInnen in Ihrer Diözese.

Tänze zu Themen aus der Bibel stellt die Kulturguppe „Utkal Vani“ vor. Mit ihren Stücken möchte die Gruppe den Unterdrückten – gleich welcher Religion – zu mehr Menschenwürde verhelfen.

08.10.-11.10.2005 Diözese Rottenburg-Stuttgart

13.10.-14.10.2005 Diözese Magdeburg

16.10.-18.10.2005 Diözese Aachen

20.10.-23.10.2005 Erzdiözese Paderborn

(Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio-aachen.de)

Leitfaden durch die Kampagne. Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die Liturgischen Hilfen wurden für das Jahr 2005 neu gestaltet und sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Die diesjährige Kinderaktion – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto „Komm mach mit: Hier wird nicht ausgegrenzt!“.

Am Beispiel des indischen Mädchens Malathi erleben die Kinder die Diskriminierung der Dalits und erfahren gleichzeitig, dass Kinder überall auf der Welt die gleichen Wünsche, Spiele und Hoffnungen haben.

www.missio-kinderaktion.de

Was bedeutet es „kostenlos“ zu sein? Mit welchen Initiativen und Projekten kann man dieser indischen Form der Apartheid begegnen? Mit Reportagen, Interviews, Anregungen für Gruppenstunden und einem Unterrichtsentwurf sucht die diesjährige Jugendaktion nach Antworten auf diese Fragen und wirbt für Gerechtigkeit und Solidarität.

www.missio-jugendaktion.de

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 23.10.2005 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestr. 43

52064 Aachen

Tel.: 0241/7507-00, Fax 0241/7507-336, www.missio-aachen.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

124. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtlichen Fragen

Am 8. Juli 2005 wurde nach der Verfahrensordnung zur Durchführung des Schlichtungsverfahren gemäß § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

Herr Ulrich Laut als Vorsitzender der Schlichtungsstelle

Frau Karin Hering als stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtlichen Fragen

im Bereich des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. gewählt.

125. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Folgende Stellen sind zum 01. August 2005 zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Katechese, Jugend- und Familienarbeit in den Pfarreien der Darmstädter Innenstadt, (Dienstsitz Pfarrei Liebfrauen) (1,0)

Nähere Informationen und die Stellenbeschreibung sind erhältlich bei: Albert Baumann, Tel. 06131- 253 185

Religionsunterricht(0,5) und Schulpastoral (0,5) an der Edith-Stein-Schule, Darmstadt
Im Bereich Schulpastoral Schwerpunkt GCL-Arbeit

Nähere Informationen sind erhältlich bei: Frau Dr. Brigitte Lob, Bischofliches Ordinariat, Tel. 06131-253 246

Erneute Ausschreibung:

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht am Justus-Liebig-Gymnasium, Darmstadt (0,5)

Diese Stelle ist auch für Lehrer/innen i.K. ausgeschrieben

Nähere Informationen sind erhältlich bei: Frau StD Doris Gagiannis, Bischofliches Ordinariat, Dezernat IV, Tel. 06131 -253-216.

Zum 01. September 2005 oder zu einem späteren Zeitpunkt sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Mainz-Stadt

DJK- Jugend- und Bildungsreferent/in, Dienstort Mainz (1,0)

Erwünscht sind Fähigkeiten im Bereich Geschäftsführung (Organisation/Administration) sowie Interesse und Spaß am Sport.

Nähere Informationen und die Stellenbeschreibung sind erhältlich bei: Albert Baumann, Tel. 06131- 253 185

(Bewerbungen bis spätestens 04. Juli 2005)

Religionsunterricht(0,5) und Schulpastoral (0,5) am Albertus-Magnus-Gymnasium, Viernheim (Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft)

Nähere Informationen bei Frau Dr. Brigitte Lob, Schuldezernat, Tel. 06131-253 246
(Bewerbungen spätestens bis 26. Juli 2005)

Bewerbungen an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Stellenausschreibung von MISSIO zum 01. September 2005:

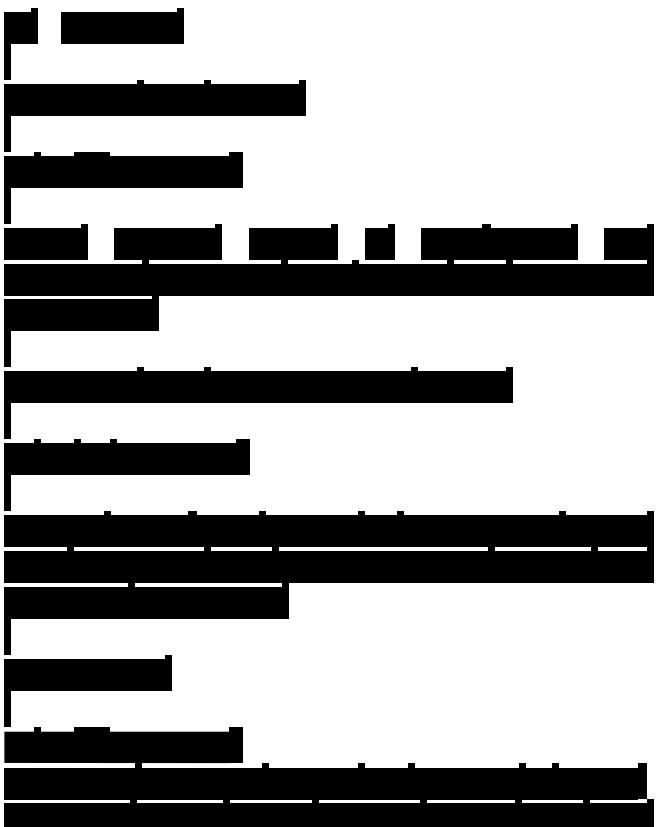
Stelle eines Referenten/einer Referentin (0,5) im Bistum Mainz

Bewerbung bis 30.06.2005 an MISSIO, Aachen
MISSIO ist Träger dieser Stelle und entscheidet auch über die Anstellung.

(durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Kirchliche Mitteilungen

126. Personalchronik



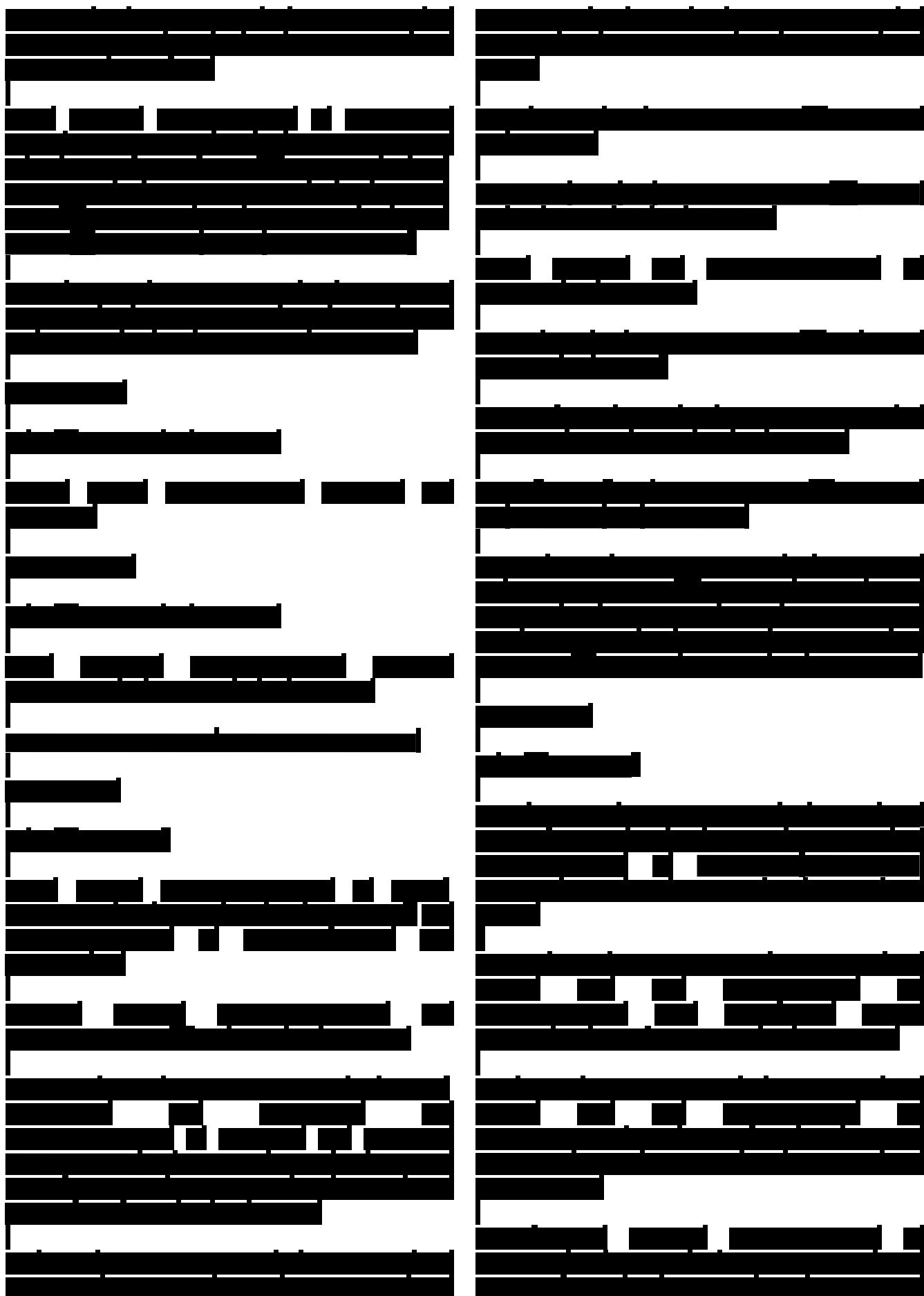
This figure consists of a vertical stack of 20 horizontal bars. Each bar is composed of two parts: a thick black segment at the bottom and a thinner black segment above it. The length of the thinner segment varies from bar to bar, creating a visual effect similar to a bar chart. The bars are evenly spaced vertically.

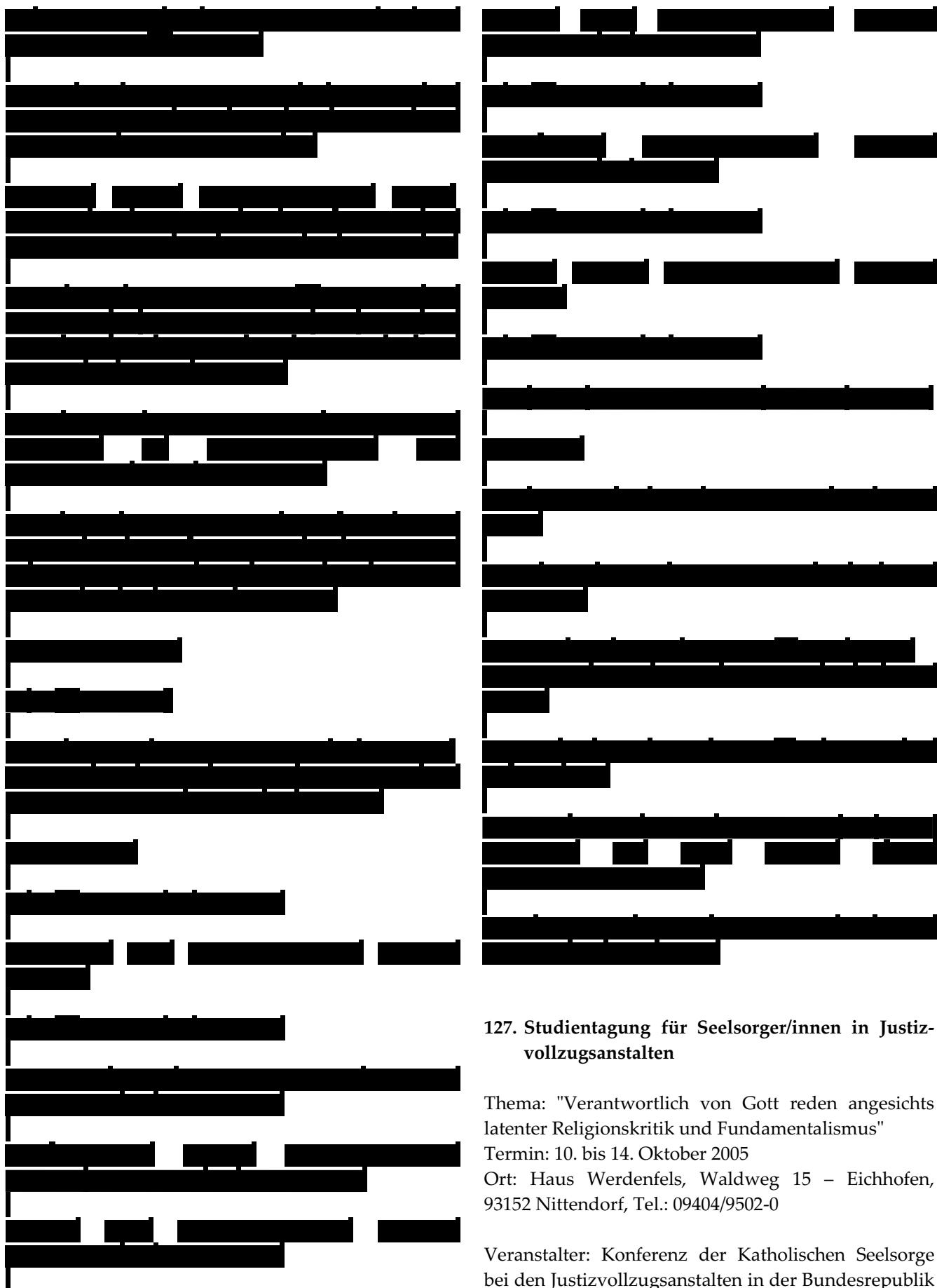
A vertical stack of 20 horizontal bars, each consisting of a thick black segment at the bottom and a thinner black segment above it. The lengths of the thick segments decrease from top to bottom, while the lengths of the thin segments increase.

A horizontal bar chart illustrating the percentage of patients with specific comorbidities across different age groups. The y-axis lists 17 comorbidities, and the x-axis shows percentages from 0% to 100% in increments of 20%. Each bar's length corresponds to its prevalence in a given age group.

Comorbidity	0-19	20-39	40-59	60-79	80+
Arthritis	80%	80%	80%	80%	80%
Diabetes	60%	60%	60%	60%	60%
Hypertension	80%	80%	80%	80%	80%
Stroke	20%	20%	20%	20%	20%
Heart Disease	40%	40%	40%	40%	40%
Obesity	20%	20%	20%	20%	20%
Chronic Lung Disease	20%	20%	20%	20%	20%
Alzheimer's Disease	0%	0%	0%	0%	0%
Parkinson's Disease	0%	0%	0%	0%	0%
Multiple Sclerosis	0%	0%	0%	0%	0%
Epilepsy	0%	0%	0%	0%	0%
Depression	0%	0%	0%	0%	0%
Anxiety	0%	0%	0%	0%	0%
Post-Traumatic Stress Disorder	0%	0%	0%	0%	0%
Substance Abuse	0%	0%	0%	0%	0%
Domestic Violence	0%	0%	0%	0%	0%
Homelessness	0%	0%	0%	0%	0%

A vertical stack of 20 horizontal bars, each consisting of a black segment on the left and a white segment on the right. The length of the black segment varies from bar to bar, representing a ratio or proportion.





127. Studientagung für Seelsorger/innen in Justizvollzugsanstalten

Thema: "Verantwortlich von Gott reden angesichts latenter Religionskritik und Fundamentalismus"

Termin: 10. bis 14. Oktober 2005

Ort: Haus Werdenfels, Waldweg 15 – Eichhofen,
93152 Nittendorf, Tel.: 09404/9502-0

Veranstalter: Konferenz der Katholischen Seelsorge
bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik
Deutschland

Anmeldung: Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge
im Seelsorgeamt, Köpenicker Allee 39-57, 10318 Berlin, Tel. 030/50178-119, Frau Malke
Anmeldeschluss: 17.09.2005

128. Priesterexerzitien

Vortragsexerzitien für Priester und Diakone
Thema: Die Christusworte der sieben Sendschreiben
Referent: P. Josef Katzer OMI
Termin: Mo., 7.11. – Fr., 11.11.2005

Anfragen und Anmeldung an: Geistliches Zentrum Bonifatiuskloster, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, Tel. 06652 94537, Fax 06652 94538, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de

129. Fortbildung

Alle pastoralen Mitarbeiter (Männer)
„Männer – auf dem Weg ins gelobte Land?!”
Wie können wir sie als Hauptamtliche begleiten?
Mi, 9. November 2005, 9:30 – 17:00 Uhr
Erbacher Hof, Mainz
Referent: Prof. Dr. Paul M. Zulehner
Leitung: Hubert Frank
Kurs Nr. 05 HP 8
AS: 28. Sept. 2005

Pfarrsekretärinnen, -sekretäre
Neu im Pfarrsekretariat –was nun? Grundkurs
Di, 15. – Do, 17. November 2005

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursbegleitung: Klaus Luig
Max. Teilnehmerzahl: 20
Kurs Nr. 05 PS 1
AS: 4. Oktober 2005

Anmeldungen: Bischofliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 / 253-181, Fax: 06131 / 253-406, E-Mail: p-o-foederung@bistum-mainz.de

130. Angebot

Die kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Dromersheim sucht ab sofort einen neuen Mieter für das Pfarrhaus in der Filiale Aspisheim (Schulstraße 21 / 55459 Aspisheim).

Interessenten wenden sich bitte an das Pfarrbüro, Klosterweg 13, 55411 Bingen-Dromersheim, Telefon 06725 2481, Fax 06725 307167, E-Mail: pfarrei.dromersheim@dekanat-bingen.de.

131. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 174
Wenn der Tod am Anfang steht

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 14. September 2005

Nr. 14

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag. — Diaspora Sonntag 2005. — Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Dreieich und Rüsselsheim. — Personalchronik. — Adventskalender 2005. — Kalender 2006. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Priester zur Mitfeier und Mitgestaltung der Kar- und Ostertage gesucht. — Pax-Gästehäuser. — Buchsonntag am 6. November 2005. — Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

132. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige Diaspora-Aktion. Sie steht unter dem Leitwort „*Komm, sag es ihnen weiter*“. Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das Bonifatiuswerk schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um Ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. „*Komm, sag es ihnen weiter*“ durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Verordnungen des Generalvikars

133. Diaspora Sonntag 2005

Durchführung des Diaspora-Sontags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken „*Komm, sag es ihnen weiter!*“

Am Sonntag, den 20. November 2005 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „*Komm, sag es ihnen weiter!*“. Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nord-europäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 20. November 2005 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das Bonifatiuswerk erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken – keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2005

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: Telefon (0 52 51) 29 96-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für

Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellen wir Ihnen das Plakatmotiv gern als Dia zur Verfügung. Für Jugendliche / Jugendgruppen bieten wir einen eigenen Fragenbogen an: Glaubens-Check-Up. Sie können ihn kostenlos bestellen oder unter [>> Diaspora-Sonntag >> Glaubens-Check-Up](http://www.bonifatiuswerk.de) als pdf herunterladen.

Anfang / Mitte Oktober 2005

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [>> Diaspora-Sonntag >> Layout-Elemente](http://www.bonifatiuswerk.de)
4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: Tel. (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Eine Vorlage steht [>> Diaspora-Sonntag >> Fragebogen](http://www.bonifatiuswerk.de) zum Download bereit.

Montag, 31. Oktober 2005

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 5./6. November 2005

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12./13. November 2005

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2005

Kirchliche Mitteilungen

10. Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken
 11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
 12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag / Sonntag, 26./27. November 2005

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

134. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Dreieich und Rüsselsheim

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

1. Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Dreieich und Rüsselsheim“ errichtet.
 2. Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Kirchengemeinden der Dekanate Dreieich und Rüsselsheim.
 3. Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.
 4. Dienstort der Rendantur ist Groß-Gerau.
 5. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 7. September 2005

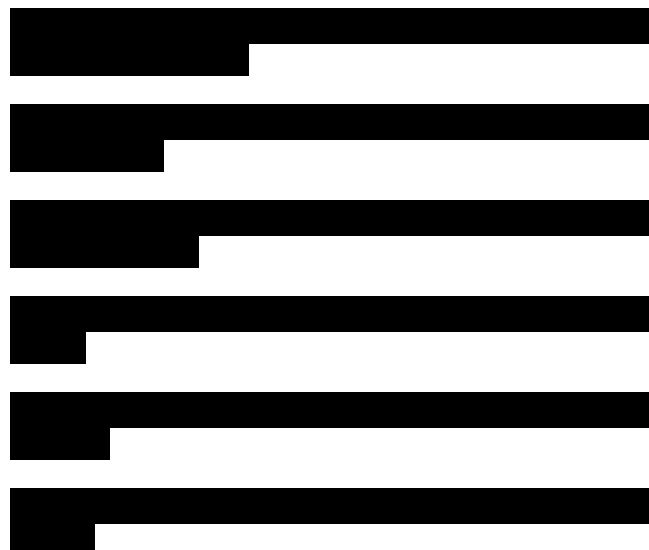
 Dietmar Giebelmann

Dietmar Giebelmann
Generalvikar

The image consists of a 10x10 grid of binary patterns. Each pattern is a 28x28 pixel square. The patterns are as follows:

- Row 1: Top-left 10 pixels are black, followed by a white horizontal bar, then a black background.
- Row 2: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 3: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 4: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 5: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 6: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 7: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 8: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 9: A black background with a white jagged horizontal bar.
- Row 10: A black background with a white jagged horizontal bar.

The figure consists of a 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are arranged in two columns: a left column and a right column. Each row contains one bar from each column. The heights of the bars are varied, representing different data values. In the left column, the heights range from approximately 10% to 90% of the total height. In the right column, the heights range from approximately 10% to 100% of the total height. There is no specific pattern or sequence to the heights of the bars.



136. Adventskalender 2005

„Engel rufen uns zur Krippe“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet für Kinder der 3. bis 6. Klasse, für Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen einen „anderen“ Adventskalender an. Im Mittelpunkt stehen Engel, die Kinder (und Erwachsene) durch den Advent begleiten und zur Krippe einladen.

Der 60x42 cm große Standkalender zeigt eine liebenvoll und bunt gestaltete Adventskulisse mit einem Engel im Vordergrund. Hinter den Kläppchen für jeden Tag verbergen sich Personen aus dem Alten und Neuen Testament, denen Engel begegnet sind: z. B. Abraham, Elija, Zacharias, Maria, Petrus oder Paulus.

Im 60-seitigen Begleitheft zum Kalender erfahren die Kinder etwas über die Person des jeweiligen Tages und über die Botschaft, die der Engel im Auftrag von Gott gebracht hat. Die Geschichten werden ergänzt durch kreative Elemente wie Spiele, Rätsel, Bastelvorschläge, Rezepte oder Malvorlagen, die den Zugang zu den biblischen Erzählungen erleichtern.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit dem Motiv „Anbetung der Hirten“ wird der ambulante Kinderhospizdienst am St. Elisabeth-Krankenhaus in Halle / Saale unterstützt. Krebskranke Kinder und deren Angehörige erfahren hier eine Abwechslung und Unterstützung im Alltag.

Der Adventskalender inkl. Begleitheft kostet 2.80 Euro, jede Weihnachtskarte (Klappkarte mit Umschlag) 0.80 Euro, zzgl. Versandkosten.

Bestellungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 – 29 96 -54 (Frau Diße), Fax: -83,
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

137. Kalender 2006

Der Deutsche Caritasverband hat folgende Kalender herausgegeben:

Caritaskalender 2006

Buchkalender, 160 Seiten, broschiert, vierfarbig illustriert. Einzelpreis 4,90 € und Staffelpreise

Unser täglich Brot 2006

Tages-Abreißkalender mit vierfarbiger Rückwand, Einzelpreis 3,95 € und Staffelpreise

Bestellungen an: Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, Tel. 0761 36825-20, Fax 0761 36825-33, E-Mail info@lambertus.de

138. Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz wird das „Instrumentum laboris zur Bischofsynode XI. Ordentliche Vollversammlung:

Die Eucharistie: Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche“

nicht herausgeben.

Der Text findet sich im Internet auf der Homepage des Vatikans www.vatican.va.

139. Priester zur Mitfeier und Mitgestaltung der Kar- und Ostertage gesucht

Das Ludwig-Windthorst-Haus, Katholisch-Soziale Akademie des Bistums Osnabrück führt vom 10. bis 16. April 2006 während der Kar- und Ostertage ein Familienseminar durch. Zur Vorbereitung, Mitfeier und Mitgestaltung wird noch ein Priester gesucht, der in einem Team gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Gottesdienste vorbereitet und darüber hinaus vormittags eine Erwachsenengruppe leitet. Fahrtkosten werden erstattet, ein Honorar wird nach Vereinbarung bezahlt. Nähere Auskunft erteilt Dr. Simeon Reininger, Ludwig-Windthorst-Haus, Gerhard Kues Straße 16, 49808 Lingen, Tel. 0591-6102-117, E-Mail: reininger@lwh.de

140. Pax-Gästehäuser

Gästehaus Unkel

Unkel ist ein romantisches Weinstädtchen mit altem Stadtkern und einer mehr als tausendjährige Geschichte. Sanft eingebettet in die malerische Rheinlandschaft zwischen Königswinter und Linz, umgeben von Weinbergen und bewaldeten Höhen. Das Haus liegt direkt an der autofreien Rheinpromenade. Die Zimmer (TV/DU/WC) teilweise mit Balkon sind komfortabel. Es gibt ein gutes Frühstück und reichhaltig-rheinische Mahlzeiten – da ist für Leib und Seele bestens gesorgt. Tel. 02224 3141, Fax 02224 10555

Gästehaus Juist

Juist ist die Insel der Erholung und staatlich anerkanntes Nordseeheilbad mit 17 km Sandstrand. Ideal zur inneren Einkehr und nachhaltigen Erholung. Die heilkraftigen Faktoren des Nordseeklimas kommen auf Juist besonders zur Geltung und machen Kuren ganzjährig möglich. Das Haus liegt zentral, aber absolut ruhig, direkt am Meer in den Dünen und gehört zu den schönsten der Insel. Es hat gemütliche Gesellschaftsräume und verfügt über eine große Anzahl von Zimmern. Tel. 04935 207, Fax 04935 8446

Gästehaus Wallgau/Oberbayern

Das Gästehaus liegt 900 m hoch auf einer Anhöhe am Ortsrand von Wallgau. Vom Haus aus genießt man einen grandiosen Ausblick auf das Karwendelgebirge. Der malerische Ort Wallgau liegt zwischen Mittenwald und Garmisch-Partenkirchen, 4 km nach Österreich. Im Sommer ist es für Bergwanderer, Mountain-Bike-Fahrer und Windsurfer (der Walchensee liegt 4 km entfernt) ideal. Golfplatz in der Nähe. Im Winter für Winterwanderung, Langlauf. Halbpension. Zimmer (TV/DU/WC) teils mit Balkon. Im Haupthaus befindet sich das Restaurant sowie Seminarräume. Pensionspreise beim Haus erfragen. Tel. 08825 920427, Fax 08825 920429

141. Buchsonntag am 6. November 2005

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den Diözesen als „Buchsonntag“ gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden zu der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien beiträgt, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen geben und umsetzbare Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellen.

In Deutschland arbeiten rund 3.000 Katholische öffentliche Büchereien mit Borromäusverein zusammen. In ihnen wurden 2004 an über 820.700 Benutzer mehr als 17 Millionen Medien ausgeliehen. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund, aber darüber hinaus verfügen die Büchereien über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs.

Die über 23.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 27.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium kann ein Buch innere Bilder wecken und die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei: Borromäusverein e. V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Tel. 0228 7258-111, Fax 0228 7258-181, www.borro.de und bei den diözesanen Büchereifachstellen.

142. Fortbildung

Theologisches Kollegium für Theologinnen/Theologen

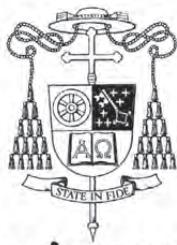
Thema: "Wie und in welchem Namen sprechen?
Theologie in der Fremde"

Ort: Burg Rothenfels

Datum: 25. - 27. November 2005

Auskunft: Joachim Hake, Bildungsreferent Burg Rothenfels, Tel.: 09393-99994, Fax: 09393-99995

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



147. Jahrgang

Mainz, den 18. Oktober 2005

Nr. 15

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2005. — Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier. — Besetzung der MAVO-Einigungsstelle Bistum Mainz. — Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Theologisches Symposium. — Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

143. Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

unvergesslich sind uns die Bilder des Weltjugendtages in Köln. Junge Menschen versammelten sich, um Gemeinschaft im Glauben zu erfahren, miteinander zu beten und mit unserem Papst Benedikt XVI. Gottesdienst zu feiern. Gleich welcher Nation, Sprache oder Rasse sie zugehörten – die gemeinsame Mitte war der christliche Glaube. Überall war zu spüren: Dieser Glaube kennt keine Grenzen; er verbreitet Freude und Zuversicht. Diese Erfahrungen waren ein Lichtblick.

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht“ (Jes 9,1) – das Wort des Propheten Jesaja beschreibt treffend die Situation vieler Menschen in Brasilien, dem diesjährigen Schwerpunktland der Bischöflichen Aktion ADVENIAT. Ein Drittel der brasilianischen Bevölkerung lebt in großer Armut und Rechtlosigkeit in den Elendsvierteln der Großstädte. Die Pfarreien vor Ort helfen Not Leidenden bei ihren Anstrengungen um gerechtere und humanere Lebensbedingungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausgebildet, um den Glauben zu verkünden und mit den Betroffenen Wege aus dem Elend zu finden. So kann aus dem Licht des Evangeliums Menschen Mut erwachsen, Schritte in eine hoffnungsvollere Zukunft zu tun.

Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende, dass das Licht des Glaubens das Dunkel der Armut erhellt. Unterstützen Sie ADVENIAT!

Fulda, den 22. September 2005

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventsonntag, den 11.12.2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

144. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist besetzt:

Vorsitzender:
Gerhard Rossmanith

Stellvertretender Vorsitzender:
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzer Dienstgeberseite:
Michael Krück
Prof. Dr. Michael Ling
Wolfgang Pax
Jürgen Schneider

Dr. Markus Frhr. v. Thannhausen
Ernst Unselt

Beisitzer Dienstnehmerseite:
Barbara Gault
Maria-Theresa Gresch
Erich F. Heß
Rigobert Kempf
Thomas Klix
Johannes Müller-Rödig

Die Amtszeit der Richter und Beisitzer beginnt am 01. Oktober 2005 und endet am 30. September 2010.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet: Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier in Mainz, Geschäftsstelle Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon: 06131 253-935, Telefax: 06131 253-936.

145. Besetzung der MAVO-Einigungsstelle Bistum Mainz

Die MAVO-Einigungsstelle ist besetzt:

Vorsitzender:
Andreas Busemann

Stellvertretender Vorsitzender:
Gunther Vogelsberger

Beisitzer Dienstgeberseite:
Dr. Werner Veith
Georg Diederich
Marie Luise Troholepczy
Hans Jürgen Dörr

Beisitzer Dienstnehmerseite:
Reinhold Schäfer
Rita Marhoffer
Mojica Montserrat
Christoph Menzel

Die Amtszeit der Mitglieder der MAVO-Einigungsstelle beginnt am 01. Oktober 2005 und endet am 30. September 2010.

Die Anschrift der MAVO-Einigungsstelle lautet: MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz, Geschäftsstelle Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon: 06131 253-118, Telefax: 06131 253-401

146. Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, den 2. November 2005

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa.

Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2005“ überwiesen werden an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähtere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309-53, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

147. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

148. Gestaltungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Vorschlages des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2005 werden ab 01.01.2006 die Gestaltungsgelder für Ordensangehörige gegenüber dem Vorjahr nicht angehoben.

Damit ergeben sich weiterhin folgende Beträge:

Gestaltungsgruppe I:
53.700,00 € (monatlich 4.475,00 €)
Gestaltungsgruppe II:
39.540,00 € (monatlich 3.295,00 €)
Gestaltungsgruppe III:
31.440,00 € (monatlich 2.620,00 €).

149. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen hat einen neuen Vorstand gewählt:

Vorsitzende:

Irene Helf-Schmorleiz, Mitarbeitervertretung der Kath. Fachhochschule

Stellvertretende Vorsitzende:

Maria Bedersdorfer, Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes Darmstadt

Schriftführerin:

Elfriede Zils, Mitarbeitervertretung Kirchengemeinde St. Rabanus Maurus

Kirchliche Mitteilungen

150. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Erneute Ausschreibung:

Ab sofort , spätestens zum 01.02. 2006, ist zu besetzen:

DJK- Jugend- und Bildungsreferent/in, Dienstort Mainz (1,0)

Erwünscht sind Fähigkeiten im Bereich Geschäftsführung (Organisation/Administration) sowie Interesse und Spaß am Sport.

Zum 01.12. 2005 ist folgende Stelle zu besetzen:

Krankenhausseelsorge (10 Std.) St. Rochus, Unikliniken Mainz

Das Einsatzfeld wird mit dem dortigen Pastoralteam geregelt.

Nähere Informationen zu beiden Stellen sind erhältlich bei: Albert Baumann, Tel. 06131- 253 185

Bewerbungen möglichst umgehend, spätestens bis 14.10. 2005 an:

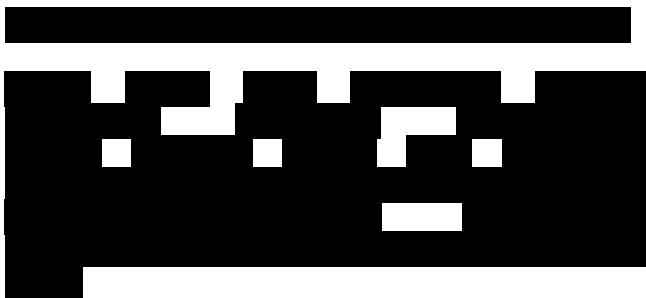
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

(durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

151. Personalchronik

[REDACTED]

The image consists of a grid of 40 horizontal black bars. It is organized into two columns of 20 bars each. The bars are of varying lengths and positions, creating a visual pattern where the total width of the bars in each column varies. The bars are set against a white background.



152. Theologisches Symposion

„Erwachsene neu im Blick“ ist das Thema eines Theologischen Symposiums, das vom 20. bis 22. Februar 2006 an der Phil.-Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar veranstaltet wird.

Zentrale Fragen und Erfahrungen der immer aktueller werdenden Erwachsenenkatechese werden dabei vor gestellt und besprochen.

Nähere Informationen gibt es bei: Forum Vinzenz Pallotti, Wege erwachsenen Glaubens, Postfach 1406, 56174 Vallendar, Tel. 0261 6402-249.

153. Kurse des TPI

K 06-03

Studentage für Bibliodrama-Leiterinnen und -Leiter
„Zwischen Vertrauen und Zweifel“

Die Inszenierung des Lebens im Bibliodrama

Zielgruppe:

Alle Bibliodrama-Leiterinnen und -leiter, die die Ausbildung in den vergangenen Jahren im TPI gemacht haben und auf eine mehrjährige Bibliodrama-Praxis zurückblicken können

Zum Programm:

Bibliodrama-Leiter/innen formulieren häufig den Wunsch, ihre Praxis mit Kolleg/innen zu reflektieren und zu vertiefen. Die Studentage geben Raum für gemeinsame Erfahrungen im Bibliodrama, für das Glaubensgespräch *im* Bibliodrama und für die Reflektion *über* das erlebte Bibliodrama.

Die Spannung zwischen Vertrauen und Zweifel wird als eine grundlegende biblische und existentielle Dimension des Glaubens ins Spiel gebracht. Von diesen Erfahrungen aus wird die eigene Person, die Rolle als Bibliodramaleiter/in und als Seelsorger/in und die Botschaft in den Blick genommen.

Teilnahmevoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung zur Bibliodrama-Leiterin bzw. zum Bibliodrama-Leiter im TPI
- mehrjährige reflektierte Bibliodrama-Praxis

Termin: Montag, 20. Februar 2006, 11.00 Uhr bis Mittwoch, 22. Februar 2006, 17.00 Uhr

Ort: 56856 Zell / Bullay, Marienburg

Leitung: Birgitt Brink, Limburg a. d. Lahn, Pastoralreferentin, Gestaltseelsorgerin (DGfP) und Supervisorin (DGSv)Dr. Heinrich-Günther Schöttler, Bamberg, Professor für Pastoraltheologie und Kerygmatik

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen arbeiten zahlen 54,00 € Unterk./Verpfl.-anteil, Andere Teilnehmer/innen zahlen 138,00 €

Anmeldeschluss: 01. Dezember 2005

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon: 06131/27088-0, Fax: 06131/27088-99

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 16. November 2005

Nr. 16

Inhalt: Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) -. — Haushaltspläne für das Jahr 2006. — Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden in Bistum Mainz. — Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2005. — Personalchronik. — Gabe der Gefirmten 2006. — Gabe der Erstkommunionkinder 2006. — Afrikatag und Afrikakollekte 2006. — Woche für das Leben 2006. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Lourdes Wallfahrt. — Priesterexerzitien. — Priesterexerzitien als biblische Vortragsexerzitien. — Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. — Redaktionelle Änderung. — Werkkurs: Biblische Figuren. — Suche. — Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

154. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Gemeinsam werden wir etwas Großartiges schaffen“, sagte Papst Benedikt kurz nach seiner Amtseinführung. Er meinte damit den Weltjugendtag, bei dem er auch Sternsingern begegnet ist.

„Schaffen“ – das ist auch das Stichwort für das kommende Dreikönigssingen: „Kinder schaffen was!“ Kinder haben Phantasie. Sie packen an. Sie können diese Welt und ihr Leben mitgestalten.

In diesem Jahr richtet sich unser Blick nach Peru. Viele Kinder müssen dort schon in frühen Jahren schwer arbeiten für wenig Geld. Die Sternsinger helfen durch ihre Aktion, dass sie nicht ausgebeutet werden, sondern spielen und zur Schule gehen können. In ihnen allen schaut uns Gott an, der für uns zum Kind geworden ist.

Sehr herzlich rufen wir deutschen Bischöfe alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die sich als Sternsinger auf den Weg machen, in ihrer guten Absicht zu unterstützen und zu begleiten. Gott segne Sie!

Fulda, den 22. September 2005

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2005 empfohlen.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

155. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) -

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Die AVO Mainz gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger gem. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 KODA-Ordnung stehen

(2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, mit denen Arbeitsverträge mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage abgeschlossen sind.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Gesellschaft für kirchliche Publizistik und Medien (GkPM).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1 gilt

der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.9.2005,
der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005

der Tarifvertrag über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (TV-Meistbegünstigungs-Klausel)

und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzen- den Tarifverträge in der jeweiligen Fassung.

- (2) Für die Ausbildungsverhältnisse der Auszubilden- den gilt

der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil in der für den Be- reich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.9.2005,

der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Bundesbildungsgesetz in der für den Bereich der kommunalen Arbeit- geber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005,
der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005

und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzen- den Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung

- (3) Die Regelungen, die im TvöD in der Fassung vom 13.09.2005 nicht belegt sind, werden von der Automatik nicht erfasst, soweit kirchenspezifische Berufsgruppen betroffen sind.

- (4) § 2 Absatz 1 bis 3 finden keine Anwendung, so- weit die AVO im Folgenden abweichende Regelungen enthält

§ 3 KODA-Beschlüsse bis zur Inkraftsetzung AVO

- (1) Der KODA-Beschluss vom 03.07.1980 in der Fas- sung vom 30.01.2003 zur Regelung der Dienst- und Ar- beitsverhältnisse im Bistum Mainz wird außer Kraft gesetzt.

- (2) Die Regelung über eine Zuwendung für Dienst- nehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung) (KODA Beschluss vom 25.04.2000 i.d.F. vom 08.12.2003) tritt nach Maßga- be des § 6 AVO (Jahressonderzahlung) außer Kraft.

Protokollnotiz zu § 3:

Die KODA wird Beschlüsse herbeiführen, die nach Inkraftsetzung durch den Bischof regeln, welche Be- schlüsse der KODA bis zur Inkraftsetzung der AVO weiter Gültigkeit haben. In einer ersten Schlüssigkeits-überlegung wird davon ausgegangen, dass im Zeit- raum der Überleitungsphase keine offenkundigen Wi- dersprüche zur Regelung in der AVO bestehen, son- dern eher redaktionelle Anpassungen notwendig sind.

§ 4 Überleitung

Für die in § 1 bezeichneten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und deren Arbeitsverhältnisse, für die bis zum 30.09.2005 über die KODA Inbezugnahmeklausel

BAT VKA,
BAT TdL,
BMTG,
MTArb

Geltung hat und die am 01.10.2005 weiterbestehen gilt zur Überleitung der TVÜ VKA vom 13.09.2005 mit der Maßgabe der folgenden §§ 5 und 6 AVO

§ 5 Ergänzung § 1 Absatz 1 TVÜ VKA

- (1) Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ VKA wird mit der Maßgabe angewandt, dass eine Unterbrechung von bis zu 6 Monaten unschädlich ist.
- (2) In Ergänzung des § 1 Absatz 1 TVÜ VKA gilt, dass der Abschluss eines weiteren Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten mit einem anderen Dienstge- ber nach § 1 Absatz 1 dieser Ordnung für die Wahrung des Besitzstandes ebenfalls unschädlich ist.

§ 6 Jahressonderzahlung 2005

Die Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehme- rinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weih- nachtszuwendung) (KODA Beschluss vom 25.04.2000 i.d.F. vom 08.12.2003) gilt bis zum 31.12.2005. Danach tritt die Regelung außer Kraft. Es gilt dann § 20 Absatz 3 TVÜ VKA.

§ 7 Inkraftsetzung

Die AVO tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

Mainz, den 2. November 2005

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Verordnungen des Generalvikars

156. Haushaltspläne für das Jahr 2006

Für das Jahr 2006 sind von den Kirchengemeinden

- für den Allgemeinen Haushalt,
- für die Kindertageseinrichtungen,
- für die Krankenambulanzen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen,
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden per E-Mail an die Pfarrämter und Kirchenrechner zugestellt. Sofern eine Kirchengemeinde nicht hierüber verfügt, bitten wir um Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 10.11.1999 ist der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15).

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlusffassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen, über den Dekan, beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz, bis zum 30.4.2006 in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf CD-Rom oder Diskette bitten wir beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen:
haushalte.kirchengemeinde@bistum-mainz.de

157. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2006: 185,00 € /Punkt

Mainz, 20. Oktober 2005

Dietmar Giebelmann
Generalvikar

158. Abschluß und Einsendung der Kirchenrechnung 2005

I. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluß der Kirchenrechnung 2005 folgendes angeordnet:

- a) Buchungsschluss ist der 31.12.2005.
- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2006 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Bestätigungsvermerk, den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden (einschl. interner Darlehen) und des Grundvermögens sowie ggf. den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der Rückseite des Bestätigungsvermerks anzugeben. Die Kirchengemeinden in Hessen, mit Kindergärten, sollen die Abrechnung des Jahres 2005 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegen haben.

Auf die Einhaltung dieses Termins muß insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen in 2006 Visitationen stattfinden (Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim, Bergstraße-West, Dieburg, Mainz-Stadt, Bezirk I und Mainz-Süd).

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- 1) Der Vordruck "Zusammenstellung und Vergleich" ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
- 2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Die Anlagen werden mit dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) versandt. Dazu ist aber erforderlich, dass die noch bis 31.12.2005 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 16. Januar 2006 der Erfassungsstelle zugehen.
- 3) Die Vordrucke werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) in vierfacher Ausfertigung beigefügt, mit Ausnahme bei den unter Ziff. 2 genannten Gemeinden. Der Versand unterbleibt auch, wenn beim Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Diskette angefordert wurde, die die Formulare des Jahresabschlusses samt Anlagen bereits enthält (Excel), oder die Übermittlung per E-Mail erfolgen konnte.
- 4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt - ohne Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.
- 5) Es wird daran erinnert, daß der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen.

Sollten sich beim Abschluß der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

Die vom Verwaltungsrat festgestellten, kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor eingereicht werden (s. dazu ggf. Bestätigungs-schreiben zur Vorabrechnung).

Kirchliche Mitteilungen

159. Personalchronik

[REDACTED]

This figure displays a 2D bar chart with data distributed across two main categories. The left side of the chart shows the distribution for the first category, while the right side shows it for the second. Each category is further divided into several sub-categories, represented by horizontal bars.

- Left Category:** This category contains 10 sub-categories, each represented by a horizontal bar. The lengths of these bars vary significantly, indicating a wide range of values for this category.
- Right Category:** This category also contains 10 sub-categories, each represented by a horizontal bar. Similar to the left category, the lengths of these bars vary, showing a distribution of values.

The bars are black and are set against a white background. The overall layout is clean and organized, allowing for a clear comparison between the two main categories and their respective sub-distributions.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
 - richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
 - die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
 - die Religiösen Kinderwochen (RKW),
 - internationale religiöse Jugendbegegnungen,
 - kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
 - Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
 - den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
 - katholische Jugendbands,
 - Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Vertrauen in Gottes Kraft“. Der „Firmbegleiter 2006“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Medi-tationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmenfaz auf das im

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmtten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

160. Gabe der Gefirmten 2006: „Mithelfen durch Teilen“

„Vertrauen in Gottes Kraft“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (05251) 29 96-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

**161. Gabe der Erstkommunionkinder 2006:
„Mithelfen durch Teilen“**

„Weil Jesus mit uns geht“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Weil Jesus mit uns geht“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfer-tüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2006.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (05251) 29 96-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

**162. Afrikatag und Afrikakollekte 2006:
„Lass Frieden regnen“**

Am 8. Januar 2006 findet in unserer Diözese die alljährliche Kollekte zum missio-Afrikatag statt. Seit 115 Jahren ruft die katholische Kirche zu Spenden und Gebeten für die Ärmsten in Afrika auf. Dank der großen Spenderbereitschaft kann das Internationale Katholische Missionswerk missio viele lebensnotwendige Projekte realisieren.

Unter dem Motto "Lass Frieden regnen." lädt uns der diesjährige Afrikatag dazu ein, kirchliche Programme für Frieden und Entwicklung im Sudan zu unterstützen. Nach 22 Jahren Bürgerkrieg müssen die Menschen im Sudan ihren Glauben in eine Zukunft ohne Terror und Gewalt wiederfinden. Doch der Weg zu Frieden und Gerechtigkeit ist lang und beschwerlich. Mindestens zwei Millionen Flüchtlinge wollen nach Hause, zurück in den Süden. Hier stehen sie vor dem Nichts. Opfer und Täter treffen aufeinander und müssen lernen friedvoll miteinander zu leben.

Bis heute bildet die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Allerdings kann sie ihren Beitrag zur Friedenssicherung nur mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten. Dringend benötigt sie mehr und speziell ausgebildetes Personal, um die Opfer des langen Krieges von ihren Traumata zu heilen, Versöhnungsprozesse anzustoßen, den Bau von Schulen und Kirchen zu organisieren und um pastorale Aufbauarbeit zu leisten. Nur so können Glaubengemeinschaften entstehen, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Wir bitten Sie, auf die Inhalte der Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die afrikanischen Gemeinden - und somit Tausenden Menschen in Afrika Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Zur Durchführung des Afrikatags 2006 verschickt das Internationale Katholische Missionswerk missio allen Pfarrämtern Mitte November Materialien zum Afrikatag. Diese Unterlagen umfassen das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, ein Faltblatt mit beispielhaften missio-Spendenprojekten sowie Impulse und Liedvorschläge für den Gottesdienst. Informationen und Downloads zum Afrikatag finden Sie auch unter www.missio-aachen.de.

163. Woche für das Leben 2006

Die Woche für das Leben findet statt vom 29. April bis 5. Mai 2006.

KinderSegen - Hoffnung für das Leben
Von Anfang an uns anvertraut. Menschsein beginnt bei der Geburt

Gemäß dem Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz findet die nächste Woche für das Leben vom 29. April bis 5. Mai 2006 statt.

Sie steht unter dem Thema : Von Anfang an uns anvertraut. Menschsein beginnt vor der Geburt. Das Leitthema für die Jahre 2005 bis 2007 lautet: KinderSegen - Hoffnung für das Leben.

Wie in den vorangegangenen Jahren soll eine Informationsbroschüre frühzeitig das Thema der kommenden Woche für das Leben erläutern, zum Engagement einladen und die Möglichkeit zur Bestellung weiterer Informationsmaterialien über die Ansprechpartner in den (Erz-)Diözesen eröffnen. Die Erstbroschüre erscheint in den nächsten Wochen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat Mainz:
Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr
Helga Funk (Sekretariat)
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Tel.: (06131) 253-250/252
Fax: (06131) 253-852
E-Mail: wochefuerdasleben@Bistum-Mainz.de

164. Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2005 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Volksmissionen in Schlesien zwischen den Weltkriegen.
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842-1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903-1968)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2005 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 11. März 2005. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2005, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2007 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums: Winfried König, Apostolischer Visitator Protonotar Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.

Prof. Dr. Joachim Köhler, Universität Tübingen
Msgr. Dr. Paul Mai, Archiv- und Bibliotheksdirektor Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Universität Freiburg i. Br.

165. Lourdes Wallfahrt

Die nächste gemeinsame Wallfahrt der Bistümer Limburg, Fulda, Mainz und dem Malteser-Ritter-Orden nach Lourdes für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige findet vom 15. bis 19. Juni 2006 statt. Protektor: Weihbischof Dr. Guballa.

Anmeldungen sind ab Januar 2006 möglich.
Information: Pilgerstelle der Diözese Mainz, Domstr. 10, 55116 Mainz, Tel. 06131 253-413, E-Mail pilgerstelle@Bistum-Mainz.de

166. Priesterexerzitien

Thema: „Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“
Mk 9,24

Termin: 5. – 9. Juni 2006,
Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt
Thema: „O Herr, hilf mir, Dich zu lieben!“
Termin: 27. November – 1. Dezember 2006,
Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung an: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Gästehaus St. Gregor, Tel.: 08462 – 206-130, Fax: 08462 – 206-121, E-Mail gaestehaus@kloster-plankstetten.de, www.kloster-plankstetten.de

167. Priesterexerzitien als biblische Vortagsexerzitien

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortagsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin: Mo. 06.11.2006, 18 Uhr – Fr. 10.11.2006, 10 Uhr
Thema: „Bergpredigt – Leben und Handeln aus der Begegnung mit Jesus“
Leitung: Redemptoristenpater Dr. Felix Schlosser, Hennef/Sieg

Anmeldung: Haus Schönenberg, Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax 07961 919346, E-Mail landpastoral.schoenenberg@drs.de

168. Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit.

Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlaubsseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischoflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 318-196 angefordert werden.

169. Redaktionelle Änderung

Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENTIAT-Aktion 2005 soll am 3. Adventsonntag, den 11.12.2005 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

170. Werkkurs: Biblische Figuren

Wenn Sie als hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) des Bistums daran interessiert sind, für Ihre Arbeit in der Kirchengemeinde große biblische Figuren herzustellen (z.B. für Weihnachten, Krippenfiguren), dann ist dieser Werkkurs die beste Möglichkeit, dies unter professioneller Anleitung zu tun.

Gerne können auch andere interessierte Personen an diesem Werkkurs teilnehmen.

Freitag, 28.04. bis Montag, 01.05.2006

Zeit: Freitag bis 17.45 Uhr

Sonntag gegen 16.00 Uhr

Ort: Bingen, Kardinal-Volk-Haus

Thema: Biblische Figuren (Werkkurs) (09/06)
(2 große Figuren – 60 cm)

Wir stellen eine Figur her, die wir dann im Umgang mit bibl. Texten einsetzen. Durch Haltung u. Gestik lässt sich mit Hilfe dieser Figuren vieles ausdrücken, was allein über Worte nur schwer möglich ist.

Leitung Andrea Stemmler (Kursleiterin für bibl. Erzählfiguren im ABF e.V.)

Klaus Stemmler

Kosten: 101,- € Vollpension, 60,- € Kursgebühr, 78,- € pro Figur

Veranstaltungsort:

Kardinal-Volk-Haus, Rochusberg 1a, 55411 Bingen, Tel: (06721) 18575-31 Telefax 18575-30

Anfragen und Anmeldung an: Bischofliches Ordinariat, Referat Glaubensvertiefung und Spiritualität, Postfach 11 50, 55381 Bingen, Telefon: (06721) 18575-0, Telefax (06721) 18575-10, E-Mail: Glaubensvertiefung@Bistum-Mainz.de, www.glaubensvertiefung-mainz.de

171. Suche

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Offenbach/Main sucht für ihre restaurierte Kirchenkrippe noch Ochs und Esel, passend zur Figurengröße von 60 cm (stehende Figur). Auf welchem Kirchenboden verstecken sich noch solche, nicht mehr benötigten Figuren in Holz, evtl. restaurierungsbedürftig? Ebenso willkommen wären auch nur die Köpfe.

Meldungen an: Kath. Pfarramt St. Peter, Berliner Str. 274, 63067 Offenbach, Tel. 069 887285, Fax 069 886853.

172. Angebot

Das Kath. Pfarramt St. Elisabeth in Darmstadt hat einen Tabernakel mit zwei passenden Kerzenständern und einen dazugehörigen Ewiglichtständer (zum Hinstellen) abzugeben.

Meldungen bitte an: Kath. Pfarramt St. Elisabeth, Tel. 06151 74747.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA Mainz

147. Jahrgang

Mainz, den 8. Dezember 2005

Nr. 17

Inhalt: Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz als öffentlicher Verein.
— Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz. — Ordnung für die Kirchenchöre
in der Diözese Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

173. Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz als öffentlicher Verein

Teil I

Liturgie, Verkündigung und Diakonie beschreiben als die drei Grunddienste die wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Die Feier der Liturgie durch den Gesang im Kirchenchor mitzugestalten, ist eine besondere Form der Mitwirkung der Gläubigen, zu welcher die Kirche einlädt. Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Mainz sieht es als seine Aufgabe an, die Kirchenchöre bei der Wahrnehmung ihres musikalischen, liturgischen und pastoralen Dienstes zu begleiten, sie zu unterstützen und die überpfarrliche Zusammenarbeit der Kirchenchöre zu fördern. In dieser Aufgabe bezieht er über die Kirchenchöre hinaus alle anderen musikalischen Gruppen (Kinder- und Jugendchöre, Instrumentalgruppen und Jugendbands) ein, die sich der musikalischen Gestaltung der Liturgie widmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet der Diözesan-Cäcilien-Verband in partnerschaftlicher Weise mit dem Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz zusammen.

Der Schwerpunkt der Verbandsarbeit besteht darin, die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über Liturgie und Kirchenmusik sowie die nachkonziliaren kirchenmusikalischen Instruktionen in die Praxis umzusetzen und Wege zu einer lebendigen Gestaltung der Liturgie aufzuzeigen. Dabei ist Kirchenmusik, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt, nicht von außen zur Liturgie hinzutretende Umrahmung, sondern Wesensbestandteil der Liturgie selbst.

Die Verwirklichung dieses Auftrags richtet sich zunächst an jede zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Der Kirchenchor versteht sich als ihr Teil und Partner.

Er singt die ihm zukommenden Teile der Liturgie und fördert den Gesang der Gemeinde als Ausdruck deren bewusster und tätiger Teilnahme. Bei der Auswahl der Gesänge für den Gottesdienst greift er auf das im reichen Maß überlieferte musikalische Erbe und die Kompositionen der Gegenwart zurück.

Der liturgische Gesang erschließt in der Sprache der Musik Texte aus der heiligen Schrift und aus dem Bereich der Tradition kirchlichen Betens. So hat der Kirchenchor eine herausragende Stellung im Dienst der Liturgie und nimmt teil am Verkündigungsauftag der Kirche. Was das gesprochene Wort oft nur ungenügend vermag, nämlich Herz und Gemüt und damit den ganzen Menschen zu erfassen, kann durch die singende menschliche Stimme bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist neben qualitätsvoll dargebotener Musik die gläubige Einstellung der Sängerinnen und Sänger. Aus dieser Grundlage entwickelt sich über die musikalische Betätigung hinaus die im Kirchenchor gepflegte Gemeinschaft durch die Menschen die Verkündigung der Kirche als eine frohmachende Botschaft erleben, die zum Mittun einlädt und bei der jeder einzelne gefragt ist.

Das Lob Gottes zu verkünden und entsprechend dem langjährigen Motto des DCV „singende Gemeinschaft in lebendiger Gemeinde“ zu sein, bleibt auch für die Zukunft der Kirche eine große Herausforderung und eine dankbare Aufgabe. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Diözesan-Cäcilien-Verband meinen besonderen amtlichen Auftrag, der in der Rechtsform eines öffentlichen kirchlichen Vereins und der damit verbundenen Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit sichtbar zum Ausdruck kommt.

Teil II

Artikel 1

Durch dieses Dekret errichte ich hiermit aufgrund der cc. 301 § 1, 312 § 1 Nr. 3, 313, 114 § 1 und 116 § 2 CIC den Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Mainz als öffentlichen kirchlichen Verein und verleihe ihm kirchliche Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

Sitz des Verbandes ist Mainz.

Artikel 3

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Diözese Mainz.

Der Verband nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für die Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgie-Konstitution), der nachkonkiliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Mainz geltenden Regelungen.

Artikel 4

Die für die Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden von der Diözese Mainz nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Dem Diözesan-Cäcilien-Verband gehören alle katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz an, so weit sie Träger eines Kirchenchores sind. Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz“, die von mir erlassen wird.

Artikel 6

Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbandes sind die Generalversammlung und der Diözesanvorstand.

Artikel 7

Die Wahrnehmung der Aufsicht über den Diözesan-Cäcilien-Verband übertrage ich dem Bischoflichen Ordinariat.

Artikel 8

Für den Diözesan-Cäcilien-Verband gilt die nachstehend veröffentlichte, von der Generalversammlung am 6. November 2004 beschlossene und von mir am heutigen Tage genehmigte Satzung. Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß c. 314 CIC meiner Genehmigung.

Artikel 9

Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bischofliche Ordinariat und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

Mainz, den 17. September 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

174. Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) in der Diözese Mainz“ und hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. cann. 301 § 1, 312-320 CIC errichtet.

- (3) Der DCV ist Mitglied des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes (ACV) für Deutschland.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges in den Kirchenchören der Diözese Mainz. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für die Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution) der nachkonkiliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Mainz geltenden Regelungen.
- (2) Der DCV aktiviert insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese.
- (3) Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.
- (4) Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre.
- (5) Der DCV arbeitet mit dem Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der DCV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DCV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kirchliche Ausrichtung des DCV

- (1) Der DCV versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der DCV und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Mainz. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Bischöflichen Ordinariat Mainz.
- (3) Der Vorstand des DCV unterrichtet das Bischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
- (4) Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz.

Abschnitt II: Gliederung des DCV

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DCV sind alle katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz in ihrer Eigenchaft als Träger eines Kirchenchores.
- (2) Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz“, die vom Bischof erlassen wird.
- (3) Dem DCV können andere Vereinigungen mit liturgischer oder musikalischer Zielsetzung als korporative Mitglieder angehören.

§ 6 Organe

Die Organe des DCV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Diözesanvorstand

§ 7 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören an:
 - a) der Diözesanvorstand
 - b) die Dekanatsbeauftragten für Liturgie und Kirchenmusik
 - c) aus jedem Dekanat ein ehren- oder nebenamtlicher Kirchenmusiker oder Chorsänger.
- (2) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Im einzelnen sind ihr folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Diözesanpräses über die Arbeit und Kassenführung des DCV seit der letzten Generalversammlung
 - b) Entlastung des Diözesanvorstandes
 - c) Wahl des Vizepräses
 - d) Wahl des Schriftführers
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des DCV.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Diözesanvorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Diözesanpräses mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und Sachanträge zur Generalversammlung, die mindestens 2 Wochen vorher beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht wurden, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabstimmungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- a) der Diözesanpräses
 - b) der Leiter des Instituts für Kirchenmusik des Bistums Mainz
 - c) der Domkapellmeister der Hohen Domkirche zu Mainz
 - d) je ein Dekanatsbeauftragter für Liturgie und Kirchenmusik aus den Regionen Oberhessen, Südhessen, Rheinhessen, aus denen der Vizepräses und der Schriftführer gewählt werden.
- (2) Der Diözesanpräses wird durch den Bischof für die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Diözesanvorstandes ernannt. Der Vizepräses und der Schriftführer werden durch die Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Diözesanvorstand nimmt alle Angelegenheiten des DCV wahr, soweit diese nicht in dieser Satzung einem anderen Verbandorgan übertragen sind. Es berät den Diözesanpräses in allen laufenden Geschäften und bereitet die Generalversammlung vor.
- (4) Der Diözesanpräses
- a) führt die Geschäfte des Verbandes
 - b) vertritt den DCV innerhalb und außerhalb der Diözese
 - c) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie
 - d) erstattet jährlich dem Bischof einen schriftlichen Bericht über das Wirken des Verbandes, der auch dem ACV-Präsidenten zugeht
 - e) beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

§ 9 Kasse

- (1) Die Kasse wird vom DCV unter Verantwortung des Diözesanpräses verwaltet.
- (2) Die von der Kirchenbehörde genehmigten Beiträge der Pfarreien werden jährlich durch das Bischöfliche Ordinariat einbehalten und dem DCV zur Verfügung gestellt.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen / Auflösung des DCV

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks, sowie die Auflösung des DCV, können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn diese Punkte in der nach

§ 7 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des DCV fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Mainz, das es im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar, gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Diözese Mainz wurde am 06. November 2004 von der Generalversammlung beschlossen und tritt am 27. November 2005 (1. Advent) in Kraft.

Diese Satzung wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bischöfliche Ordinariat Mainz und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

175. Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Trägerschaft und Organisation des Kirchenchores

(1) Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er dient vorrangig der musikalischen Gestaltung der Liturgie und pflegt die geistliche und nach Möglichkeit auch die weltliche Chormusik. Der Kirchenchor versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Der Kirchenchor trägt in der Regel seinen Namen nach der Kirche (Pfarr-, Filial- oder Kuratiekirche), an der er besteht.

(3) Die katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz sind in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung.

(4) Ein Chor kann als Kirchenchor anerkannt werden, wenn er bereit und in der Lage ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den pastoralen Zielsetzungen der Pfarrgemeinde wahrzunehmen, und diese Ordnung sowie die Satzung des DCV bejaht.

Über die Anerkennung eines Chores als Kirchenchor¹ entscheidet der Pfarrer/Pfarradministrator im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Anhörung des Dekanatspräses.

Die Anerkennung kann bei Wegfall einer nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzung durch die für die Anerkennung zuständigen Organe nach Anhörung des Dekanatspräses entzogen werden.

Die Anerkennung eines Chores und der Entzug der Anerkennung sind dem Diözesanpräsidium mitzuteilen.

(5) Bilden mehrere Kirchengemeinden einen gemeinsamen Kirchenchor, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Kirchenchores

(1) Der Kirchenchor gestaltet möglichst regelmäßig die Liturgie in einer Weise mit, die den liturgischen und musikalischen Anforderungen der Kirche auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), den nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, den Ordnungen für den deutschen Sprachraum und den in der Diözese Mainz geltenden Regelungen gerecht wird.

(2) Der Kirchenchor pflegt und fördert den gregorianischen Choral, den deutschen Liturgiegesang in seiner Vielfalt – insbesondere das deutsche Kirchenlied – und die mehrstimmige Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und verschiedener Stilrichtungen.

(3) Der Kirchenchor wirkt mit anderen musikalisch liturgischen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. Kinderchor, Jugendchor/Jugendband, Schola, Instrumentalkreis) partnerschaftlich zusammen.

(4) Der Kirchenchor wirkt auch bei außerliturgischen Feiern und Veranstaltungen der Pfarrgemeinde mit.

(5) An überpfarrlichen kirchenmusikalischen Treffen auf Ebene des Dekanats, des Bezirks und der Diözese nimmt der Kirchenchor in der Regel teil.

(6) Das öffentliche Auftreten des Kirchenchores in geistlichen Konzerten und bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert, sofern dies die nach Absatz 1-5 vorrangig wahrzunehmenden Aufgaben zulassen.

(7) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben trifft sich der Kirchenchor in der Regel wöchentlich einmal zu einer Probe.

§ 3 Angehörige der Chorgemeinschaft

(1) Der Kirchenchor besteht aus den Sängerinnen und Sängern sowie dem Chorleiter.

(2) Der Chorgemeinschaft können Förderer angehören, welche die Arbeit des Chores ideell, finanziell und beratend unterstützen.

(3) Angehörige der Chorgemeinschaft können vom Chorvorstand wegen besonderer Verdienste geehrt werden. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zum Kirchenchor verleiht der DCV eine Auszeichnung. Die Voraussetzungen für diese Ehrung sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

Abschnitt II: Mitwirkung im Kirchenchor

§ 4 Pflichten der Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Die Sängerinnen und Sänger verpflichten sich, an den Chorproben, an den gottesdienstlichen Feiern und an sonstigen Veranstaltungen, sowie an den vom Chorvorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen.

(2) Die Angehörigen der Chorgemeinschaft helfen mit, neue Sängerinnen und Sänger, sowie Förderer zu gewinnen.

§ 5 Rechte der Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Alle Angehörigen der Chorgemeinschaft nehmen an der jährlichen Chorversammlung teil.

(2) Antragberechtigt sind alle Angehörigen der Chorgemeinschaft. Stimmberechtigt sind die Sängerinnen und Sänger und der Chorleiter.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Kirchenchor sind religiös-kirchliche Haltung, musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft.

(2) Über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Chorvorstandes, über die Aufnahme von Förderern entscheidet der Chorvorstand.

(3) Der Austritt steht jedem Angehörigen der Chorgemeinschaft durch Abmeldung beim Chorvorstand frei.

§ 8 Chorvorstand

(4) Ein Angehöriger der Chorgemeinschaft kann durch den Chorvorstand ausgeschlossen werden, wenn er sich ohne genügenden Grund nicht am Chorleben beteiligt, den Zielen und Aufgaben des Kirchenchores nach dieser Ordnung zuwiderhandelt oder den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des DCV entgegenwirkt. Der Beschluss über den Ausschluss einer Sängerin oder eines Sängers bedarf der Zustimmung des Chorleiters. Vor der Entscheidung erhält der betroffene Angehörige der Chorgemeinschaft die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs mit dem Chorvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Chorgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Dekanatspräsdes des DCV Einspruch erhoben werden. Der Dekanatsvorstand des DCV entscheidet endgültig.

Abschnitt III: Chorversammlung/Chorvorstand

§ 7 Chorversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Chorversammlung statt, zu der alle Angehörigen der Chorgemeinschaft mit Angabe der Tagesordnung vom Chorvorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

Eine Chorversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Angehörigen der Chorgemeinschaft oder die Hälfte der Sängerinnen und Sänger dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Chorvorstand beantragt.

(2) Der Chorversammlung obliegt:
a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Chorvorstands;
b) die Wahl der Mitglieder des Chorvorstands, so weit es terminmäßig erforderlich ist, und die Wahl der Kassenprüfer, die bis zur nächsten Chorversammlung im Amt sind;
c) die Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge.

(3) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Personen erforderlich, so weit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmabnahmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmenungleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Tagesordnung der Chorversammlung enthält in der Regel auch einen Beitrag des Präsdes oder des Chorleiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

- (1) Der Chorvorstand besteht aus:
a) dem Präs,.
b) dem Chorleiter;
c) dem Vorsitzenden;
d) dem Schriftführer;
e) dem Kassenwart.

Die Chorversammlung kann beschließen, dass dem Chorvorstand darüber hinaus weitere Personen als Beisitzer angehören.

(2) Die Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgt auf der Grundlage der in der Diözese Mainz geltenden Bestimmungen auf Vorschlag oder nach Anhörung des Chorvorstandes durch den Stiftungsrat der Kirchengemeinde.

(3) Für das Amt des Vorsitzenden und des Kassenwarts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(4) Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer werden von der Chorversammlung aus der Mitte der Sängerinnen und Sänger mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Satzung für den Kirchenchor (§ 13) kann eine längere Amtszeit vorsehen. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abwahl sind zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Präs.

(5) Der Chorvorstand beruft eine Person aus seiner Mitte zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Chorvorstandes

(1) Der Chorvorstand wirkt an der Leitung und Koordinierung der Angelegenheit des Chores nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit. Er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.

(2) Präs des Kirchenchores ist der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator. Der Präs kann nach Anhörung des Chorvorstandes die Wahrnehmung dieser Aufgabe einem anderen Priester, Diakon oder Mitarbeiter im pastoralen oder katechetischen Dienst übertragen.

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er ist verantwortlich für die pastorale Begleitung des Chores, für die Einbindung des Chores in den Gottesdienst der Gemeinde und in das Miteinander der Gruppen einer Gemeinde sowie für die liturgische Beratung und Weiterbildung.
 - b) Seine Zustimmung ist für alle wichtigen Vorhaben im liturgischen Bereich erforderlich.
- (3) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores.
- a) Er wählt die Kompositionen aus und stimmt mit dem Präsidenten die Mitwirkung des Chores beim Gottesdienst ab.
 - b) Er setzt im Einvernehmen mit dem Chor die Proben an.
 - c) Der Chorleiter soll in der Regel zum Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates berufen werden. Gehört er diesem nicht an, wird er eingeladen, an Sitzungen des Pfarrgemeinderates, auf denen Fragen der Kirchenmusik behandelt werden, beratend teilzunehmen.
 - d) Der Chorleiter nimmt an den Treffen der Chorleiter auf Dekanats- und Bezirksebene teil.
- (4) Der Vorsitzende ist für die Pflege der Chorgemeinschaft verantwortlich.
- a) Er ist Sprecher der Angehörigen einer Chorgemeinschaft, leitet die Chorversammlung (§ 7) und koordiniert die Arbeit im Chorvorstand.
 - b) Zusammen mit dem Chorleiter und den übrigen Mitgliedern des Chorvorstandes bemüht er sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.
 - c) Der Vorsitzende nimmt an den Treffen der Vorsitzenden auf Dekanats- und Bezirksebene teil.
- (5) Der Schriftführer führt die Liste der Angehörigen der Chorgemeinschaft, die Anwesenheitsliste, die Protokolle über die Veranstaltungen des Chores und über Beschlüsse der Sitzungen. Er besorgt den Schriftwechsel, führt die Chorstatistik und erstellt den Jahresbericht.
- (6) Der Kassenwart führt die Gemeinschaftskasse des Kirchenchores. Er gibt der Chorversammlung den Kassenbericht. Er verwaltet das Chorarchiv (Notenmaterial), soweit der Chorvorstand nicht eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut.

Abschnitt IV: Rechtliche Vertretung/ Wirtschaftsführung

§ 10 Rechtliche Vertretung des Kirchenchores

Der Kirchenchor wird im Rechtsverkehr durch den Stiftungsrat der Kirchengemeinde nach Maßgabe der Vorschriften des kirchlichen Rechts vertreten.

§ 11 Anschaffungen

- (1) Der Chorleiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Den kirchenmusikalischen Personal- und Sachaufwand trägt die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihres Haushaltplanes. Dazu gehört auch der pflichtgemäße Bezug des offiziellen Organs des ACV („Musica Sacra“).
- (2) Alle Anschaffungen des Chores gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Dies gilt auch für Stiftungen und Spenden für kirchenmusikalische Zwecke.

§ 12 Gemeinschaftskasse des Kirchenchores

- (1) Die Gemeinschaftskasse des Kirchenchores ist Sondervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft und der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgisch-kirchenmusikalischen Bereichs.
- (2) Die Gemeinschaftskasse wird nach Maßgabe dieser Ordnung vom Chorvorstand verwaltet. Das Nähere kann durch die Satzung für den Kirchenchor (§ 13) geregelt werden.
- (3) Dem Stiftungsrat und dem Bischoflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in das Schriftgut zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 13 Satzung für den Kirchenchor

Auf Vorschlag der Chorversammlung welcher einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Angehörigen der Chorgemeinschaft bedarf, kann der Pfarrgemeinderat eine diese Ordnung ergänzende Satzung für den Kirchenchor erlassen. Diese Satzung darf den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzung für den Kirchenchor bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung

des Diözesanpräses des DCV, sie sind von diesem nach Erteilung der Genehmigung dem Diözesanpräsidium des DCV und dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Kirchenchores und bei Entzug der Anerkennung (§ 1 Absatz 4 Satz 3) geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse (§ 12) auf den Stiftungsrat über. Das Sondervermögen muss zur Förderung der Kirchenmusik verwendet werden.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Chorversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Sängerinnen und Sänger erforderlich; er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Zu dieser Chorversammlung sind der Diözesanpräses und ein Vertreter des DCV-Vorstandes einzuladen.

(2) Sollten in einem Kirchenchor unhaltbare oder Ärgernis-erregende Zustände eintreten, hat der Dekanatspräses dem Diözesanpräses zu berichten, der sich um die Behebung der Mängel bemüht. Nach erfolglosem Versuch kann der Bischof von Mainz die Auflösung des Kirchenchores verfügen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 27. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle örtlichen Regelungen für Kirchenchöre außer Kraft, soweit sie dieser Ordnung widersprechen.

Mainz, den 12. September 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

147. Jahrgang

Mainz, den 14. Dezember 2005

Nr. 18

Inhalt: Musterordnung für eine Kirchliche Meldewesenanordnung (KMAO). — Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz. — Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Weltfriedenstag am 1. Januar 2006. — Erwachsenenfirmung 2006. — Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. — Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer). — Geistlicher Tag der pastoralen Berufsgruppen im Jahr 2006. — Ökumenischer Weihnachtsservice. — Priesterexerzitien. — Urlaubsseelsorge. — Kurse des TPI. — Fortbildungskurse. — Informationen des Referates Ökumene. — Suchanzeigen. — Angebot.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

176. Musterordnung für eine Kirchliche Meldewesenanordnung (KMAO) (in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20./21.06.2005)

Anordnung über das kirchliche Meldwesen (Kirchen-meldewesenanordnung – KMAO - Neufassung)

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) Das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet,

gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.

(2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittelungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 1.1.1979 aufgehoben.

Mainz, 14. November 2005

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

177. Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz

§ 1 Pfarrhaushälterinnen

Die Tätigkeit von Pfarrhaushälterinnen umfasst die Versorgung des gesamten Haushaltes eines Priesters oder einer Gemeinschaft von Priestern. Die Tätigkeit im Pfarrhaus sollte mindestens 50 % des Umfanges einer Vollbeschäftigung (= derzeit 38,5 Wochenstunden) betragen.

§ 2 Arbeitsvertrag

(1) Über die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin muss zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Dieser Vertrag wird vom Bischöflichen Ordinariat vorbereitet und bedarf der Genehmigung des Generalvikars.

(2) Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, diese Richtlinien sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu berücksichtigen ist außerdem die Grundordnung für den kirchlichen Dienst in der jeweiligen Fassung (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in der Fassung vom 22.09.1993, Amtsblatt für die Diözese Mainz, S. 99).

§ 3 Eingruppierung

Im Arbeitsvertrag ist die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe des Haushälterinnentarifes (HHT 1 bis 3) zu vereinbaren. Der jeweilige Priester als Arbeitgeber bestimmt die Eingruppierung und kann sie während der Anstellung im Einvernehmen mit der Haushälterin verändern.

§ 4 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Tabelle des Haushälterinnentarifes. Die ab 1.1.2006 gültige Tabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien.

(2) Neben der Vergütung (Abs. 1) erhalten die Pfarrhaushälterinnen eine Sonderzuwendung pro Kalenderjahr in Höhe von 50 % einer Monatsvergütung gem. § 3. Die Sonderzuwendung wird mtl. anteilig berechnet und ausgezahlt. Die Haushälterin erhält eine Zulage für eine vermögenswirksame Anlage anteilig der Arbeitszeit (6,65 € bei 38,5 Wo./Std.).

(3) Anpassungen der Tabelle des Haushälterinnentarifes und der Sonderzuwendung erfolgen zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe entspr. den Beoldungsveränderungen bei den Priestern der Diözese Mainz.

(4) Die Gehaltszahlungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Auftrag des Priesters vorgenommen (die Auszahlung erfolgt zur Zeit jeweils zum 1. eines jeden Monats im voraus).

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin endet durch Kündigung, einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder beim Tod des Arbeitgebers. Des weiteren endet das Arbeitsverhältnis ab Bezug eines Altersruhegeldes oder einer Erwerbsminderungsrente der Haushälterin.

(2) Im Falle des Todes des Priesters wird der Pfarrhaushälterin das Gehalt für den Sterbemonat belassen. Darüber hinaus erhält sie für den nachfolgenden Monat ihr Gehalt (für z. B. die Auflösung des Haushaltes etc.). Dieses Monatsgehalt ist bei Priestern i.R. aus dem Nachlass des Priesters zu finanzieren.

§ 6 Zusätzliche Altersversorgung

(1) Eine Pfarrhaushälterin mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit ist beim Versorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen im Bistum Mainz zusatzversichert.

(2) Die Bemessung der Zusatzversorgung richtet sich nach der Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz in der jeweils geltenden Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in der Fassung vom 25.05.2000, Kirchliches Amtsblatt Mainz 2000, Nr. 6.

§ 7 Zuschuss an Priester

(1) Als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen der Pfarrhaushälterinnen gewährt das Bistum Mainz seinen inkardinierten Priestern einen zweckgebundenen Zuschuss zu den entstehenden Arbeitgeberkosten.

(2) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass

- im Arbeitsvertrag mit der Pfarrhaushälterin die Anwendung dieser Richtlinien mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigteten vereinbart wurde und
- der Priester das Bischöfliche Ordinariat beauftragt, in seinem Auftrag und zu seinen Lasten die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung vorzunehmen.

§ 8 Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses beträgt derzeit 80 % der vereinbarten Brutto-Vergütung der Pfarrhaushälterin nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinien, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

(2) Eventuelle Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Zuschusses sind durch die Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, nach Anhörung des Priesterrates, zu beschließen.

§ 9
Zahlung des Zuschusses

- (1) Die Zahlung des Zuschusses endet
- a) mit dem Zeitpunkt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld oder eine Erwerbsminderungsrente erhält,
 - b) bei Ausscheiden aus dem Dienst (siehe § 5 der Richtlinien),
 - c) bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses (siehe § 7 dieser Richtlinien).
- (2) Alle maßgeblichen Umstände, die die Zahlung des Zuschusses beeinflussen können, sind durch den Priester oder die Pfarrhaushälterin dem Bischoflichen Ordinariat mitzuteilen.

- 3. Grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt 2005 / 2006
- 4. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2005
- 5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2006
- a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2006
- b) Beratung des Stellenplanes 2006
- c) Bericht des Haushalt- und Finanzausschusses
- d) Bericht der Baukommission
- e) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2006
- f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2006
- g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kassenkredite für 2006
- 6. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2006
- 7. Verschiedenes/Termine

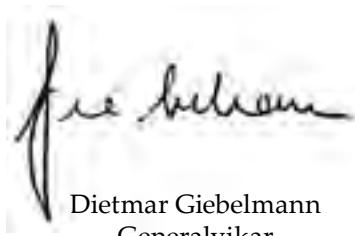
§ 10
Verfahren

Die Gesamtpersonalkosten für die Pfarrhaushälterin, die sich aus dem Arbeitsvertrag und aus diesen Richtlinien ergeben, werden dem Priester grundsätzlich im gleichen Abrechnungsmonat belastet. Gleichzeitig wird ihm für den Zahlungszeitraum der Zuschuss mit seiner eigenen Besoldung zusammen überwiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2005



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

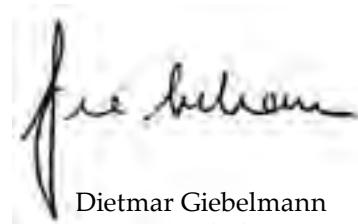
178. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, den 17. Dezember 2005 um 09.00 Uhr im Erbacher Hof (Kardinal-Volk-Saal) in Mainz findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der HuF-Protokolle vom 06.06. und 16.11.2005
2. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 04.07.2005

Mainz, 30. November 2005



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

179. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum nächst möglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt
Italienische Katholische Gemeinde, Darmstadt (0,5 mit Perspektive 1,0 ab 01.08.2006)
Beherrschung der italienischen Sprache ist erwünscht.
Sprachkenntnisse können aber erworben werden.
Interessierte bitte auf jeden Fall melden. Bezuglich Zeitpunkt und Stellenumfang sind Übergangsregelungen denkbar.

Zum 01. August 2006 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Gießen
Seelsorge in der Klinik für forensische Psychiatrie, Gießen (0,5)

Nähtere Informationen sind erhältlich bei: Albert Baumann, Tel. 06131- 253 185

Bewerbungen bis spätestens 15. Dezember 2005 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de
(durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Kirchliche Mitteilungen

180. Personalchronik

1

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

[REDACTED]

Digitized by srujanika@gmail.com

REVIEW ARTICLE | **REVIEW ARTICLE** | **REVIEW ARTICLE** | **REVIEW ARTICLE**

Page 1 of 1

[View Details](#)

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

REVIEW ARTICLE | **REVIEW ARTICLE** | **REVIEW ARTICLE** | **REVIEW ARTICLE**

© 2009 by the author

ANSWER

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the date are 19, so the date is January 19.

1

[REDACTED]

ANSWER

1000

Page 1

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Digitized by srujanika@gmail.com

181. Weltfriedenstag am 1. Januar 2006

Papst Benedikt XVI. hat den Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 unter das Leitwort „Der Friede gründet in der Wahrheit“ gestellt. Das Thema erinnert an die Voraussetzungen, die einem gerechten Frieden zugrunde liegen. Die Suche nach einer Lebens- und Weltordnung, die jenseits von Gewalt, Ungerechtigkeit und Willkür dem Frieden dient, ist eine immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe.

Zur Vorbereitung auf dem Weltfriedenstag legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 196). Das 24seitige, graphisch gestaltete Heft im DIN-A-4-Format entfaltet in kurzen und gut lesbaren Beiträgen den Zusammenhang zwischen Frieden und Wahrheit, wie er auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene besteht. Die liturgischen Anregungen für eine Eucharistiefeier und eine Gebetsstunde geben Impulse zur spirituellen Gestaltung des Weltfriedenstages. Damit stellt die Arbeitshilfe für alle, die das Thema „Frieden“ in Gruppen und Gemeinden behandeln wollen, eine interessante und willkommene Handreichung dar. Bestellungen können an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, E-Mail: broschueren@dbk.de gerichtet werden.

182. Erwachsenenfirmung 2006

Am Samstag, 11. März 2006 um 15.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden. Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen ins Priesterseminar eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmbewerber/innen mit dem entsprechenden Meldeschein bis spätestens 10. Februar 2006 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Telefon: 06131/253-262, Fax: 06131/253-554, E-Mail: Steffen.Knapp@Bistum-Mainz.de) zu melden und zugleich die Zahl der Teilnehmer am Kaffee mitzuteilen. (Wenn die Taufpfarrei nicht der Wohnpfarrei entspricht, ist auch ein Taufschein erforderlich.) Die Firmvorbereitung liegt in der Verantwortung der Heimatpfarrei.

Nähtere Informationen zum Gottesdienst gehen nach Eingang der Anmeldung rechtzeitig vor dem Firmtermin zu.

Die speziellen Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können von der Bischöflichen Kanzlei (Tel.: 06131/253-114) bezogen werden.

183. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Werner Guballa, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein.

Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 04. März 2006, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostchor)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, E-Mail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de zu melden. Nähere Informationen zur Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

184. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissonswork „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2005 – 6. Januar 2006). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Peru. Ein kleiner Viehhirte erlebt Weihnachten in den Anden auf eine ganz eigene Weise. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim:

Kindermissonswork „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon +49 (0) 241 4461-44 oder +49 (0) 241 4461-48, Telefax +49 (0) 241 4461-88, www.kinder-missonswork.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissonswork „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die aktuelle Ordnung der deutschen Bischöfe und auf die besonderen Ankündigungen hin.

185. Geistlicher Tag der pastoralen Berufsgruppen im Jahr 2006

Am Mittwoch, 5. Juli 2006 sind alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten / -innen zu einem Geistlichen Tag mit Kardinal Lehmann nach Bensheim eingeladen.

Der Tag beginnt um 9:30 Uhr und endet gegen 21:00 Uhr.

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften wird schon jetzt gebeten.

Die Einladung und das genaue Tagesprogramm wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt. Bitte reservieren sie sich diesen Termin im Kalender.

186. Ökumenischer Weihnachtsservice

Auch in diesem Jahr werden die katholische und evangelische Kirche in Deutschland den ökumenischen Weihnachtsservice „www.weihnachtsgottesdienste.de“ anbieten. Auf der Internetseite sind deutschlandweit Gottesdienstzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr abrufbar. Im vergangenen Jahr verzeichnete die Seite 65.000 Besuche. Insgesamt waren über 38.500 Einträge von über 12.850 Einrichtungen im Internet abrufbar. Ab sofort besteht bis zum 22. Dezember für alle Gemeinden die Möglichkeit, ihre Gottesdienste zwischen Heiligabend bis zu Neujahr über die Internetadresse <http://www.weihnachtsgottesdienste.de/> in eine Datenbank einzutragen. Ab Donnerstag, 8. Dezember, kann das Serviceportal zur Suche nach Gottesdiensten genutzt werden.

187. Priesterexerzitien

Thema: „Seid demütig vor dem Wort!“

(Abraham Joshua Heschel)

Wege zu Innerlichkeit und Gebet.

Feier der Liturgie, Impulsvorträge, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch, volles Schweigen.

Der Kurs beginnt jeweils mit der Vesper um 18 Uhr (Anreise bis 17.30 Uhr) und endet nach dem Frühstück

Termin: 13.02. – 17.02.06 und 22.09. – 24.09.06

Referent: P. Anselm Rosenthal OSB, Engelthal / Maria Laach

Kosten: Vollpension 156 € + Kursgebühr 40 €
max. 15 Teilnehmer

Anfragen und Anmeldung: Gästehaus Benediktinerinnenabtei Kloster Engelthal, D-63674 Altenstadt, Tel. 06047 98790-305, Fax 06047 68808, E-Mail: Gaestehaus.Engelthal@t-online.de http: www.abtei-kloster-engelthal.de

188. Urlaubsseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: beissert@egv-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

189. Kurse des TPI

K 06-02

Nicht Nachlassverwalter sondern Wegbereiter

Intervallkurs 2006-2007

Pastoraltheologische Perspektiven in veränderten pastoralen Landschaften

In einer Zeit, in der man von einer „Vitalitätshemmung“ der Kirche sprechen kann, leiden viele Seelsorger/innen unter den volkskirchlichen Strukturen. Sie erfahren sich, wie der Titel des Intervallkurses (ein Zitat von Bischof Klaus Hemmerle) es andeutet, als Nachlassverwalter und kaum mehr als Wegbereiter. Im Zuge der alltäglichen Arbeit und der pastoralen Mühen bleibt wenig Zeit für innovative Ansätze. Das geht zu Lasten der Berufszufriedenheit der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen und Pfarrer. Der Intervallkurs eröffnet einen Prozess, der eine gesellschaftlich relevante evangeliumsgemäße Pastoral im Auge hat und den Seelsorger/innen Gewissheit und Sicherheit im pastoralen Handeln ermöglicht. In der Profilierung und Umgestaltung der pastoralen Landschaft liegt der Schlüssel zu motiviertem Handeln, höherer Berufszufriedenheit und erfolgreichem pastoralen Handeln – ohne wehmütiges Zurückschauen in die Vergangenheit.

Der Kurs ist in drei Lernschritte gegliedert:

- Analyse der persönlichen, pastoralen und gesellschaftlichen Situation im Kontext Kirchlichen Handelns: Wie und in welchem Zusammenhang arbeite ich? Wie ist meine berufliche Lebenswelt beschaffen?
- Auseinandersetzung mit den Kriterien der Reich Gottes Theologie. Bewusstmachung der eigenen spirituellen und theologischen Wurzeln.
- Entwicklung von Projekten im Kontext einer gesellschaftsbezogenen Pastoral vor Ort.

Der Kurs wird von Projektgruppen begleitet, die die im Kurs initiierten Projekte planen, durchführen und reflektieren.

1. Abschnitt: 13.02.2006, 14.30 h - 15.02.2006, 13.00 h, Waldbreitbach, Franziskanerinnen
2. Abschnitt: 08.05.2006, 14.30 h - 12.05.2006, 13.00 h, Waldbreitbach, Franziskanerinnen
3. Abschnitt: Frühjahr 2007 (5 Tage)

Anmeldeschluss: 10. Januar 2006

Teilnehmer: Alle Berufsgruppen. Pfarrer und leitende Priester mit ihren pastoralen Mitarbeiter /innen sind besonders angesprochen

Leitung: Dr. Engelbert Felten, TPI Mainz, Dr. Natascha Rosellen, Diplompsychologin u. Trainerin, Tübingen, Frau Viera Pirker, Wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Kießling, St. Georgen Frankfurt

Veranstaltungsort:

Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margaretha Flesch-Str.8, 56588 Waldbreitbach, Telefon: 02638 81-0

Anmeldung: E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon: 0 61

31./ 270 88-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Unterkunft- u. Verpflegungsanteil pro Tag 18,00 €. Andere Teilnehmer die vollen Kosten für Unterkunft- u. Verpflegung und eine Kursgebühr von 21,00 € pro Tag.

190. Fortbildungskurse

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

Thema: „Abglanz himmlischer Herrlichkeit“

Kirchen und „Kirche“ des Barock und ihre Relevanz für die Gegenwart

Termin: Mo, 27. – Mi, 29. März 2006

Ort: Erbacher Hof, Mainz

Verschiedene Referenten

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 06 HP 3

AS: 20. Januar 2006

Thema: „Kann ich Sie kurz sprechen“

Zwischen small talk und seelsorglicher Begleitung

Termin: Fr, 31. März, 28. April und 19. Mai 2006

Ort: Kath. Klinikseelsorge, Mainz
Referententeam: Heike Knögel, Hartwig von Papen
Kurs Nr. 06 HP 4
AS: 24. März 2006

Hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen
Thema: Gekonnt servieren
Aufbaukurs
Termin: Mo, 10. April 2006, 9:00 – 17:00 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Mainz
Referent: Ota Mikolasek
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 05 HA 1
AS: 15. Februar 2006

Thema: Hauswirtschaft: Der Schlüssel für's Image
Kundenorientierung in Bildungshäusern und Einrichtungen der stationären Altenhilfe
Termin: Mi, 12. April und Di, 13. Juni 2006, jeweils 10:00 – 16:00 Uhr
Ort: Caritashaus, Mainz
Referentin: Hiltrud Naarmann
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Max. Teilnehmerzahl: 20
Kurs Nr. 06 HA 2
AS: 16. Januar 2006

Sekretärinnen BJA und Dekanatsjugendzentralen
Thema: Job – Jugend - Jesus
Arbeiten und glauben in einer kirchlichen Jugendzentrale

Termin: Mo, 24. – Mi, 26. April 2006
Ort: Haus am Maiberg, Heppenheim
Referent: Pfarrer Markus W. Konrad
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 06 SE 3
AS: 24. März 2006

Anmeldungen: Bischofliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foederung@bistum-mainz.de

191. Informationen des Referates Ökumene

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2006

Thema: "Versöhnung und Gemeinschaft in Christus erfahren" (Mt 18,1-5.12-22)

Termin: 18. - 25. Januar oder 25. Mai - 5. Juni 2006

Gottesdienstheft, Arbeitshilfe und Plakate können bezogen werden über den Buchhandel oder direkt bei: Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission, Postfach 1220, 70803 Kornwestheim, Tel. 07154 132737, Fax 07154 132713, E-Mail: calwer@brocom.de oder Franz Sales Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt,

Tel. 08421 9348931, Fax 08421 9348935, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de

Ökumenischer Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen

Termin: Sonntag, 22. Januar 2006, 18.00 Uhr, Christuskirche Mainz

Verantwortung: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Mainz

Ökumenischer Bibelsonntag 2006

Thema: "Zeit zu klagen - Zeit zu tanzen" (Kohelet - Prediger - 3,1-8)

Termin: 29. Januar 2006

Materialheft zu beziehen über: Bischöfliches Ordinariat, Ref. Ökumene, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. 06131 253-240, Fax 06131 253-491, E-Mail: oekumene@Bistum-Mainz.de Bestellungen erbeten bis 31.12.05

192. Suchanzeigen

Das Institut für die Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien sucht für die Bibliothek des Institutes ein leerstehendes Pfarrhaus im Bistum Mainz.

Das Institut zahlt an die Pfarrei einen entsprechenden Zinssatz.

Interessenten wenden sie sich an: Pfarrer Dr. Wolfgang Stingl, Institut für die Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien, Bischof-Kaller-Straße 1b, 61462 Königstein / Taunus, Tel. / Fax: 06174 23190

Die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Weiterstadt sucht gut erhaltene Dalmatiken sowie Diakonenstolen in den liturgischen Farben.

Angebote bitte an die Pfarrei, Berliner Str. 1-3, 64331 Weiterstadt, Tel. 06150 2125, E-Mail: kathkirche-weiterstadt@gmx.de

193. Angebot

Die kath. Pfarrgemeinde St. Michael in Lörzweiler hat eine Druckmaschine abzugeben. Es handelt sich um einen Duprinter 3060 der Firma A.B. Dick GmbH, Eschborn. Wartungsvertrag kann vermittelt werden.

Anfragen an: Kath. Pfarramt Lörzweiler, Tel. 06138 6216.

KOLLEKTENPLAN

2005

Kollektenplan 2005

Nachstehend wird der Kollektenplan 2005 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenüberweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

2005

1. 1. Maximilian-Kolbe-Werk (60)

9. 1. Afrika-Tag (52)

16. bis

23. 1. Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen (84)

13. 2. Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberw.-

13. 3. Misereor (HK) (50)

20. 3. Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)

3. 4. Diaspora-Opfer

(bei Erstkommunikanten) (55)

10. 4. Weltjugendtag (73)

17. 4. Geistl. Berufe (57)

15. 5. Renovabis (HK) (80)

3. 7. Aufgaben des Papstes (59)

10. 7. Gefangenenseelsorge (62)

7. 8. Behindertenseelsorge (63)

11. 9. Kirchl. Medienarbeit (61)

18. 9. Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberw.-

23. 10. Weltmission – MISSIO (HK) (66)

2. 11. Hilfen für Priester u. Ständige Diakone
in Mittel- u. Osteuropa (75)

6. 11. Büchereiarbeit (74)

20. 11. Diaspora-Opfertag (HK) (58)

25. 12. Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) – Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Diese Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 13.2. und 18.9. Hier von 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

Büchereiarbeit: (74) am 6.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

Erläuterungen

Maximilian-Kolbe-Werk, am 1.1.2005

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen .

Afrika-Tag am 9.1.2005

Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite des Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen 16. bis 23.1.2005

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt. Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

Aufgaben der Caritas, am 13.2.2005

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

Misereor, am 13.3.2005

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Be seitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land, am 20.3.2005

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Ver ein von Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

Diaspora-Opfer, am 3.4.2005

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

Weltjugendtag, am 10.4.2005

Vom 11. bis zum 21. August 2005 lädt der Papst die Jugend der Welt zum XX. Weltjugendtag nach Deutschland ein. Zum guten Gelingen dieser Begegnungstage bedarf es großer finanzieller und organisatorischer Anstrengungen, weshalb um eine großherzige Spende gebeten wird.

Geistliche Berufe, am 17.4.2005

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen der Theologie, die keine staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

Renovabis, am 15.5.2005

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, dass die Kirche über lange Zeit hin unterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

Aufgaben des Papstes, am 3.7.2005

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

Gefangenenseelsorge, am 10.7.2005

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefängnisseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

Behindertenseelsorge, am 7.8.2005

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeiten zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation zerbrechen. Durch die Kollekte

am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

Kirchl. Medienarbeit, am 11.9.2005

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

Aufgaben der Caritas, am 18.9.2005

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

Weltmission – MISSIO, am 23.10.2005

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausstattung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelpen, dass unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 2.11.2005

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

Büchereiarbeit, am 6.11.2005

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentl. Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei. Gemeinden ohne Kath. öffentl. Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei überweisen das Kollektenergebnis an die Bistumskasse.

Diaspora-Opfertag, am 20.11.2005

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahelegt.

Adveniat, am 25.12.2005

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

Weltmissionstag der Kinder

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat und dass Straßenzählern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z.B. in Kinderdörfern.

Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkrippchen gelegt haben.

Das Kollektenergebnis bitte getrennt von den Gaben des Dreikönigssingens überweisen.